

Schlußbericht

des Untersuchungsausschusses

zur Überprüfung der gegen Dr. Peter Gauweiler erhobenen Vorwürfe
(Drs. 12/14512)

Inhaltsverzeichnis: Seite

Verfahrensablauf

1. Untersuchungsauftrag	2
2. Zusammensetzung des Untersuchungsausschusses	5
3. Mitarbeiter und Beauftragte	5
4. Sitzungen	5
5. Beweiserhebung	6
5.1 Akten, Unterlagen, schriftliche Auskünfte und Berichte	6
5.2 Zeugen	7
5.3 Besonderheiten bei der Beweisaufnahme	8
6. Die Betroffenenstellung von Herrn Staatsminister a.D. Dr. Peter Gauweiler	8

Materieller Teil:

Zu den Fragen des Untersuchungsauftrages 9

Komplex 1: Informationen über die Pachtverträge 9

Frage 1.1	9
Frage 1.2	10
Frage 1.3	11
Frage 1.4	11
Frage 1.5	11
Frage 1.6/1.7	12
Frage 1.8	13
Frage 1.9	13
Frage 1.10	13
Frage 1.11	14
Frage 1.12	15
Frage 1.13	15
Frage 1.14	15
Frage 1.15	15
Frage 1.16	16

**Komplex 2: Einleitung – zu den
Pachtverträgen generell 16**

1. Hintergrund	16
2. Zuverlässigkeit der Untersuchung eines privaten Vertrages	16
a) Verfassungsrechtlicher Ausgangspunkt	16
b) Anwendung auf den Pachtvertrag	17
3. Die Entwicklung des Mandantenstammes/ Hintergrund/Werthaltigkeit	17
a) Sachverhalt	17
b) Beweiswürdigung	18
4. Die sogenannte „Zuerwerbsklausel“	18
a) Sachverhalt	18
b) Beweiswürdigung	19
c) Bewertung	19
5. Zur Frage der Angemessenheit des Pachtzinses	20
a) Sachverhalt	20
b) Beweiswürdigung	20
6. Die Zulässigkeit gelegentlicher Empfehlungen	20
a) Die Ansicht des Ausschusses	20
b) Begründung	21

**Komplex 2: Mandatsvergabe durch den
Freistaat Bayern an die jeweiligen
Pächterkanzleien 21**

Frage 2.1	21
Frage 2.2	22
Frage 2.3 „Deponie Schwaighausen“	22
(1) Tenor/Ergebnis in Kürze	23
(2) Sachverhalt	23
(3) Beweiswürdigung	23
(4) Bewertung	25

**Komplex 3: Einschaltung der Kanzlei NStL
durch die „GSB“ 25**

Frage 3.1	25
Frage 3.2 Einfluß von Dr. Gauweiler auf die Mandatierung?	26

(1) Kern der Fragestellung	26
(2) Tenor/Ergebnis in Kürze	27
(3) Sachverhalt	27
a) Zur Stimmung generell	27
b) Zur Frage, ob Minister Dr. Gauweiler in der Sitzung überhaupt erwähnt wurde	27
c) Zur Kernfrage nach dem Bestehen einer besonderen von Prof. Vogl verbreiteten Drucksituation	28
d) Gesamtergebnis	29
(4) Bewertung	29
(5) Termin von RA Dr. Stiefenhofer in Berlin	30
Frage 3.3	30
Frage 3.4	30
Frage 3.5	30
Frage 3.6	31
Frage 3.7	32
Frage 3.8	32
Frage 3.9	33
Frage 3.10	33
Frage 3.11	33
Frage 3.12	33
Komplex 4: Zahlungen Erich Kaufmann	33
Komplex 5: „Antic-Haus“	35
Komplex 6: „Wardar-Grill“	35
Komplex 7: Einsatz für eine philippinische Staatsangehörige	36
Anlagen	38
Minderheitenbericht	58

Verfahrensablauf

1. Untersuchungsauftrag

Der Bayerische Landtag hat in seiner öffentlichen Sitzung am 24.02.1994 auf Antrag der Abgeordneten Dr. Schmid Albert, König u.a. und Fraktion der SPD, der Abgeordneten Dr. Fleischer, Paulig u.a. und Fraktion DIE GRÜNEN und der Abgeordneten Prof. Dr. Doeblin u.a. und Fraktion der F.D.P. vom 16.02.1994 (Drs. 12/14432) gemäß Art. 25 Bayerische Verfassung, Art. 1 Gesetz über die Untersuchungsausschüsse des Bayerischen Landtags (UAG) den Untersuchungsausschuß eingesetzt und wie folgt beschlossen:

Ab Mitte 1993 wurden von Medien und Opposition im Bayerischen Landtag Vorwürfe gegen Staatsminister a.D. Dr. Peter Gauweiler im Zusammenhang mit der Verpachtung seines ehemaligen Mandantenstammes erhoben; hiermit befaßte sich zweimal auch das Plenum des Bayerischen Landtags,

nämlich am 29.09.1993 (Plenarprotokoll 12/101, Seite 6834 ff.) und am 02.02.1994 (Plenarprotokoll 12/114, Seite 7641 ff.).

Es geht dabei insbesondere um die Frage, ob Staatsminister a.D. Dr. Gauweiler über die Überlassung seines ehemaligen Mandantenstammes hinaus weitere Gegenleistungen erbrachte, sowie um eine Mandatierung der Münchner Rechtsanwaltskanzlei Nörr, Stiefenhofer & Lutz durch die Gesellschaft zur Beseitigung von Sondermüll in Bayern mbH (GSB); (vgl. z.B. die Süddeutsche Zeitung vom 01.09.1993 und vom 12./13.02.1994), ferner u.a. um angebliche Honorarzah- lungen durch den Münchner Immobilienmakler Erich Kaufmann (siehe etwa Süddeutsche Zeitung vom 03.09.1993), sowie einige weitere Sachverhalte.

Zur Klärung dieser Sachverhalte wird ein Untersuchungsausschuß mit folgenden Fragen eingesetzt:

1. Informationen über die Pachtverträge des Staatsministers a.D. Dr. Gauweiler gegenüber dem Plenum des Bayerischen Landtags, dem Ministerpräsidenten und dem Gutachter Dr. Domcke

1.1 Trifft die folgende Mitteilung von Staatsminister Leeb im Plenum des Bayerischen Landtags vom 2. Februar 1994 zu:

„Mit Schreiben vom 9. April 1985 teilte Herr Dr. Gauweiler dem Präsidenten der Rechtsanwaltskammer München mit, daß er bereits im letzten Jahr mit Herrn Rechtsanwalt Sauter vereinbart habe, daß dieser in den zwischen ihm und den Rechtsanwälten Dr. Kopf und Kollegen vereinbarten Vertrag eintrete. Dies sei mit Datum vom 1. März 1984 geschehen. Alleinige Vertragspartner des in Form und Inhalt übernommenen und angepaßten Vertrages seien Rechtsanwalt Sauter und Dr. Gauweiler.“

Gab es dazu einen schriftlichen Vertrag?

1.2 Hat Ministerpräsident Dr. Stoiber, als er am 29. September 1993 im Plenum des Bayerischen Landtags ausführte: „dreimal hat Staatsminister Dr. Gauweiler seine Pachtverträge der Rechtsanwaltskammer zur Prüfung vorgelegt“, gewußt, wie viele Vertragsurkunden existieren?

Von wem, wie und wann wurde Ministerpräsident Dr. Stoiber diesbezüglich zur Vorbereitung dieser Rede informiert?

1.3 Entsprechen die folgenden Ausführungen von Staatsminister a.D. Dr. Gauweiler vor dem Plenum des Bayerischen Landtags am 29. September 1993 der Wahrheit: „Ich habe meine gesamten vertraglichen Unterlagen immer wieder, bei einschlägigen Änderungen, der für Rechtsanwälte zuständigen Berufsorganisation vorgelegt“ und „als ich aus dieser Anwaltskanzlei aus- schied, habe ich mit meinem Kollegen Sauter den gleichen Anwaltsvertrag zu dem gleichen Pachtzins abge- schlossen und ebenfalls der Anwaltskammer vorgelegt,

- und die Anwaltskammer hat auch diesen Vertrag geprüft“?
- 1.4 Welches Organ der Rechtsanwaltskammer bzw. wer in der Rechtsanwaltskammer ist für Vertragsprüfungen zuständig?
- 1.5 Welcher Vertrag wurde jeweils wann der Kammer vorgelegt?
- 1.6 Wurden die jeweiligen Verträge von den nach Frage 1.4 Zuständigen gelesen?
- 1.7 Wurden die jeweiligen Verträge von den nach Frage 1.4 Zuständigen geprüft?
- 1.8 Mußte bzw. muß die Rechtsanwaltskammer Pachtverträge prüfen und ggf. beanstanden?
Wenn ja, aufgrund welcher Rechtsgrundlage?
- 1.9 Wurde Staatsminister a.D. Dr. Gauweiler über das Vorliegen einer Prüfungspflicht bzw. Nichtprüfungspflicht anlässlich jedes Vertragsabschlusses von der Rechtsanwaltskammer informiert?
Ggf. jeweils von wem, jeweils wann und jeweils in welcher Form?
- 1.10 Trifft folgende Feststellung von Staatsminister Leeb vor dem Plenum des Bayerischen Landtags am 2. Februar 1994 zu:
„Mit Schreiben vom 24. Mai 1982 legte Rechtsanwalt Dr. Hans Christian Kopf den Entwurf eines zwischen seiner Sozietät und Rechtsanwalt Dr. Peter Gauweiler in Aussicht genommenen Gesellschafts- und Pachtvertrages der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München vor. In diesem Vertrag war unter anderem ein monatlicher Pachtzins von 10.000,- DM inklusive Mehrwertsteuer auf die Dauer von sechs Jahren vereinbart. Danach sollte die Gebrauchsüberlassung unentgeltlich erfolgen.“
- 1.11 Welche Unterlagen wurden dem im Auftrag von Ministerpräsident Dr. Stoiber tätigen Gutachter Dr. Domcke zur Erstellung seines Gutachtens zur Verfügung gestellt?
Wurden Dr. Domcke alle Pachtverträge bezüglich der Verpachtung der Rechtsanwaltskanzlei Dr. Gauweiler zur Verfügung gestellt, bzw. bekanntgegeben?
Wenn nein, wieso hat Dr. Domcke auf Seite 26 seines Gutachtens festgestellt, es treffe zu, daß Dr. Gauweiler die Verträge der Rechtsanwaltskammer vorgelegt habe?
Wurde dem Gutachter Dr. Domcke mitgeteilt, welche Form der Vertrag zwischen Dr. Gauweiler und Rechtsanwalt Sauter vom 1. März 1984 hatte?
Wurde dem Gutachter Dr. Domcke mitgeteilt, daß Dr. Gauweiler der Rechtsanwaltskammer über den zweiten Vertrag (Gauweiler/Sauter vom 1. März 1984) keine Vertragsurkunde vorlegte, sondern nur die Änderung der Vertragsparteien nach 13 Monaten mitteilte?
- 1.12 Hat Rechtsanwalt Sauter entgegen der ursprünglichen vertraglichen Regelung mit Rechtsanwalt Dr. Kopf, daß die Gebrauchsüberlassung ab Mai 1988 unentgeltlich erfolge, weiter an Staatsminister a.D. Dr. Gauweiler DM 10.000,- bezahlt?
Ggf., warum?
- 1.13 Wußte Ministerpräsident Dr. Stoiber zum Zeitpunkt seiner Rede vor dem Plenum des Bayerischen Landtags am 29. September 1993, ob der zweite Vertrag (Gauweiler/Sauter vom 1. März 1984), den Dr. Gauweiler der Rechtsanwaltskammer „vorgelegt“ haben soll, nur mündlich abgeschlossen wurde, so daß keine Vertragsurkunde existiert?
- 1.14 Hat Staatssekretär Sauter, der damalige Vertragspartner von Dr. Gauweiler, Ministerpräsident Dr. Stoiber das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein einer Vertragsurkunde mitgeteilt?
Ggf. vor oder nach der Plenumsrede am 29. September 1993?
- 1.15 Hat sich Ministerpräsident Dr. Stoiber die jeweiligen Verträge vorlegen lassen?
Wer hat sie ihm ggf. wann vorgelegt?
Welche Unterlagen hat Dr. Gauweiler in dem gemeinsamen Gespräch zwischen Ministerpräsident Dr. Stoiber, Justizminister Leeb und ihm im August 1993 zur Verfügung gestellt (Pressemitteilung des Justizministeriums 93/93 vom 16. August 1993)? Welche Pachtverträge wurden hierbei durchgesehen?
- 1.16 Wann hat Justizminister Leeb von den jeweiligen Verträgen von wem und in welcher Form erfahren? Wurde jeweils Ministerpräsident Dr. Stoiber informiert?
2. Mandatsvergabe durch den Freistaat Bayern und durch bayerische Kommunen an die jeweiligen Vertragspartner von Dr. Gauweiler
- 2.1 Wie viele Mandate mit welchem Streitwert wurden seit 1982 von zuständigen Behörden des Freistaates Bayern oder von Einrichtungen bei denen der überwiegende Einfluß des Staates sichergestellt ist (Art. 57 S. 2 Bayerische Verfassung) an die jeweilige Kanzlei, die Dr. Gauweilers Mandantenstamm gepachtet hat, vergeben?
- 2.2 Hat Dr. Gauweiler als Mitglied der Staatsregierung oder durch Bedienstete der jeweiligen Ministerien aktiv auf Mandatsvergaben Einfluß genommen bzw. dafür geworben?
- 2.3 Hat es ggf. solche Einflußnahme oder Werbung bei der Mandatsvergabe an die Kanzlei Nörr, Stiefenhofer und Lutz im Fall der Deponie Schwaighausen 1992 gegeben?

3. Einschaltung einer Anwaltskanzlei durch die Gesellschaft zur Beseitigung von Sondermüll in Bayern mbH (GSB)
- 3.1 Treffen Pressemeldungen zu (z.B. Süddt. Zeitung vom 01.09.1993), wonach in der Ausschußsitzung des Aufsichtsrates der GSB am 15. März 1991 Bedenken hinsichtlich der Mandatierung
- a) überhaupt einer Rechtsanwaltskanzlei,
b) in dem geplanten Umfang,
c) gerade der vorgesehenen Kanzlei
- geäußert worden seien (vgl. auch Plenarprotokoll 12/101 v. 29.09.1993, S. 6843, re. Sp.)?
- 3.2 Treffen Darstellungen (vgl. die Quellen in Frage 3.1.) zu, wonach in der Ausschußsitzung der GSB zur Begründung der Mandatierung der Kanzlei Nörr, Stiefenhofer und Lutz ausgeführt wurde, daß wegen der unklaren und verwickelten Rechtsverhältnisse und im Interesse der Beschleunigung sich Staatsminister a.D. Dr. Gauweiler dafür ausgesprochen habe, sich der Unterstützung von Rechtsanwalt Stiefenhofer zu bedienen, und daß Herr Stiefenhofer bereits vor dieser Sitzung einen Termin bei der Treuhand wahrgenommen habe?
- 3.3 Treffen Darstellungen (vgl. die Quellen in Frage 3.1.) zu, wonach die Entscheidung über die Mandatierung der Kanzlei vom Aufsichtsrat der GSB im schriftlichen Umlaufverfahren getroffen wurde?
- Ggf. warum?
Hat sich Staatsminister a.D. Dr. Gauweiler ggf. an dieser Abstimmung beteiligt?
- 3.4 Treffen Darstellungen (vgl. die Quellen in Frage 3.1.) zu, wonach Mitglieder des Aufsichtsrates Aufzeichnungen über den Verlauf der Arbeitsausschußsitzung vom 15.03.1991 machten?
- Ggf. wer machte welche Aufzeichnungen?
- 3.5 Wie lautet das Protokoll dieser Sitzung?
Gibt es den Verlauf der Sitzung richtig und im wesentlichen vollständig wieder?
- 3.6 Unterscheiden sich Aufzeichnungen bzw. Berichte von Teilnehmern über die Sitzung vom Protokoll der Sitzung und/oder von der dienstlichen Erklärung des Ministerialdirektors Prof. Vogl bzw. unterscheidet sich das von Prof. Vogl geführte Protokoll von seiner dienstlichen Erklärung?
- Gab es im Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen vorbereitende Gespräche über die Mandatierung? Welche Beamten des Umweltministeriums haben ggf. daran teilgenommen? Nahm Ministerialdirektor Prof. Dr. Buchner teil?
Was war ggf. der wesentliche Gesprächsinhalt?
- 3.7 Treffen Darstellungen (vgl. die Quellen in Frage 3.1.) zu, wonach Ministerpräsident Dr. Stoiber vom Innenministerium und vom Finanzministerium darüber informiert worden sei, daß Beamte dieser Ministerien der Darstellung von Prof. Vogl und Staatsminister a.D. Dr. Gauweiler widersprochen haben?
- Ggf. jeweils von wem?
Trifft es zu, wie beispielsweise in der „Süddeutschen Zeitung“ vom 12. Februar 1994 berichtet, daß Ministerpräsident Dr. Stoiber daraufhin Staatsminister a.D. Dr. Gauweiler aufgefordert habe, „die Sache zu überprüfen“?
Ggf. hat sich Ministerpräsident Dr. Stoiber einen Bericht über das Ergebnis der Prüfung vorlegen lassen?
- 3.8 Trifft es zu, wie beispielsweise in der „Süddeutschen Zeitung“ vom 12. Februar 1994 berichtet, daß Ministerpräsident Dr. Stoiber von Staatsminister a.D. Dr. Gauweiler nicht darüber informiert worden sei, daß Staatsminister a.D. Dr. Gauweiler als Aufsichtsratsvorsitzender der GSB an der Beschlußfassung über die Mandatsvergabe beteiligt war und Ministerpräsident Dr. Stoiber im Urlaub der Zeitung die Beteiligung von Staatsminister a.D. Dr. Gauweiler an der Beschlußfassung entnahm?
- 3.9 Trifft es zu, wie beispielsweise in der „Süddeutschen Zeitung“ vom 12. Februar 1994 berichtet, daß nachdem Ministerpräsident Dr. Stoiber aus der Zeitung entnommen habe, daß Staatsminister a.D. Dr. Gauweiler persönlich an der Beschlußfassung über die Mandatsvergabe beteiligt war, Finanzminister Dr. von Waldenfels Ministerpräsident Dr. Stoiber über den abweichenden Bericht des Beamten Hanfstaengl informiert habe?
- 3.10 Hat Ministerpräsident Dr. Stoiber ggf. nach einer solchen Information durch Finanzminister Dr. von Waldenfels nochmals Staatsminister a.D. Dr. Gauweiler mit den anderweitigen Darstellungen konfrontiert?
Wenn nein, warum nicht?
- 3.11 Wurde der Gutachter Dr. Domcke über ggf. abweichende Darstellungen zweier Beamter informiert? Wenn nein, warum nicht?
- 3.12 Wurde der Gutachter Dr. Domcke über die dienstliche Erklärung von Prof. Vogl und die Erklärung (Süddt. Zeitung vom 01.09.1993) von Staatsminister a.D. Dr. Gauweiler informiert?
4. Hat die Staatsanwaltschaft aufgrund der in Pressemeldungen (vgl. Süddt. Zeitung vom 03.09.1993) wiedergegebenen Behauptungen der Freundin des einstigen Immobilienmaklers Erich Kaufmann, Evi B., Erich Kaufmann habe ihr erzählt, er hätte Dr. Gauweiler mit monatlich DM 10.000.– „finanziert“, Ermittlungen angestellt?
Konnte ggf. durch Ermittlungen geklärt werden, ob

- die Fa. Erich Kaufmann solche Zahlungen an Dr. Gauweiler oder an Kanzleien, denen Dr. Gauweilers Mandantenstamm verpachtet war, tätigte,
- Halbjahreszahlungen in Höhe von DM 60.000.- zusätzlich Mehrwertsteuer über einen längeren Zeitraum üblich gewesen sind, wie ehemalige Angestellte der Fa. Kaufmann angeblich behauptet haben,
- Zahlungen im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Dr. Gauweiler als Kreisverwaltungsreferent der Landeshauptstadt München bzw. als Staatssekretär im Bayerischen Staatsministerium des Innern oder als Umweltminister standen?

5. Treffen Darstellungen in den Medien (z.B. in der Südde. Zeitung vom 19.02.1994) zu, daß zwei Hinweisschilder (Wegweiser) für das im Eigentum der Firma Kaufmann stehende Antic-Haus in München aufgestellt waren und daß der damalige Kreisverwaltungsreferent Dr. Gauweiler ggf. diese Hinweisschilder persönlich genehmigte, oder sich persönlich für die Genehmigung einsetzte?

6. Treffen Darstellungen in den Medien (z.B. in der Südde. Zeitung vom 08.02.1994) zu, daß der damalige Kreisverwaltungsreferent Dr. Gauweiler für den „Wardagrill“ in München eine Verkürzung der Sperrzeit genehmigte, oder sich ggf. persönlich für die Genehmigung einsetzte.

Ggf., aus welchen Gründen wurde die Verkürzung der Sperrzeit genehmigt?

7. Trifft es zu, daß Dr. Gauweiler als damaliger Staatssekretär im Staatsministerium des Innern eine Weisung gegenüber der Landeshauptstadt München erteilte, für die philippinische Staatsangehörige Theorora P. eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, oder sich für eine solche Weisung persönlich einsetzte?

Aus welchen Gründen wurde ggf. diese Weisung erteilt?

Trifft es zu, daß die ausländerrechtlichen Vorschriften einer Aufenthaltsgenehmigung entgegenstehen?

Trifft es zu, daß sich das Staatsministerium des Innern auch für eine Arbeitserlaubnis dieser philippinischen Staatsangehörigen einsetzte?

2. Zusammensetzung des Untersuchungsausschusses

Der Bayerische Landtag hat gemäß Art. 4 UAG folgende Abgeordnete zu Mitgliedern des Untersuchungsausschusses bestellt:

Mitglieder:	Stellvertreter:
CSU	
Peter Welnhofner	Richard Gürteler
Nikolaus Asenbeck	Dr. Gustav Matschl
Josef Niedermayer	Dr. Helmut Müller
Georg Schmid	Rita Schweiger
Max Strehle	Erwin Stein

SPD

Carmen König
Dr. Dorle Baumann

Prof. Dr. Peter Paul Gantzer
Günter Wirth

DIE GRÜNEN

Dr. Manfred Fleischer

Ruth Paulig

F.D.P.

Gisela Bock

Wolf-Dietrich Großer

Als Vorsitzender des Untersuchungsausschusses wurde von der Vollversammlung gemäß Art. 3 UAG der Abgeordnete Peter Welnhofner, als stellvertretende Vorsitzende die Abgeordnete Carmen König bestellt.

3. Mitarbeiter und Beauftragte

Als Sekretariat stand dem Untersuchungsausschuß das Referat A IV – Juristischer Ausschußdienst – des Landtagsamtes (Leiter: Ministerialrat Dr. Reinhard Gremer, Vertreter: Oberregierungsrat Dr. Klaus Brandhuber) zur Verfügung. Die Sitzungsniederschriften wurden vom Stenographischen Dienst erstellt.

Als Beauftragte im Sinne des Art. 24 Abs. 2 Bayerische Verfassung nahmen an den Sitzungen des Untersuchungsausschusses teil:

- für die Bayerische Staatskanzlei:
Ministerialrat Wolfgang Klug
- für das Bayerische Staatsministerium der Finanzen:
Oberregierungsrat Dr. Roland Jüptner
als Vertreterin: Regierungsrätin Friederike Sturm
- für das Bayerische Staatsministerium der Justiz:
Ltd. Ministerialrat Franz Grünwald
- für das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen:
Regierungsrätin z.A. Elisabeth Nordgauer-Ellmaier

An den Arbeiten des Untersuchungsausschusses waren ferner je eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter der im Ausschuß vertretenen Fraktionen beteiligt. Dies waren

- Herr Rainer Fläxl für die CSU-Fraktion
- Frau Beate Büttner, an ihrer Stelle Herr Klaus Warnecke für die SPD-Fraktion
- Herr Raimund Schuster für die Fraktion DIE GRÜNEN und
- Herr Ivo Jaeger für die F.D.P.-Fraktion.

4. Sitzungen

Der Untersuchungsausschuß (UA) führte seine Beratungen und Untersuchungen in 10 Sitzungen durch, und zwar am 03.03.1994, 10.03.1994, 17.03.1994, 18.03.1994, 15.04.1994, 21.04.1994, 22.04.1994, 28.04.1994, 29.04.1994 und 05.07.1994.

Die Beweisaufnahme wurde in der Sitzung am 29.04.1994 geschlossen. Der Bericht für die Vollversammlung des Bayerischen Landtags wurde in der Sitzung am 05.07.1994 beschlossen.

Die Verfahrensberatungen wurden entsprechend Art. 9 Abs. 3 UAG unter Ausschluß der Öffentlichkeit durchgeführt.

Die Beweiserhebungen – Zeugeneinvernahmen und Berichterstattungen aus den Akten – wurden gemäß Art. 9 Abs. 1 UAG in öffentlicher Sitzung durchgeführt. Für einen Geheimhaltungsbeschluß nach Art. 9 Abs. 2 UAG hinsichtlich einzelner Beratungsgegenstände bestand kein Anlaß.

5. Beweiserhebung

Sämtliche Beweisbeschlüsse des Untersuchungsausschusses auf Beiziehung von Akten und Unterlagen sowie auf Einvernahme von Zeugen wurden einstimmig gefaßt. Es kam zu keiner Ablehnung von Beweisanträgen.

5.1 Akten, Unterlagen, schriftliche Auskünfte und Berichte

Der Untersuchungsausschuß verlangte die Vorlage zahlreicher Akten, Unterlagen und schriftlicher Berichte zu allen Bereichen des Untersuchungsauftrages wie folgt:

Beschluß des Untersuchungsausschusses vom 03.03.1994:

- „1. Zu Ziffer 1. 1 und 1. 4 bis 1.10 des Untersuchungsauftrages erbittet der Untersuchungsausschuß einen schriftlichen Bericht der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München. Der Ausschuß bittet darum, den Bericht möglichst kurzfristig zu erstellen und wäre sehr dankbar, wenn dem binnen 10 Tagen entsprochen werden könnte.
2. Der Staatsregierung wird aufgegeben, zu Ziffern 1. 11 und 2. 1 des Untersuchungsauftrages dem Untersuchungsausschuß zu berichten. Es wird gebeten, den Bericht binnen 14 Tagen zu erstatten.
3. Die von Herrn Leitenden Ministerialrat Grünwald (Bayerisches Staatsministerium der Justiz) zu Protokoll genannten Aktenvorgänge des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz mit Ausnahme des Vorganges betreffend den 6. Untersuchungsausschuß werden beigezogen. Das Bayerische Staatsministerium der Justiz wird gebeten, dafür zu sorgen, daß die Akten dem Landtagsamt möglichst am 07.03.1994 zugehen.
4. Das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen wird gebeten, folgende Schriftstücke vorzulegen:

Gesellschaftsvertrag der GSB

„Geschäftsordnung“ für den Aufsichtsrat

Liste der Mitglieder des Aufsichtsrates

Liste der Mitglieder des Arbeitsausschusses des Aufsichtsrates

Sitzungsprotokoll des Arbeitsausschusses des Aufsichtsrates vom 15.03.1991

Akten zum Umlaufverfahren im Sinne von Ziffer 3.3 des Untersuchungsauftrages

5. Dem Bayerischen Staatsministerium des Innern wird aufgegeben, eine Aktenliste betreffend die Sitzung des Arbeitsausschusses des Aufsichtsrates der GSB vom

15.03.1991 sowie das Umlaufverfahren betreffend die Mandatierung der Kanzlei Dr. Nörr, Stiefenhofer und Lutz durch die GSB im Sinn des Untersuchungsauftrages vorzulegen.

6. Dem Bayerischen Staatsministerium des Innern wird aufgegeben, die dort angefallenen Akten im Sinn der Ziffer 7 des Untersuchungsauftrages vorzulegen.
7. Der Landeshauptstadt München wird aufgegeben, die dort angefallenen Akten betreffend die Nummern 5, 6 und 7 des Untersuchungsauftrages vorzulegen.“

Beschluß des Untersuchungsausschusses vom 10.03.1994:

- „1. Dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen wird aufgegeben, die im Schreiben vom 10.03.1994 aufgeführten Aktenstücke dem Untersuchungsausschuß vorzulegen.
2. Dem Bayerischen Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen wird aufgegeben, die mit Schreiben vom 09.03.1994 in einer Liste aufgeführten Akten dem Untersuchungsausschuß vorzulegen.“

Beschluß des Untersuchungsausschusses vom 17.03.1994:

„Dem Bayerischen Staatsministerium des Innern wird aufgegeben, die mit Schreiben vom 14.03.1994 bzw. mit Aktenliste vom 10.03.1994 benannten Vorgänge dem Untersuchungsausschuß vorzulegen.“

Aufgrund dieser Beschlüsse wurden dem Untersuchungsausschuß insgesamt 43 Bände Akten nachfolgend bezeichneter Behörden wie folgt zugeleitet:

3 Bände Akten der Bayerischen Staatskanzlei

14 Bände Akten des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz

9 Bände Akten des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen

3 Bände Akten des Bayerischen Staatsministeriums des Innern

7 Bände Akten des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen

3 Bände Akten der Landeshauptstadt München

1 Band Unterlagen des Landratsamtes Fürth

1 Band Akten mit Berichten der Bayerischen Staatskanzlei, des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München.

2 Bände Unterlagen vom Landtagsamt (von Zeugen übergebene Schriftstücke)

Über diese Akten wurde in den Sitzungen am 17.03.1994, 18.03.1994, 15.04.1994, 22.04.1994 und 28.04.1994 Bericht erstattet. Zu dieser Berichterstattung wurde jeweils ein Mitglied der CSU- und SPD-Fraktion im Untersuchungsausschuß als Berichtersteller eingeteilt. Die Berichterstattungen fanden sämtlich in öffentlicher Sitzung statt.

5.2 Zeugen

Der Untersuchungsausschuß hat insgesamt 28 Personen nach Belehrung über die strafrechtlichen Folgen einer eidlichen oder uneidlichen Falschaussage und – soweit erforderlich – unter Hinweis auf eventuelle Zeugnis- bzw. Auskunftsverweigerungsrechte als Zeugen vernommen.

Soweit für die als Zeugen vernommenen früheren oder jetzigen Mitglieder der Bayerischen Staatsregierung bzw. Beamten des Freistaates Bayern und sonstigen Personen des öffentlichen Dienstes Aussagegenehmigungen erforderlich waren, lagen diese jeweils vor.

Im einzelnen wurden die Zeugen wie folgt einvernommen:

Rechtsanwalt Wolf von Ausin Geschäftsführer der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München zu Ziffern 1.1, 1.3 mit 1.10 des Untersuchungsauftrages gemäß Beschluß des UA vom 17.03.1994	21.04.1994	Dr. Hans Christian Kopf zu Ziffern 1.10 und 2.1 des Untersuchungsauftrages gemäß Beschluß des UA vom 17.03.1994	15.04.1994
Ministerialdirektor Prof. Dr. Werner Buchner Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen zu Ziffer 3.6 des Untersuchungsauftrages gemäß Beschluß des UA vom 17.03.1994	28.04.1994	Staatsminister Hermann Leeb, MdL zu Ziffern 1.15 und 1.16 des Untersuchungsauftrages gemäß Beschluß des UA vom 17.03.1994	15.04.1994
Christine Daubenmerkl zu der Frage, bis zu welchem Monat der monatliche Pachtzins von DM 10.000,- in Vollzug des Pachtvertrages vom 02.06.1982 entrichtet worden ist gemäß Beschluß des UA vom 15.04.1994	28.04.1994	Wolfgang Magg zu Ziffern 3.1 bis 3.6 des Untersuchungsauftrages gemäß Beschluß des UA vom 15.04.1994	29.04.1994
Dr. Hans Domcke Präsident des Bayerischen Verfassungsgerichtshofes i. R. zu Ziffern 1.11., 3.11 und 3.12 des Untersuchungsauftrages gemäß Beschluß des UA vom 03.03.1994	18.03.1994	Immo-Ulrich Materne zu Ziffern 3.1 bis 3.6 des Untersuchungsauftrages gemäß Beschluß des UA vom 18.03.1994	21.04.1994
Max Eckardt zu Ziffer 6 des Untersuchungsauftrages gemäß Beschluß des UA vom 15.04.1994	28.04.1994	Ltd. Verwaltungsdirektor Hans Mühdorfer zu Ziffer 6 des Untersuchungsauftrages gemäß Beschluß des UA vom 15.04.1994	28.04.1994
Rechtsanwalt Dr. Jürgen F. Ernst Präsident der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München zu Ziffern 1.1, 1.3 mit 1.10 des Untersuchungsauftrages gemäß Beschluß des UA vom 17.03.1994	21.04.1994	Rechtsanwalt Dr. Rudolf Nörr zu Ziffern 1.5, 2.1, 2.2, 2.3 und 3.2 des Untersuchungsauftrages gemäß Beschluß des UA vom 22.04.1994	28.04.1994
Direktor Dr. Helmut Gruber zu Ziffern 3.1 bis 3.6 des Untersuchungsauftrages gemäß Beschluß des UA vom 15.04.1994	29.04.1994	Landrätin Dr. Gabriele Pauli-Balleis zu Ziffer 2.3 des Untersuchungsauftrages gemäß Beschluß des UA vom 17.03.1994	21.04.1994
Ministerialrat Egfried Hanfstaengl Bayerisches Staatsministerium der Finanzen zu Ziffern 3.1 mit 3.6 des Untersuchungsauftrages gemäß Beschluß des UA vom 17.03.1994	15.04.1994	Reiner Redlingshöfer zu Ziffer 2.3 des Untersuchungsauftrages gemäß Beschluß des UA vom 21.04.1994	29.04.1994
Margot Körner Landratsamt Fürth zu Ziffer 2.3 des Untersuchungsauftrages gemäß Beschluß des UA vom 21.04.1994	29.04.1994	Staatssekretär Alfred Sauter zu Ziffern 1.1, 1.3, 1.12, 1.13, 1.14 und 2.1 des Untersuchungsauftrages gemäß Beschluß des UA vom 17.03.1994	22.04.1994
		Landrat Dr. Werner Schnappauf zu Ziffer 2.2 des Untersuchungsauftrages gemäß Beschluß des UA vom 15.04.1994	28.04.1994
		Ministerialrat Norbert Schulz zu Ziffern 3.1 mit 3.6 des Untersuchungsauftrages gemäß Beschluß des UA vom 17.03.1994	15.04.1994
		Rechtsanwalt Dr. Alfred Stiefenhofer zu Ziffern 1.5, 2.1, 2.2, 2.3 und 3.2 des Untersuchungsauftrages gemäß Beschluß des UA vom 22.04.1994	28.04.1994
		Ministerpräsident Dr. Edmund Stoiber zu Ziffern 1.2, 1.11, 1.13 mit 1.16, 3.7 mit 3.10 des Untersuchungsauftrages gemäß Beschluß des UA vom 17.03.1994	28.04.1994

Ltd. Verwaltungsdirektor Dr. Wolfgang Suckow zu Ziffer 7 des Untersuchungsauftrages gemäß Beschluß des UA vom 15.04.1994	28.04.1994
Dr. Dirk Usadel zu Ziffer 2.1 des Untersuchungsauftrages gemäß Beschluß des UA vom 21.04.1994	29.04.1994
Ministerialdirektor Prof. Dr. Josef Vogl zu Ziffern 2.1, 2.3, 3.1 bis 3.6 des Untersu- chungsauftrages gemäß Beschluß des UA vom 03.03.1994	18.03.1994
Ltd. Oberstaatsanwalt Dr. Hubert Vollmann zu Ziffer 4 des Untersuchungsauftrages gemäß Beschluß des UA vom 17.03.1994	22.04.1994
Staatsminister Dr. Georg Freiherr von Waldenfels zu Ziffern 2.1, 3.7 und 3.9 des Untersu- chungsauftrages gemäß Beschluß des UA vom 17.03.1994	21.04.1994
Ministerialrat Dr. Walter Zitzelsberger zu Ziffer 7 des Untersuchungsauftrages gemäß Beschluß des UA vom 15.04.1994	28.04.1994

Sämtliche Zeugen wurden in öffentlicher Sitzung vernommen und blieben unbeeidigt.

5.3 Besonderheiten bei der Beweisaufnahme

Entgegen Ziffer 1 des Beweisbeschlusses vom 03.03.1994 erstattete die Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München lediglich Bericht zu den Ziffern 1.4 und 1.8 des Untersuchungsauftrages. Auch erteilte sie den Mitgliedern, deren Einvernahme als Zeugen der Untersuchungsausschuß zu den gleichen Themenkomplexen beschlossen hatte, nur zu diesen Ziffern Aussagegenehmigung. Die Rechtsanwaltskammer begründete dies mit folgenden rechtlichen Erwägungen:

Die Ziffern 1.1, 1.5 bis 1.7, 1.9 und 1.10 des Untersuchungsauftrages betreffen Angelegenheiten, die den Vorstandsmitgliedern oder Geschäftsführern der Rechtsanwaltskammer bei ihrer Tätigkeit im Vorstand oder bei Kammergeschäften über Rechtsanwälte bekanntgeworden seien. Über solche Angelegenheiten sei Verschwiegenheit gegenüber jedermann gem. § 76 Abs. 1 BRAO zu bewahren. Aus diesem Grund habe es der Vorstand der Rechtsanwaltskammer in seiner Plenarsitzung vom 18.03.1994 nach eingehender Erörterung der Rechtslage abgelehnt, über personenbezogene Angelegenheiten zu berichten und Genehmigungen zur Aussage in solchen Angelegenheiten zu erteilen. Der Vorstand halte auch die Voraussetzungen für eine Genehmigung zur mündlichen oder schriftlichen Aussage gem. § 76 Abs. 2 BRAO nicht für gegeben, weil es sich bei dem Verfahren vor einem parlamentarischen Untersuchungsausschuß nicht um ein gerichtliches Verfahren handle. Untersuchungsausschüsse seien keine Gerichte. Zu dem könnten landesrechtliche Vorschriften (Art. 25 Bayerische Verfassung und Art. 11, 17 UAG) gegenüber der bundesrechtlichen Regelung des

§ 76 Abs. 1 BRAO keine ausreichende Ermächtigungsform zur Erteilung einer Aussagegenehmigung sein. Ferner kollidiere die grundsätzlich öffentliche Verhandlung des Untersuchungsausschusses mit den grundsätzlich vertraulichen Charakter des Inhalts von Personalakten und von Personalvorgängen. Ohne ausdrückliche Zustimmung der Betroffenen, deren berechnete Belange unabweisbar berührt sein können, sähe sich der Vorstand an der Erteilung einer Aussagegenehmigung gem. § 76 Abs. 3 BRAO auch dann gehindert, wenn die allgemeine Voraussetzung des § 76 Abs. 2 BRAO vorläge.

Mit Schreiben vom 30.03.1994 bekräftigte die Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München hinsichtlich der für die Zeugen beantragten Aussagegenehmigungen nochmals ihre Rechtsauffassung.

In der Sitzung am 15.04.1994 teilte der Vertreter des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz auf Anfrage im Ausschuß mit, daß rechtsaufsichtliche Maßnahmen gegenüber der Rechtsanwaltskammer nicht ergriffen werden könnten. Die Auffassung der Anwaltskammer sei rechtlich vertretbar und insbesondere vom Gesetzeswortlaut gedeckt. Für den Ausschuß bestünde daher nur die Möglichkeit für eine verwaltungsgerichtliche Klage.

Auf entsprechende Anfrage wurde die Rechtsanwaltskammer weder von Herrn Staatsminister a.D. Dr. Peter Gauweiler noch – abgesehen von einer Ausnahme – von den übrigen betroffenen Rechtsanwälten von der Verschwiegenheitspflicht nach § 76 Abs. 3 BRAO entbunden. Die Zeugen der Rechtsanwaltskammer konnten deshalb nur zu den Ziffern 1.4 und 1.8 des Untersuchungsauftrages aussagen.

6. Die Betroffenenstellung von Herrn Staatsminister a.D. Dr. Peter Gauweiler

a) In seiner Sitzung am 03.03.1994 faßte der Untersuchungsausschuß einstimmig bei einer Stimmenthaltung folgende Beschlüsse:

„Nach Art. 13 Abs. 2 Gesetz über die Untersuchungsausschüsse des Bayerischen Landtags (UAG) wird festgestellt, daß Dr. Peter Gauweiler nicht als Zeuge, sondern als Betroffener im Sinn des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 UAG zu vernehmen ist.

Herr Dr. Peter Gauweiler wird zum Untersuchungsauftrag als Betroffener vernommen.“

Grund für diese Feststellungen war, daß sich die Untersuchung – wie schon aus dem Rubrum des Untersuchungsauftrages ersichtlich – in allen Teilen überwiegend gegen Herrn Staatsminister a.D. Dr. Peter Gauweiler richtete.

Im Vollzug dieser Beschlüsse wurde Herr Staatsminister a.D. Dr. Peter Gauweiler in der Sitzung am 17.03.1994 als Betroffener nach Art eines Beschuldigten im Sinne von Art. 13 Abs. 2 UAG angehört.

b) Mit Schreiben vom 09.03.1994 bat Herr Staatsminister a.D. Dr. Peter Gauweiler um Klärung der Frage, ob er als Betroffener Einsicht in die dem Ausschuß zur Verfügung gestellten Akten erhalten kann.

In seiner Sitzung am 10.03.1994 kam der Untersuchungsausschuß zu folgenden Ergebnissen:

„Der Vorsitzende des Untersuchungsausschusses stellt fest, daß Herr Staatsminister a. D. Dr. Peter Gauweiler als Betroffenen das Recht auf persönliche Akteneinsicht zusteht. Gegen diese Feststellung erhebt sich im Ausschuß kein Widerspruch.

Das Recht auf Akteneinsicht hängt von der Entscheidung des Untersuchungsausschusses ab, soweit einer Akteneinsicht von der die Akten abgebenden Behörde widersprochen wird.

Die Akteneinsicht wird nur im Bereich des Bayerischen Landtages gewährt.“

Der Untersuchungsausschuß bejahte ein Recht auf Akteneinsicht für den Betroffenen Dr. Gauweiler aus folgenden verfassungsrechtlichen Erwägungen:

Zwar gelte das Prozeßgrundrecht des Art. 103 Abs. 1 GG bzw. des Art. 91 Abs. 1 Bayerische Verfassung unmittelbar nur für die rechtsprechende Tätigkeit der Gerichte. Jedoch liege diesen Verfassungsbestimmungen das Gebot zugrunde, daß der Einzelne nicht zum bloßen Objekt staatlichen Handelns abgewertet werden dürfe. Das Rechtsstaatsprinzip und das Gebot eines fairen Verfahrens seien Rechtsgrundsätze, die allen Verfahrensordnungen zugrunde lägen und dabei auch bei Entscheidungen von Untersuchungsausschüssen in einem gerichtähnlichen Verfahren gelten müssen. Sie erfordern die Bewahrung rechtlichen Gehörs für den von einer parlamentarischen Untersuchung Betroffenen. Die Intensität der Verfahrensverstrickung eines Betroffenen erfordere eine qualifizierte Verfahrensstellung, die ihm auch die Möglichkeit zu seiner eigenen Verteidigung einräume. Die Tätigkeit des Untersuchungsausschusses liege in der Aufklärung eines Sachvorganges im öffentlichen Interesse; die Feststellungen des Ausschusses können für den Betroffenen schwerwiegende Auswirkungen haben, insbesondere durch die Erörterung des Abschlußberichts im Parlament und in der Öffentlichkeit. Dieser Anspruch auf rechtliches Gehör umfasse auch das Recht, über den in Frage stehenden Sachverhalt ausreichend informiert zu werden. Daraus resultiere ein Recht auf Akteneinsicht jedenfalls dann, wenn sich nur über die Einsicht der Akten die wesentlichen Informationen für das Untersuchungsverfahren entnehmen lassen und solange nicht höherrangige Interessen oder Rechte Dritter entgegenstehen. Ein Recht auf Äußerung wäre sinnlos, wenn sich der Betroffene nicht ausreichend über den Sachstand und alle erheblichen Tatsachen informieren könnte.

In Vollzug dieser Feststellungen des Ausschusses wurde am 14.03.94 dem anwaltlichen Vertreter von Herrn Dr. Gauweiler, Herrn Rechtsanwalt Winfried Hruschka, München, ein uneingeschränktes Akteneinsichtsrecht gewährt, nachdem das Bayerische Staatsministerium der Justiz zuvor mitgeteilt hatte, daß durch diese Einsichtnahme Untersuchungszwecke von Justizbehörden nicht gefährdet werden. Auch das Anfertigen von Fotokopien aus den Akten unter Inanspruchnahme eines Fotokopiergerä-

tes des Landtagsamtes wurde dem anwaltlichen Vertreter von Herrn Dr. Gauweiler gestattet. Dieser erhielt für nachfolgend dem Untersuchungsausschuß zugeleitete Akten und Unterlagen auch weiterhin Gelegenheit zur Akteneinsicht.

Nach Abschluß der Beweisaufnahme gab Staatsminister a.D. Dr. Gauweiler über seinen anwaltlichen Vertreter eine schriftliche Stellungnahme ab.

- c) Wie bereits anläßlich seiner Anhörung am 17.03.94 angekündigt erhob der Betroffene Dr. Peter Gauweiler mit Schriftsatz vom 13.04.1994 Verfassungsbeschwerde gegen den Freistaat Bayern, vertreten durch den Präsidenten des Bayerischen Landtages, zum Bayerischen Verfassungsgerichtshof mit dem Antrag festzustellen, daß Ziffer 5 und Ziffer 6 des Beschlusses des Landtages vom 24.02.1994 (Drs. 12/14512) verfassungs- und gesetzwidrig und die dafür angeordneten Untersuchungen des gebildeten Untersuchungsausschusses unzulässig sind. Nach Auffassung des Beschwerdeführers sind die gestellten Fragen durch das Untersuchungsausschußrecht des Bayerischen Landtages nicht gedeckt, haben auch keine sonstige Rechtsgrundlage und greifen rechtswidrig unmittelbar in grundrechtlich geschützte Rechte des Beschwerdeführers ein. Nach dieser Auffassung verletzen sie die verfassungsmäßigen Rechte des Beschwerdeführers aus Art. 100 BV (Persönlichkeitsrecht, Achtung der Menschenwürde) und Art. 118 BV (Willkürverbot). Die Tätigkeit des Untersuchungsausschusses war durch die Verfassungsbeschwerde nicht gehemmt.

Die Verfassungsbeschwerde ist unter dem Az.: Vf. 43-VI94 beim Bayerischen Verfassungsgerichtshof anhängig; das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen.

Materieller Teil: Zu den Fragen des Untersuchungsauftrags

Vorbemerkung

Ein parlamentarischer Untersuchungsausschuß hat vor allem Tatsachen festzustellen, daneben kann er die festgestellten Tatsachen wohl auch rechtlich würdigen. Über politische Stilfragen hat er jedoch grundsätzlich nicht zu befinden.

Zwar ist ein parlamentarischer Untersuchungsausschuß kein Gericht, doch auch für ihn hat zu gelten: Ein „Beschuldigter“ ist und bleibt „unschuldig“, solange das Gegenteil nicht zweifelsfrei bewiesen werden kann.

Komplex 1: Informationen über die Pachtverträge

1. **Informationen über die Pachtverträge des Staatsministers a.D. Dr. Gauweiler gegenüber dem Plenum des Bayerischen Landtags, dem Ministerpräsidenten und dem Gutachter Dr. Domcke**
- 1.1 **Trifft die folgende Mitteilung von Staatsminister Leeb im Plenum des Bayerischen Landtags vom 2. Februar 1994 zu:**

„Mit Schreiben vom 9. April 1985 teilte Herr Dr. Gauweiler dem Präsidenten der Rechtsanwaltskammer München mit, daß er bereits im letzten Jahr mit Herrn Rechtsanwalt Sauter vereinbart habe, daß dieser in den zwischen ihm und den Rechtsanwälten Dr. Kopf und Kollegen vereinbarten Vertrag eintrete. Dies sei mit Datum vom 1. März 1984 geschehen. Alleinige Vertragspartner des in Form und Inhalt übernommenen und angepaßten Vertrages seien Rechtsanwalt Sauter und Dr. Gauweiler.“

Gab es dazu einen schriftlichen Vertrag?

Die Fragestellung hebt darauf ab, ob die Information von Staatsminister Leeb, wonach Dr. Gauweiler eine entsprechende Mitteilung an die Rechtsanwaltskammer machte, zutrifft.

(1) Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme ist dies der Fall:

Dr. Gauweiler teilte mit Schreiben vom 09. April 1985 dem Präsidenten der Rechtsanwaltskammer München den vereinbarten Eintritt von Rechtsanwalt Sauter in den Pachtvertrag mit der Kanzlei Dr. Kopf mit. Diese Mitteilung von Dr. Gauweiler enthielt auch die Tatsache, daß dieser Eintritt zum 01.03.1984 erfolgte und alleinige Vertragspartner Rechtsanwalt Sauter und Dr. Gauweiler waren.

Im Antwortschreiben der Rechtsanwaltskammer München vom 29.04.1985 wird ausgeführt, daß der Eintritt des Kollegen Sauter in den ursprünglich zwischen Dr. Gauweiler und Rechtsanwalt Dr. Christian Kopf abgeschlossenen Vertrag zu berufsrechtlichen Bedenken keinen Anlaß gebe.

Der Vertrag zwischen Dr. Gauweiler und Rechtsanwalt Sauter wurde mündlich geschlossen, eine Vertragsurkunde gibt es dazu nicht.

Nachdem der Vertragsinhalt jedoch unverändert blieb und nur der Vertragspartner wechselte, waren die Einzelheiten in dem bereits vorliegenden Vertragstext schriftlich fixiert.

(2) Dieser Sachverhalt ergibt sich aus den Angaben sowohl von Dr. Gauweiler wie auch des Zeugen Staatssekretär Sauter (vgl. Prot. 3. Sitz., 86 bzw. Prot. 7. Sitz., 51).

(3) Der Abschluß des bezeichneten Vertrages in mündlicher Form begegnet keinen Bedenken, weil es kein Schriftformerfordernis für entsprechende Verträge gibt.

Dadurch, daß die Übernahme des Vertrages durch Rechtsanwalt Sauter der Rechtsanwaltskammer München mitgeteilt wurde, ist dieser Übergang auch schriftlich dokumentiert.

1.2 Hat Ministerpräsident Dr. Stoiber, als er am 29. September 1993 im Plenum des Bayerischen

Landtags ausführte: „Dreimal hat Staatsminister Dr. Gauweiler seine Pachtverträge der Rechtsanwaltskammer zur Prüfung vorgelegt“, gewußt, wie viele Vertragsurkunden existieren?

Von wem, wie und wann wurde Ministerpräsident Dr. Stoiber diesbezüglich zur Vorbereitung dieser Rede informiert?

(1) Bei seiner Rede im Plenum des Bayerischen Landtages am 29. September 1993 ging Ministerpräsident Dr. Stoiber vom Vorliegen von drei Vertragsurkunden aus, damit auch davon, daß der Vertrag mit Rechtsanwalt Sauter gleichfalls schriftlich abgeschlossen wurde.

Dies gilt auch für die Mitarbeiter von Ministerpräsident Dr. Stoiber in der Staatskanzlei, die über dieselben Informationen verfügten und bei der Abfassung des Redebeitrages ebenfalls der Ansicht waren, man habe in allen drei Fällen beim Abschluß der Verträge die Schriftform gewählt.

(2) Ministerpräsident Dr. Stoiber wurde diesbezüglich im Rahmen einer ersten Überprüfung von Dr. Gauweiler selbst mit Schreiben vom 16. August 1993 informiert:

Dieses Schreiben übergab Dr. Gauweiler anläßlich einer Besprechung der Angelegenheit am 16. August 1993, an der auch Justizminister Leeb und Staatssekretär Zeller/Staatsministerium der Finanzen, teilnahmen.

Für die Einschätzung von Ministerpräsident Dr. Stoiber war ferner maßgeblich ein Schreiben von Dr. Gauweiler vom 13. August 1993 an die Süddeutsche Zeitung, in dem er schreibt, er habe die seinen Pachtvertrag betreffenden Verhältnisse bzw. Änderungen immer der zuständigen Rechtsanwaltskammer mitgeteilt.

Ministerpräsident Dr. Stoiber ging deshalb von einer Schriftform in allen Fällen aus.

(3) Dieses Ergebnis steht zur Überzeugung des Ausschusses aufgrund der von Ministerpräsident Dr. Stoiber bei seiner Einvernahme als Zeuge in der achten Sitzung des Untersuchungsausschusses gemachten Angaben fest (siehe dazu insbesondere Prot. 8. Sitz., 94–97).

(4) Der Untersuchungsausschuß vermag eine negativ zu bewertende Besonderheit nicht unbedingt darin zu sehen, daß Dr. Gauweiler nicht in jedem Falle exakt mitteilte, in welcher Form er den jeweiligen Vertrag abgeschlossen hatte:

Hier sind der Hintergrund und die damaligen Verhältnisse (Oberbürgermeister-Wahlkampf in München) zu berücksichtigen, insbesondere auch die Tatsache, daß zunächst weitgehend der Pachtvertrag aus dem Jahr 1990 mit der Kanzlei Nörr, Stiefenhofer & Lutz (im folgenden: NStL) Gegenstand der öffentlichen Diskussion war (sog. „Zuerwerbsklausel“, Angemessenheit des Pachtzinses, Plausibilität der Erhaltung des Mandantenstammes etc.).

Eine genauere Information des Ministerpräsidenten wäre jedoch hilfreich gewesen.

In zwei Punkten wurde der Ministerpräsident sogar unzutreffend informiert:

Dr. Gauweiler schrieb ihm am 16.08.1993, „im April 1985“ sei die von ihm verpachtete Kanzlei von Rechtsanwalt Sauter übernommen worden. Tatsächlich aber erfolgte dies bereits im Jahr 1984.

Dr. Gauweiler schrieb ferner, diese Änderung sei von ihm der Rechtsanwaltskammer zur „vorherigen“ Prüfung mitgeteilt worden. Tatsächlich aber erfolgte die Mitteilung erst nachträglich und zwar im April 1985.

1.3 Entsprechen die folgenden Ausführungen von Staatsminister a.D. Dr. Gauweiler vor dem Plenum des Bayerischen Landtags am 29. September 1993 der Wahrheit: „Ich habe meine gesamten vertraglichen Unterlagen immer wieder, bei einschlägigen Änderungen, der für Rechtsanwälte zuständigen Berufsorganisation vorgelegt“ und „als ich aus dieser Anwaltskanzlei ausschied, habe ich mit meinem Kollegen Sauter den gleichen Anwaltsvertrag zu dem gleichen Pachtzins abgeschlossen und ebenfalls der Anwaltskammer vorgelegt, und die Anwaltskammer hat auch diesen Vertrag geprüft“?

Die Ausführungen von Dr. Gauweiler sind im Kern zutreffend, denn soweit vertragliche Unterlagen vorhanden waren, hat er diese jeweils der zuständigen Rechtsanwaltskammer vorgelegt.

Nachdem der Vertrag mit Rechtsanwalt Sauter nur mündlich geschlossen wurde, konnte eine schriftliche Urkunde nicht übersandt werden.

Es wäre jedoch sinnvoll gewesen, auf diesen Umstand besonders hinzuweisen.

(1) Soweit Dr. Gauweiler ausführte, er habe, als er aus dieser Anwaltskanzlei – gemeint ist die Kanzlei Dr. Kopf und Kollegen – ausschied, mit seinem Kollegen Sauter den gleichen Anwaltsvertrag zu dem gleichen Pachtzins abgeschlossen und ebenfalls der Anwaltskammer vorgelegt und diese habe auch diesen Vertrag geprüft, so haben sich daraus vermeidbare Mißverständnisse ergeben:

Dr. Gauweiler legte nicht eine schriftliche Vertragsurkunde vor, sondern er zeigte den Wechsel in der Person seines Vertragspartners schriftlich an, und zwar aus nicht geklärten Gründen erst im April 1985. Insofern prüfte die Anwaltskammer nicht einen neuen Vertragstext (wie oben ausgeführt, gab es einen solchen nicht), sondern nur den Umstand, daß anstelle von Dr. Kopf nunmehr Rechtsanwalt Sauter Vertragspartner war.

(2) Anlaß zu durchgreifenden rechtlichen oder sonstigen Bedenken gibt dies jedoch nicht:

Zum einen war der mit Rechtsanwalt Sauter geschlossene Vertrag völlig inhaltsgleich mit dem mit Dr. Kopf bestehenden; es wechselte lediglich der Vertragspart-

ner. Eine erneute inhaltliche Prüfung war deshalb nicht veranlaßt.

Aus diesem Grunde teilte auch die Rechtsanwaltskammer am 29. 04. 1985 mit, der Eintritt von Rechtsanwalt Sauter anstelle von Rechtsanwalt Dr. Kopf gebe zu berufsrechtlichen Bedenken keinen Anlaß.

Zum anderen erfolgte die entsprechende Äußerung von Dr. Gauweiler im Plenum vom 29. September 1993 vor dem Hintergrund der damaligen öffentlichen Diskussion:

Bei dieser stand der Pachtvertrag von 1990 mit der Kanzlei NSL inmitten („Zuerwerbsklausel“, etc. etc., siehe oben, bei Frage 1.2).

1.4 Welches Organ der Rechtsanwaltskammer bzw. wer in der Rechtsanwaltskammer ist für Vertragsprüfungen zuständig?

Die Frage, wer innerhalb der Rechtsanwaltskammer für Vertragsprüfungen zuständig ist, ist vom Prüfungsgegenstand, also davon abhängig, was genau geprüft werden soll.

Der Zeuge Rechtsanwalt Dr. Ernst, Präsident der Rechtsanwaltskammer für den OLG-Bezirk München, hat dazu die Stellungnahme der Kammer vom 23. 03. 1994 (siehe dort unter Ziff. 1) erläutert:

Danach sei beim Vorliegen einer Beanstandung etwa deshalb, weil eine Knebelung vorliegen könne, eine der beiden Abteilungen für Berufsrecht zuständig.

Die andere Möglichkeit sei, daß Kollegen sich zusammenschließen und den entsprechenden Vertrag vorab zur Prüfung an die Anwaltskammer senden: Dies war bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts über die Ständesrichtlinien von Rechtsanwälten (-BVerfG vom 14.07.1987, aml. Slg. Bd. 76, 171 ff.) eine Pflicht der Kammer, die mit diesem Urteil entfallen ist.

Bis zum Bestehen dieser Pflicht, aber auch heute noch, soweit Verträge zur vorherigen Prüfung vorgelegt werden, gehen entsprechende Vertragsentwürfe zunächst an die Geschäftsführung. Diese legt sie dann dem Präsidenten der Rechtsanwaltskammer vor, der sie selbst prüft oder aber – wie im Regelfalle – die Geschäftsführung damit beauftragt.

Die genauen Einzelheiten hierzu ergeben sich einmal aus der Stellungnahme der Rechtsanwaltskammer für den OLG-Bezirk München vom 23.03.1994, zum anderen aus den detaillierten Ausführungen des Zeugen Dr. Ernst (vgl. Prot. 6. Sitz., 217 ff., insbesondere 218 und 219).

1.5 Welcher Vertrag wurde jeweils wann der Kammer vorgelegt?

(1) Die Beweisaufnahme hat ergeben, daß Dr. Gauweiler den Vertrag mit Dr. Kopf am 24.05.1982 und den mit der Kanzlei NStL am 29.10.1990 vorgelegt hat.

Der Vertrag mit Rechtsanwalt Sauter, der in den Vertrag mit Dr. Kopf lediglich eingetreten war, konnte – wie oben gezeigt – nicht in Form einer schriftlichen Urkunde vorgelegt werden. Hier erfolgte am 09.04.1985 eine schriftliche Anzeige an die Rechtsanwaltskammer, in der der Wechsel des Vertragspartners mitgeteilt wurde.

(2) Abgesehen von den entsprechenden Schriftstücken ergeben sich diese Daten aus den Angaben von Dr. Gauweiler selbst, was den Pachtvertrag mit der Kanzlei NStL anbelangt, auch aus den Angaben des Zeugen Rechtsanwalt Nörr, siehe Prot. 8. Sitz., 1 ff.

1.6 Wurden die jeweiligen Verträge von den nach Frage 1.4 Zuständigen gelesen?

1.7 Wurden die jeweiligen Verträge von den nach Frage 1.4 Zuständigen geprüft?

Eine Beweisaufnahme zu diesen Fragen war aufgrund der Berufung der hierzu vorgesehenen Zeugen der Rechtsanwaltskammer auf die Verschwiegenheitspflicht gemäß § 76 Abs. 1 der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) nicht möglich, vgl. dazu die obigen Ausführungen zum Verfahrensablauf, unter Ziff. 5.3.

Eine Antwort auf die beiden Fragen ist gleichwohl möglich:

(1) Ein Entwurf des Vertrages zwischen Dr. Gauweiler und Dr. Kopf wurde von Dr. Kopf selbst mit Schreiben vom 24. Mai 1982 der Rechtsanwaltskammer vorgelegt.

Entsprechend der bis zum Jahr 1987 bestehenden Prüfungspflicht für derartige Verträge bzw. Vertragsentwürfe wurde der Vertrag nicht nur gelesen, sondern auch geprüft; das Präsidium der Rechtsanwaltskammer kam zu dem Ergebnis, daß aus der Sicht des anwaltlichen Standesrechts gegen die pachtweise Überlassung der Praxis an Dr. Kopf keine Bedenken beständen (vgl. dazu im einzelnen das Schreiben des Präsidiums der Rechtsanwaltskammer vom 27.05.1982).

(2) Der Eintritt von Rechtsanwalt Sauter in den ersten Pachtvertrag – Vertragsschluß am 1. März 1984 – wurde mündlich vereinbart und der Rechtsanwaltskammer mit Schreiben von Dr. Gauweiler vom 09. April 1985 schriftlich mitgeteilt.

Eine inhaltliche Prüfung dieses Vertrages war bereits im Zusammenhang mit Dr. Kopf als Vertragspartner erfolgt. Nachdem die Rechtsanwaltskammer am 29.04.1985 Herrn Dr. Gauweiler mitteilte, gegen den Eintritt von Rechtsanwalt Sauter beständen keine Bedenken, muß sie die Frage der standesrechtlichen Zulässigkeit dieses Eintritts auch geprüft haben.

(3) Nicht so eindeutig zu beantworten ist die Frage, ob der Pachtvertrag mit der Kanzlei NStL gelesen bzw. geprüft wurde:

Die Prüfungspflicht war im Jahr 1987 entfallen. Dr. Gauweiler hat den Vertragstext gleichwohl mit Schreiben vom 29.10.1990 der Rechtsanwaltskammer übersandt.

Ein Rückschluß, inwieweit im konkreten Falle daraufhin eine Lektüre bzw. eine Prüfung dieses Vertrages erfolgte, ist aus zwei Gesichtspunkten heraus möglich:

Zum einen aus den Angaben der Zeugen Dr. Ernst, Präsident der Rechtsanwaltskammer München, und Rechtsanwalt von Ausin dazu, ob die Anwaltskammer allgemein Pachtverträge prüfen muß (siehe dazu Ziff. 1.8 des Untersuchungsauftrages – dazu unter a)).

Zum anderen enthält die Pressemitteilung der Rechtsanwaltskammer München vom 31. Januar 1994 einen Anhaltspunkt für die Beantwortung der Fragen 1.6 und 1.7 (dazu unter b)):

(a) Die Zeugen Rechtsanwalt Dr. Ernst und Rechtsanwalt von Ausin haben zur Frage, ob generell eine Prüfungspflicht besteht, im wesentlichen ausgeführt, eine solche sei mit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts im Jahr 1987 entfallen. Wenn jedoch Rechtsanwälte dennoch Vertragsentwürfe vorlegten, so würden diese geprüft. Dies gelte sowohl bei vorheriger Vorlage, als auch dann, wenn ein Kollege erst nach Vertragsabschluß den Vertragstext einreichen würde (vgl. Prot. 6. Sitz., 219 ff.).

Auch der Zeuge von Ausin bestätigte, daß eine Prüfung auch ohne eine ausdrückliche Pflicht hierzu noch erfolge; der Prüfungsmaßstab sei jedoch anders als bis zum Jahr 1987: Geprüft werde, ob eine anwaltliche Pflichtverletzung gewissermaßen „ins Auge springe“ bzw. „auf den ersten Blick erkennbar“ sei (siehe dazu Prot. 6. Sitz., 229, 234).

Zur Frage der Häufigkeit gab der Zeuge von Ausin an, es gingen kaum mehr Verträge zur Prüfung ein, ein einziger pro Jahr sei bereits viel (a.a.O., 236).

Dies gelte für Übernahmeverträge – Sozietätsverträge hätten demgegenüber noch nie vorgelegt werden müssen; eine Vorlage sei nur von „Leuten, die es genau wissen wollen“ erfolgt (a.a.O., 237).

Aus diesen Ausführungen kann geschlossen werden, daß der Pachtvertrag zwischen Dr. Gauweiler und der Kanzlei NStL gelesen und zumindest auch grob geprüft wurde:

Abgesehen davon, daß eine Vorlage nur mehr extrem selten erfolgt und deshalb, wenn schon einmal ein Vertrag eingeht, eine Prüfung auch wahrscheinlich ist, ist ferner der Bekanntheitsgrad sowohl des Politikers Dr. Gauweiler, als auch der

Kanzlei NSTL zu berücksichtigen: Danach hält es der Ausschuß für unwahrscheinlich, daß der entsprechende Vertrag ungelesen bei der Anwaltskammer abgelegt wurde.

- (b) Ein weiteres – sehr starkes – Indiz dafür, daß eine Prüfung des Vertrages erfolgte, ist die Pressemitteilung der Rechtsanwaltskammer München vom 31. Januar 1994:

Im letzten Satz ist dort ausgeführt:

„Eine Beanstandung des Vertrages erfolgte nicht, da der Text als solcher hierzu keinen Anlaß bot“.

Daraus kann nur der Schluß gezogen werden, daß der Text auch zur Kenntnis genommen wurde.

1.8 Mußte bzw. muß die Rechtsanwaltskammer Pachtverträge prüfen und ggf. beanstanden?

Wenn ja, aufgrund welcher Rechtsgrundlage?

(1) Wie bereits ausgeführt, ist mit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 1987 eine Prüfungspflicht der Rechtsanwaltskammer entfallen.

Allerdings obliegt es dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer nach wie vor, im Rahmen der allgemeinen Beratungs- bzw. Belehrungspflicht gemäß § 73 Abs. 2 BRAO die Mitglieder in mit den Berufspflichten zusammenhängenden Fragen zu beraten. Sofern ein Vertrag ersichtlich gegen geltendes Recht verstößt, muß daher aufgrund dieser allgemeinen Beratungspflicht der Rechtsanwaltskammer eine Beanstandung erfolgen.

Die Kammer hat diesbezüglich jedoch nicht unbedingt jede Einzelheit zu prüfen, sondern nimmt nur mehr eine gewissermaßen grobe Prüfung daraufhin vor, ob der Vertrag aus sich heraus Anlaß zu Bedenken bietet. Prüfungsmaßstab ist, ob die Beanstandung unerlässlich ist, um die Funktionsfähigkeit der Rechtspflege aufrechtzuerhalten.

(2) Diese Rechtslage ergibt sich aus den bereits im Rahmen der Beantwortung der Fragen 1.6 und 1.7 zitierten Ausführungen der Zeugen Dr. Ernst und von Ausin (vgl. Prot. 6. Sitz., 219 ff., 229, 234 ff.), ferner aus der Stellungnahme der Rechtsanwaltskammer für den OLG-Bezirk München vom 23.03.1994 (siehe dort, unter Ziff. 2) sowie aus der auch von Dr. Gauweiler zitierten Mitteilung des Staatsministeriums der Justiz vom 26. Januar 1994 (vgl. Prot. 3. Sitz., 185).

1.9 Wurde Staatsminister a.D. Dr. Gauweiler über das Vorliegen einer Prüfungspflicht bzw. Nichtprüfungspflicht anläßlich jedes Vertragsabschlusses von der Rechtsanwaltskammer informiert?

Ggf. jeweils von wem, jeweils wann und jeweils in welcher Form?

Eine derartige Information an Dr. Gauweiler ist nicht ergangen.

Dr. Gauweiler hat dazu ausgeführt, er habe die Verträge vorgelegt, die Rechtsanwaltskammer habe sich zu den Rechtsgrundlagen ihrer Stellungnahmen jedoch nicht geäußert (Prot. 3. Sitz., 186).

1.10 Trifft folgende Feststellung von Staatsminister Leeb vor dem Plenum des Bayerischen Landtags am 2. Februar 1994 zu:

„Mit Schreiben vom 24. Mai 1982 legte Rechtsanwalt Dr. Hans Christian Kopf den Entwurf eines zwischen seiner Sozietät und Rechtsanwalt Dr. Peter Gauweiler in Aussicht genommenen Gesellschafts- und Pachtvertrages der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München vor. In diesem Vertrag war unter anderem ein monatlicher Pachtzins von 10.000,- DM inklusive Mehrwertsteuer auf die Dauer von sechs Jahren vereinbart. Danach sollte die Gebrauchsüberlassung unentgeltlich erfolgen.“

(1) Wie bereits oben dargelegt, trifft es zu, daß Rechtsanwalt Dr. Kopf den Entwurf des zwischen ihm und Dr. Gauweiler abzuschließenden Vertrages mit Schreiben vom 24. Mai 1982 der Rechtsanwaltskammer vorlegte.

Richtig ist auch, daß in diesem Vertrag als von Dr. Kopf zu erbringende Gegenleistung ein monatlicher Pachtzins von 10.000,- DM inklusive Mehrwertsteuer vereinbart war und dieser Vertrag zunächst auf die Dauer von sechs Jahren geschlossen wurde.

Sofern in dem Vertragstext von einer „Gebrauchsüberlassung“ die Rede ist, die nach sechs Jahren unentgeltlich erfolgen sollte, kann sich dieser Teil des Vertrages ausschließlich auf Einrichtungsgegenstände, Mobiliar, Büromaschinen usw. beziehen. Nicht gemeint ist damit, daß die Überlassung des Mandantenstammes von Dr. Gauweiler an Dr. Kopf nach sechs Jahren unentgeltlich sein sollte.

(2) Dieses Ergebnis steht zur Überzeugung des Ausschusses insbesondere aufgrund der Aussagen der Zeugen Dr. Domcke sowie Dr. Kopf, ferner der Angaben von Dr. Gauweiler fest:

Der Zeuge Dr. Domcke, ehemaliger Präsident des Bayerischen Verfassungsgerichtshofes, der von Ministerpräsident Dr. Stoiber mit einem Gutachten zur Frage der Verpachtung einer Rechtsanwaltskanzlei und dem Berufsverbot nach Art. 57 der Bayerischen Verfassung beauftragt worden war, hat ausgeführt, die entsprechende Passage in § 3 des Pachtvertrages von 1982 könne sich eindeutig nur auf Sachen beziehen und dies im Verlaufe seiner Einvernahme ausführlich erläutert (vgl. dazu Prot. 4. Sitz., 12 ff., 20 ff. und 77 ff.).

Auch der Zeuge Dr. Kopf sagte aus, es sei völlig klar, daß mit dem Ausdruck „Gebrauchsüberlassung“ nicht

Mandanten sondern vielmehr sächliche Büromittel wie Bibliothek, Einrichtungen von zwei Arbeitszimmern von Rechtsanwälten sowie von zwei Sekretariaten, Büromaschinen etc. gemeint gewesen sei. siehe Prot. 5. Sitz., 107 ff., 132.

Schließlich bestätigte auch Staatssekretär Sauter, es sei übereinstimmende Auslegung aller beteiligten Vertragsparteien gewesen, daß sich die Klausel ausschließlich auf das Mobiliar, nicht aber auf den Mandantenstamm bezogen habe (siehe Prot. 7. Sitz., 52).

Dr. Gauweiler hat bei seiner Anhörung den Hintergrund der entsprechenden Passagen in den Vertrag näher dargelegt:

Anlaß für die Verpachtung an die Kanzlei Dr. Kopf im Jahre 1982 sei seine Berufung zum Kreisverwaltungsreferenten der Landeshauptstadt München gewesen. Diese sei gemäß Art. 41 der Gemeindeordnung zunächst auf sechs Jahre erfolgt. Deshalb habe man den Pachtvertrag auf diese gesetzliche Amtszeit zugeschnitten (vgl. Prot. 3. Sitz., 186). Im Jahre 1986 sei er zum Staatssekretär berufen worden, im Jahr 1990 zum Minister, wobei er und seine Vertragspartner jeweils davon ausgegangen seien, daß die jeweiligen Verträge für die Zeit der Übernahme dieser Staatsämter zu den gleichen Konditionen fortbestünden, was man auch vereinbart habe (a.a.O., 186).

Die Klausel, wonach die „Gebrauchsüberlassung unentgeltlich erfolgen“ sollte, habe damit nichts zu tun. Sie beziehe sich ausschließlich auf nach diesem Zeitpunkt abgeschriebene Büroeinrichtungen, was man für selbstverständlich gehalten habe (a.a.O., 186, 206, 224).

1.11 Welche Unterlagen wurden dem im Auftrag von Ministerpräsident Dr. Stoiber tätigen Gutachter Dr. Domcke zur Erstellung seines Gutachtens zur Verfügung gestellt?

Wurden Dr. Domcke alle Pachtverträge bezüglich der Verpachtung der Rechtsanwaltskanzlei Dr. Gauweiler zur Verfügung gestellt, bzw. bekanntgegeben?

Wenn nein, wieso hat Dr. Domcke auf Seite 26 seines Gutachtens festgestellt, es treffe zu, daß Dr. Gauweiler die Verträge der Rechtsanwaltskammer vorgelegt habe?

Wurde dem Gutachter Dr. Domcke mitgeteilt, welche Form der Vertrag zwischen Dr. Gauweiler und Rechtsanwalt Sauter vom 1. März 1984 hatte?

Wurde dem Gutachter Dr. Domcke mitgeteilt, daß Dr. Gauweiler der Rechtsanwaltskammer über den zweiten Vertrag (Gauweiler/Sauter vom 1. März 1984) keine Vertragsurkunde vorlegte, sondern nur die Änderung der Vertragsparteien nach 13 Monaten mitteilte?

(1) Dem Zeugen Dr. Domcke wurden zur Erstellung des Gutachtens sämtliche Unterlagen zur Verfügung gestellt, die er bzw. der Amtschef der Staatskanzlei Dr. Hanisch diesbezüglich für erforderlich hielt.

Es handelte sich dabei insbesondere um den Pachtvertrag zwischen Dr. Kopf und Dr. Gauweiler aus dem Jahr 1982, den Pachtvertrag zwischen der Kanzlei NStL und Dr. Gauweiler vom 25.10.1990, die Schreiben der Rechtsanwaltskammer für den OLG-Bereich München vom 27.05.1982, 29.04.1985 sowie 30.10.1990, ferner die einschlägigen Presseerklärungen, das Schreiben der Kanzlei NStL vom 06.03.1991, die Niederschrift über die Sitzung des Arbeitsausschusses der Gesellschaft zur Beseitigung von Sondermüll in Bayern (GSB), sowie mehrere Schreiben von Dr. Gauweiler an Ministerpräsident Dr. Stoiber vom 16. und 20. 08. und vom 04.09.1993.

Auch die beiden dienstlichen Erklärungen des Zeugen Prof. Dr. Vogl vom 20.08. und 03.09.1993 wurden Dr. Domcke zur Verfügung gestellt.

Abgesehen von den Unterlagen aus der Staatskanzlei, schrieb am 07.09.1993 Dr. Gauweiler an Dr. Domcke und bekundete seine Bereitschaft, weitere Materialien zur Verfügung zu stellen. Dr. Domcke teilte ihm mit, er habe bereits alle erforderlichen Unterlagen aus der Staatskanzlei erhalten.

Dr. Domcke hatte dabei in erster Linie den letzten Vertrag, also den Pachtvertrag mit der Kanzlei NStL, zu prüfen, nicht den Vertrag aus dem Jahr 1982.

Dr. Domcke wurden alle Pachtverträge, soweit sie in schriftlicher Form abgeschlossen worden waren, zur Verfügung gestellt.

Der Vertrag mit Rechtsanwalt Sauter aus dem Jahr 1984 wurde – wie bereits mehrfach dargelegt – in mündlicher Form geschlossen. Eine Bekanntgabe an Dr. Domcke erfolgte jedoch indirekt dadurch, daß dieser das Schreiben der Rechtsanwaltskammer München vom 29.04.1985 erhielt: Es heißt dort, der Umstand, daß der Kollege Alfred Sauter in den Vertrag mit Dr. Kopf eingetreten sei, gebe zu berufsrechtlichen Bedenken keinen Anlaß.

Deshalb, und weil Dr. Domcke in erster Linie den Vertrag aus dem Jahr 1990, der zur damaligen Zeit Hauptgegenstand der öffentlichen Diskussion war, prüfen sollte, ging er davon aus, Dr. Gauweiler habe alle Verträge der Rechtsanwaltskammer vorgelegt (siehe Seite 26 seines Gutachtens).

Wie bereits dargelegt, hatte Dr. Gauweiler den Vertrag mit Rechtsanwalt Sauter – aufgrund des nur mündlichen Abschlusses – der Kammer in der Weise mitgeteilt, daß er den Wechsel des Vertragspartners im April 1985 schriftlich anzeigte.

Eine ausdrückliche Mitteilung an Dr. Domcke, daß der Vertrag vom 1. März 1984 zwischen Dr. Gauweiler und Rechtsanwalt Sauter mündlich abgeschlossen wurde, ist nicht erfolgt.

Vor dem Hintergrund, daß sowohl die Staatskanzlei wie auch Ministerpräsident Dr. Stoiber selbst vom Vorhandensein von drei schriftlichen Vertragsurkunden ausgingen, ergibt sich, daß eine Mitteilung an Dr. Domcke im Sinne des letzten Absatzes der Frage nicht erfolgt ist.

(2) Diese Feststellungen ergeben sich im wesentlichen aus den Angaben des Zeugen Dr. Domcke selbst, ferner aus der Aussage des Ministerpräsidenten und der Darstellung von Dr. Gauweiler:

Dr. Domcke gab an, er habe von Dr. Hanisch die aus dessen Sicht erforderlichen Unterlagen erhalten, die er bei seiner Vernehmung auch im einzelnen benannte, siehe Prot. 4. Sitz., 3 ff., insbesondere 7, 8, 9 und 10.

Dr. Domcke führte insbesondere aus, er sei bei der Stellung seines Gutachtens davon ausgegangen, daß er den ersten Vertrag, also den Pachtvertrag vom 02.06.1982 mit Dr. Kopf, nicht zu prüfen hatte (a.a.O., 11). Er habe zwar auch diesen Vertrag erhalten und gelesen, nicht jedoch analysiert.

Hieraus erklärt sich, warum Dr. Domcke der Frage, ob der Vertrag mit Rechtsanwalt Sauter schriftlich oder mündlich abgeschlossen worden war, keine besondere Bedeutung beimaß.

Vielmehr war man – wie Ministerpräsident Dr. Stoiber ausführte – auch in der Staatskanzlei vom Vorliegen von drei schriftlichen Vertragstexten ausgegangen, was für Dr. Domcke dann offenbar genauso galt (vgl. dazu die Aussage von Ministerpräsidenten Dr. Stoiber, Prot. 8. Sitz., 96, der ausführte, Dr. Domcke habe alle der Staatskanzlei zur Verfügung stehenden Unterlagen erhalten; siehe ferner oben, bei Frage 1.2).

1.12 Hat Rechtsanwalt Sauter entgegen der ursprünglichen vertraglichen Regelung mit Rechtsanwalt Dr. Kopf, daß die Gebrauchsüberlassung ab Mai 1988 unentgeltlich erfolge, weiter an Staatsminister a.D. Dr. Gauweiler 10.000,- DM bezahlt?

Ggf., warum?

Die Fragestellung geht davon aus, daß sich der Ausdruck „Gebrauchsüberlassung“ auf den Mandantentstamm bezieht.

Wie bereits oben, bei Frage 1.10 dargelegt, trifft dies nicht zu:

Die entsprechende Passage des Vertrages, bei der von „Gebrauchsüberlassung“ die Rede ist, betrifft Büroeinrichtungen, Schreibgeräte, Mobiliar etc.; nur solche Gegenstände sollten nach sechs Jahren unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden, nicht jedoch der eigentliche Pachtgegenstand, nämlich die Mandanten, siehe oben.

1.13 Wußte Ministerpräsident Dr. Stoiber zum Zeitpunkt seiner Rede vor dem Plenum des Bayeri-

schen Landtags am 29. September 1993, ob der zweite Vertrag (Gauweiler/Sauter vom 1. März 1984), den Dr. Gauweiler der Rechtsanwaltskammer „vorgelegt“ haben soll, nur mündlich abgeschlossen wurde, so daß keine Vertragsurkunde existiert?

Zur Beantwortung der Frage kann verwiesen werden auf die Antwort zu Frage 1.2, die dieselbe Zielrichtung hat:

Danach wußte Ministerpräsident Dr. Stoiber bei seiner Rede vor dem Plenum nicht, daß der zweite Vertrag in mündlicher Form abgeschlossen worden war.

Dies ergibt sich aus den Ausführungen zur Frage 1.2. Ministerpräsident Dr. Stoiber hat diesbezüglich ausgeführt, er sei von einer Schriftform in allen Fällen ausgegangen (Prot. 8. Sitz., 96); daß der Vertrag mit Rechtsanwalt Sauter in mündlicher Form geschlossen war, habe er erst im Januar 1994 erfahren (a.a.O., 97).

Der Ausschuß mißt diesem Punkt keine überragende Bedeutung bei, nachdem einerseits zum damaligen Zeitpunkt in erster Linie über den Pachtvertrag aus dem Jahr 1990 diskutiert wurde und andererseits Dr. Gauweiler den Abschluß auch des mündlichen Vertrages der Rechtsanwaltskammer angezeigt und diese dagegen keine Bedenken erhoben hatte.

1.14 Hat Staatssekretär Sauter, der damalige Vertragspartner von Dr. Gauweiler, Ministerpräsident Dr. Stoiber das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein einer Vertragsurkunde mitgeteilt?

Ggf. vor oder nach der Plenumsrede am 29. September 1993?

Staatssekretär Sauter hat nach eigenem Bekunden eine entsprechende Mitteilung nicht vorgenommen (Prot. 7. Sitz., 53).

Ministerpräsident Dr. Stoiber hat diesbezüglich angegeben, er habe in dieser Sache nur mit Dr. Gauweiler, nicht aber mit Staatssekretär Sauter gesprochen (Prot. 8. Sitz., 99).

1.15 Hat sich Ministerpräsident Dr. Stoiber die jeweiligen Verträge vorlegen lassen?

Wer hat sie ihm ggf. wann vorgelegt?

Welche Unterlagen hat Dr. Gauweiler in dem gemeinsamen Gespräch zwischen Ministerpräsident Dr. Stoiber, Justizminister Leeb und ihm im August 1993 zur Verfügung gestellt. (Pressemitteilung des Justizministeriums 93/93 vom 16. August 1993)? Welche Pachtverträge wurden hierbei durchgesehen?

(1) Ministerpräsident Dr. Stoiber ließ sich die jeweiligen Verträge, zusammen mit weiteren Unterlagen, vorlegen.

Die Vorlage erfolgte durch Dr. Gauweiler anlässlich des in der Frage zitierten Gespräches zwischen Ministerpräsident Dr. Stoiber, Justizminister Leeb und Staatssekretär Zeller am 16. August 1993 in der Staatskanzlei.

Dr. Gauweiler übergab bei dieser Gelegenheit an Ministerpräsident Dr. Stoiber zwei Mappen, in denen sich jeweils der gleiche Inhalt befand:

Es handelte sich um den Brief von Dr. Gauweiler an den Ministerpräsidenten vom gleichen Tage, die drei Schreiben der Rechtsanwaltskammer München vom 27.05.1982, 29.04.1985 sowie 30.10.1990, in denen jeweils festgestellt wurde, daß gegen die Pachtverträge von Dr. Gauweiler keine Bedenken bestünden, desweiteren enthielten die Mappen die Pachtverträge vom 02.06.1982 und vom 25.10.1990.

Je eine der beiden Mappen war für Ministerpräsident Dr. Stoiber und Justizminister Leeb bestimmt.

Bei dem Gespräch konzentrierte man sich auf den zuletzt geschlossenen Vertrag mit der Kanzlei NSIL, während frühere Verträge von Dr. Gauweiler lediglich cursorisch behandelt wurden. Aus diesem Grunde wurde auch das Fehlen einer schriftlichen Urkunde für den Vertrag mit Rechtsanwalt Sauter nicht bemerkt.

(2) Dieser Sachverhalt beruht auf den übereinstimmenden Angaben von Ministerpräsident Dr. Stoiber sowie Justizminister Leeb (vgl. Prot. 8. Sitz., 95 ff. sowie Prot. 5. Sitz., 178 ff.).

Ministerpräsident Dr. Stoiber gab an, im Mittelpunkt des Gesprächs am 16. August habe der Vertrag aus dem Jahr 1990, der auch Anlaß für die gegen Dr. Gauweiler erhobenen Vorwürfe war, gestanden. Frühere Verträge seien lediglich cursorisch behandelt worden. Dr. Gauweiler habe die Unterlagen gut zusammengefaßt und jeweils eine Mappe an ihn und an Justizminister Leeb übergeben (Prot. 8. Sitz., 100; zum Gesprächsinhalt vgl. auch Justizminister Leeb, Prot. 5. Sitz., 179 ff.).

1.16 Wann hat Justizminister Leeb von den jeweiligen Verträgen von wem und in welcher Form erfahren? Wurde jeweils Ministerpräsident Dr. Stoiber informiert?

Justizminister Leeb, dessen Angaben sich der Ausschuß in vollem Umfang zu eigen macht, bekundete diesbezüglich, er habe von dem Pachtvertrag aus dem Jahr 1990 erstmals am 12.08.1993 erfahren, als ihm von seiten der Pressestelle des Justizministeriums ein Artikel der Zeitschrift „Stern“ vorgelegt worden sei.

Am gleichen Tag erhielt er einen Anruf von Ministerpräsident Dr. Stoiber, der nach einer ersten Einschätzung fragte und darum bat, der Sache etwas näher nachzugehen (vgl. Prot. 5. Sitz., 176 ff.).

Den genauen Text des Vertrages von 1990 ließ er sich – zur Vorbereitung des für den 16.08.1993 anberaumten Gesprächstermines in der Staatskanzlei – von der

Rechtsanwaltskammer München per Telefax übermitteln.

Bei der Besprechung am 16. August war auch Dr. Gauweiler anwesend, der eine Mappe mit seinen Vertragsunterlagen übergab. Diese enthielt auch den ersten Pachtvertrag vom 02.06.1982 mit Rechtsanwalt Dr. Kopf. Nach dem Gespräch (siehe auch oben, Frage 1.15) erfolgte eine Durchsicht des Inhaltes der Mappe im Justizministerium (a.a.O., 178 ff., 181).

Zur Frage einer Information an Ministerpräsident Dr. Stoiber sagte dieser, er habe Anfang Januar 1994 mit Justizminister Leeb gesprochen; dabei habe sich ergeben, daß Justizminister Leeb erst im Januar 1994 von der Mündlichkeit des Vertrages zwischen Dr. Gauweiler und Rechtsanwalt Sauter erfahren habe (Prot. 8. Sitz., 101).

Komplex 2: Zu den Pachtverträgen von Dr. Gauweiler generell, insbesondere zu dem Vertrag vom 25.10.1990 mit der Kanzlei Nörr, Stiefenhofer und Lutz:

Einleitung:

1. Im Verlaufe des Wahlkampfes für das Amt des Oberbürgermeisters der Landeshauptstadt München wurden in der Öffentlichkeit und später auch zweimal im Plenum des Bayerischen Landtages die privaten Pachtverträge von Dr. Gauweiler diskutiert (vgl. Plenarprot. 12/101 vom 29.09.1993, Seiten 6834 ff., sowie Plenarprot. 12/114 vom 02.02.1994, Seiten 7641 ff.).

Der Untersuchungsauftrag enthält keine konkreten, die Entstehung bzw. die rechtliche Zulässigkeit des Pachtvertrages betreffenden Fragen:

Komplex 1 betrifft Informationen über die Pachtverträge, insbesondere an Ministerpräsident Dr. Stoiber, Komplex 2 befaßt sich mit Mandatsvergaben durch den Freistaat Bayern sowie durch bayerische Kommunen an die jeweiligen Vertragspartner von Dr. Gauweiler, Komplex 3 behandelt speziell die Mandatsvergabe an die Gesellschaft zur Beseitigung von Sondermüll in Bayern (GSB), während die übrigen Ziffern des Untersuchungsauftrages andere, ältere Sachverhalte betreffen.

2. Im Verlaufe der Beweisaufnahme des Untersuchungsausschusses haben dennoch einzelne Fragen aus dem Bereich der Pachtverträge, namentlich etwa die Entwicklung des Mandantenstammes und die rechtliche Zulässigkeit vor allem der sog. „Zuerwerbsklausel“ in § 7 Abs. 2 Satz 2, eine zentrale Rolle gespielt:

a) Diese Behandlung von privaten zivilrechtlichen, Verträgen eines ehemaligen Regierungsmitgliedes ist verfassungsrechtlich nicht unproblematisch:

Abgesehen davon, daß Dr. Gauweiler gegen einzelne Ziffern des Untersuchungsauftrages Verfassungsbeschwerde eingelegt hat, ist hier insbesondere auf das Urteil des Bayerischen Verfassungsgerichtshofes vom 19.04.1994 (betreffend die Zulässigkeit des Fra-

genkataloges für einen Parlamentarischen Untersuchungsausschuß) hinzuweisen (Aktenzeichen Vf. 71-IVa-93). In den Leitsätzen 2 und 4 und insbesondere in der Urteilsbegründung (vgl. Urteilstext, Seiten 89 ff.) wird dargelegt, daß parlamentarische Untersuchungen, die in den privaten Bereich hineinwirken, nur ausnahmsweise zulässig seien: Nur dann nämlich, wenn sie nicht den ausschließlich privaten Bereich betreffen und soweit an der durchzuführenden Untersuchung ein öffentliches Interesse bestehe. Dies sei nur dann der Fall, wenn der Untersuchungsgegenstand einen Bezug zu einer öffentlichen Funktion oder zu einer Amtstätigkeit des Betroffenen aufweise. Aus der Untersuchung müßten sich Beurteilungen und Konsequenzen hinsichtlich der Amtsführung des betreffenden Amtsinhabers ergeben können (a.a.O., 91).

- b) Nach Auffassung des Ausschusses war es, auch unter Berücksichtigung dieses Urteiles, verfassungsrechtlich wohl noch möglich, Einzelfragen aus dem Bereich der von Dr. Gauweiler abgeschlossenen Pachtverträge im Untersuchungsausschuß zu behandeln.

Dies ergibt sich insbesondere aus folgender Überlegung:

Sofern die Entwicklung des Mandantenstammes von Dr. Gauweiler von der ersten Verpachtung im Jahr 1982 bis zu dem Pachtvertrag mit der Kanzlei NStL im Jahr 1990 erklärbar ist (dazu unter 3.) und sofern die „Zuerwerbsklausel“ sog. „Folgemandate“ bzw. Mandate aus der Zeit nach einem Ausscheiden aus der Regierung betrifft (dazu unter 4.), bedeutet dies, daß eine „Verpachtung von Beziehungen“ mangels sonstiger Anhaltspunkte schlüssig nicht behauptet werden kann.

In diesem Zusammenhang spielte auch die Angemessenheit des Pachtzinses (dazu unter 5.) eine Rolle.

Zu trennen davon ist die ebenfalls im Ausschuß behandelte Frage, ob Dr. Gauweiler gelegentliche Empfehlungen seiner Pachtkanzlei – unterstellt, er hätte sie erteilt – wegen Art. 57 BV verwehrt waren (dazu kurz unter 6.).

3. Die Entwicklung des Mandantenstammes/Hintergrund/Werthaltigkeit:

a) Festgestellter Sachverhalt:

Es mag auf den ersten Blick eher „ungewöhnlich“ erscheinen (so Dr. Domcke), wenn ein Mandantenstamm über einen längeren Zeitraum hinweg erhalten werden kann.

Im konkreten Falle jedoch konnte im Verlauf der Beweisaufnahme nachvollziehbar erklärt werden, wie es zu der Verpachtung des Mandantenstammes kam und wie dieser nach dem Vertrag mit Dr. Kopf auf Rechtsanwalt Sauter und später auf die Kanzlei NStL übergehen konnte:

Dr. Gauweiler hatte zunächst im Jahr 1979 zusammen mit dem damaligen Rechtsanwalt Sauter eine Anwaltskanzlei gegründet.

Als er im Jahr 1982 zum Kreisverwaltungsreferenten der Stadt München gewählt wurde, stellte sich die Frage, was mit seinem Mandantenstamm, insbesondere mit den zum Teil durchaus ertragreichen Dauermandatsverhältnissen, geschehen sollte:

Es bestand für ihn einmal die Möglichkeit, diesen zu verkaufen, desweiteren hätte er, wie von § 47 BRAO vorgesehen, sich von der Landesjustizverwaltung zur Fortführung der Kanzlei einen Vertreter bestellen lassen können, der dann in seinem Namen und auch auf seine Rechnung die Kanzlei während der Dauer des kommunalen bzw. staatlichen Amtes weitergeführt hätte. Schließlich bestand eine dritte Möglichkeit, die Dr. Gauweiler, nach Rücksprache mit seiner Steuerberaterin, dann auch wählte, nämlich die der Verpachtung.

Dementsprechend kam es zu dem ersten Pachtvertrag vom 02. Juni 1982 mit Rechtsanwalt Dr. Kopf. Der verpachtete Mandantenstamm umfaßte, wie aus der Beweisaufnahme deutlich wurde, Weltfirmen, deutschlandweit operierende, aber auch regionale sowie gute Münchner Unternehmen.

Die entsprechenden Mandatsverhältnisse, wie sie die Kanzlei Dr. Kopf übernahm, standen dabei in angemessener Relation zu dem monatlich an Dr. Gauweiler zu entrichtenden Pachtzins.

Aufgrund von verhaltens- und gesundheitsbedingten Problemen von Dr. Kopf kam es, überwiegend im Jahre 1983, dazu, daß sich immer mehr Sozien und Mandanten von dessen Kanzlei lösten: so kündigten ca. 5 der wichtigsten Mandanten ihre Verträge mit der Kanzlei Dr. Kopf innerhalb eines Zeitraumes von ca. einem dreiviertel Jahr. Es kam deshalb zu einer – aufgrund der angedeuteten Schwierigkeiten nicht unbedingt reibungslosen – Auflösung des Vertrages zwischen Dr. Gauweiler und der Kanzlei Dr. Kopf.

In der Folgezeit verlor Dr. Kopf sämtliche Sozien und schließlich seine Zulassung als Rechtsanwalt.

Ca. Ende 1983 wandte sich Dr. Gauweiler an Rechtsanwalt Sauter und nahm Gespräche dahingehend auf, ob dieser in den Pachtvertrag mit Dr. Kopf eintreten wolle. Dies führte dazu, daß Rechtsanwalt Sauter zum 01.03.1984 in den bestehenden Vertrag, der inhaltlich nicht geändert wurde, eintrat und ab dem 01.06.1984 auch die Pachtzinszahlungen entrichtete.

Rechtsanwalt Sauter setzte insbesondere die Beratungsverhältnisse mit den Mandanten, die sich von der Kanzlei Dr. Kopf gelöst hatten, aufgrund von neu mit diesen abgeschlossenen Beratungsverträgen fort.

Nach der Berufung von Rechtsanwalt Sauter als Staatssekretär in das Kabinett des damaligen Ministerpräsidenten Strauß übertrug er seine Gesellschaftanteile auf seine Frau.

Dies führte aufgrund des erheblichen Arbeitsanfalles durch die von Dr. Gauweiler übernommenen Mandanten zunächst zu einer Mehrbelastung für die Kanzlei Sauter und Wurm.

Anfang 1990 entschloß sich Dr. Gauweiler, den Mandantenstamm an eine größere Anwaltskanzlei, in die er später ggf. auch eintreten wollte, zu verpachten.

Demzufolge kam es zum dem Vertrag mit der Kanzlei NStL vom 25.10.1990.

Der zu diesem Zeitpunkt übernommene Mandantenstamm umfaßte im wesentlichen neun Mandanten, von denen fünf oder sechs Bindungen zur Kanzlei NStL eingingen, darunter mindestens drei in Form von Beraterverträgen.

Diese Mandanten, die Dr. Gauweiler sehr gut kannte und in deren rechtliche Verhältnisse er Rechtsanwalt Dr. Nörr einführte, bildeten den Stamm, dessen Werthaltigkeit die Pachtzahlungen in der vereinbarten Höhe rechtfertigte. In einem Zeitraum von drei Jahren wurde ein Umsatz in der Größenordnung von ca. 1,8/1,9 Mio DM erzielt.

Der Ausschuß hatte keine Möglichkeit aufzuklären, aus welchen Gründen der Kern des Mandantenstammes, also die wichtigsten Mandate, sich während der Zeit der Pacht durch die Kanzlei Dr. Kopf auf ca. fünf beliefen, während zum Zeitpunkt der Übernahme durch die Kanzlei NStL von neun Mandanten die Rede war (von denen dann ca. fünf, evtl. sechs, auch tatsächlich zur Kanzlei NStL kamen).

Der Ausschuß vermochte nicht festzustellen, ob es sich dabei um Folgemandate, also um Mandate handelte, die sich etwa durch Weiterempfehlung aus dem ursprünglichen Mandantenstamm aufgrund guter Erfahrungen oder auf vergleichbare Weise entwickelt haben könnten. Mangels konkreter Angaben der Namen, deren Nennung aufgrund der vom Ausschuß zu beachtenden Verschwiegenheitspflicht nicht in Betracht kam, müßten diesbezüglich Spekulationen angestellt werden. Hierzu ist der Ausschuß nicht berufen. Jedenfalls fanden sich keine konkreten Anhaltspunkte dafür, daß die Zahl von weiteren drei oder vier Mandaten aufgrund irgendwelcher Empfehlungen von Dr. Gauweiler zustande kam. Möglicherweise war auch die Zahl bereits zum Zeitpunkt der Verpachtung an die Kanzlei Dr. Kopf größer und vermochte dieser sich aufgrund der angedeuteten persönlichen Umstände nicht mehr exakt zu erinnern. Spekulationen sind jedoch nicht Sache des Ausschusses.

b) Beweiswürdigung:

Dieser Sachverhalt steht fest aufgrund der Aussagen der Zeugen Dr. Kopf, Staatssekretär Sauter, der Rechtsanwälte Dr. Nörr und Stiefenhofer sowie aufgrund der von Dr. Gauweiler bei seiner Anhörung gemachten Ausführungen:

Der Zeuge Staatssekretär Sauter hat die Entwicklung der Kanzlei von Dr. Gauweiler seit dem Zeitpunkt der

gemeinsam erfolgten Gründung im Jahr 1979 ausführlich geschildert. Insbesondere hat er die Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Auflösung der damaligen Kanzlei von Dr. Kopf dargelegt und erläutert, wie es zur Übernahme des zunächst an Dr. Kopf verpachteten Mandantenstammes kam (zu weiteren Einzelheiten siehe Prot. 7. Sitz., 45 ff., 63 ff., 101).

Der Zeuge Dr. Kopf konnte ebenfalls Angaben zur Art der Mandanten („Reihe sehr bekannter Firmen, Weltfirmen, gute Münchner Firmen ...“) machen. Er schilderte dann aus seiner Sicht den Übergang der einzelnen Mandanten auf Rechtsanwalt Sauter. Nach der Kündigung von vier oder fünf Mandaten sei der verbliebene Rest unbedeutend gewesen (vgl. Prot. 5. Sitz., 103, 111 ff., 133 ff.). Er habe zwar nicht gewußt, wohin die Mandanten gingen, hatte jedoch eine konkrete Ahnung, daß das eine oder andere Mandat auf Rechtsanwalt Sauter übergehe (a.a.O., 111, 122).

Aus seiner Sicht habe sich der Pachtvertrag nach der Kündigung der wichtigsten Mandanten zwar nicht mehr gelohnt, man habe jedoch nicht etwa nachverhandelt, um den Pachtzins zu reduzieren, sondern schließlich die Zahlungen eingestellt (a.a.O., 119, 130, 160 ff.).

Diese Ausführungen des Zeugen Dr. Kopf begegnen gewissen Bedenken: Anders als der Zeuge Staatssekretär Sauter schildert er den Übergang der Mandate als „problemlos“, „ohne Friktion“ (a.a.O., 110, 120 ff.). Der Zeuge Sauter hat demgegenüber die Probleme genannt, die für alle Beteiligten aus der persönlichen Situation von Dr. Kopf erwachsen waren, insbesondere in der Phase der Unzufriedenheit mehrerer Mandanten vor ihrer Lösung von der Kanzlei Dr. Kopf (vgl. Prot. 7. Sitz., 47, 62 ff., 100 ff.).

Wie lange genau Pachtzahlungen von Dr. Kopf an Dr. Gauweiler noch erfolgten, konnte nicht geklärt werden: Weder Dr. Kopf noch die ebenfalls zu diesem Punkt vernommene Zeugin Daubenmerkl konnten sich hieran erinnern (siehe Prot. 8. Sitz., 404).

Die Zeugen Dr. Nörr und Dr. Stiefenhofer haben geschildert, daß von ursprünglich neun Mandanten, die durchwegs „sehr interessant“ gewesen seien, fünf, evtl. auch sechs, zu ihnen gekommen seien. In den Jahren 1991 bis 1993 habe sich ein Honorarvolumen von ca. 1,8 bis 1,9 Mio DM ergeben. Dr. Stiefenhofer gab an, daß er zwar keines von diesen Mandaten betreue, jedoch wisse, daß in drei Fällen Beraterverträge mit den Mandanten geschlossen wurden (siehe Prot. 8. Sitz., 12 ff, 50 ff., 69 ff. bzw. Prot. 8. Sitz., 157 ff., 160).

4. Die sogenannte „Zuerwerbsklausel“ (§ 7 Abs. 2 Satz 2 des Pachtvertrages vom 25.10.1990):

a) Festgestellter Sachverhalt:

Der Pachtvertrag zwischen Dr. Gauweiler und der Kanzlei NStL lautet in § 7 Abs. 2 Satz 2:

„In diesem Falle gilt der verpachtete und der über den Verpächter dazuerworbene Mandantenstamm des Verpächters als von ihm in die Sozietät eingebracht; ...“.

Aus dieser Passage wurde z.T. gefolgert, Dr. Gauweiler habe „Beziehungen“ verpachtet, also für den Pachtzins – ungeachtet seiner Tätigkeit als Regierungsmitglied – Mandanten „anzuwerben“ gehabt:

Das Ergebnis der Beweisaufnahme, insbesondere die übereinstimmenden Aussagen aller hierzu vernommenen Zeugen, konnten diesen Vorwurf nicht belegen:

Die entsprechende Stelle in dem Vertrag meint einerseits solche Mandate, die Dr. Gauweiler in der Zeit nach dem Ausscheiden aus einem Regierungsamt und vor einem evtl. Eintritt in die Pächterkanzlei anwerben würde. Zum anderen betrifft sie sog. „Folgemandate“, also Mandate, die sich aus dem verpachteten Mandantenstamm ergeben, etwa im Wege von Weiterempfehlungen, vor allem im Bereich der jeweiligen Unternehmen bzw. Konzerne.

Die Beweisaufnahme zeigte schließlich, daß die Formulierung: „... über den Verpächter dazuerworbene Mandantenstamm ...“ korrekt war und es sich nicht um ein Schreibversehen handelte (wie teilweise vermutet, siehe Prot. 4. Sitz., 17 ff. und Prot. 8. Sitz., 64 ff.).

b) Beweiswürdigung:

Die speziell zu dieser Klausel vernommenen Zeugen haben übereinstimmend bekundet, daß die Klausel sich auf die beiden soeben genannten Arten von Mandaten beziehe. Insbesondere die als Zeugen vernommenen Vertragspartner von Dr. Gauweiler, die Rechtsanwälte Dr. Nörr und Dr. Stiefenhofer, haben den Hintergrund des Vertragsabschlusses und speziell dieser Klausel erläutert.

Der Zeuge Dr. Domcke hat ausgeführt, daß die Klausel, sollte sie sich auf während der Kabinettszugehörigkeit dazuerworbene Mandate beziehen, unzulässig wäre (Prot. 7. Sitz., 54).

Die andere Möglichkeit der Auslegung jedoch sei, daß sie hinzugewachsene „Früchte“ betreffe. Seiner Meinung nach müsse man sie bei objektiver Betrachtung auch so lesen (a.a.O., 55 ff.).

Justizminister Leeb erklärte bei seiner Einvernahme, die Klausel sei nur dann plausibel, wenn man sie auf die Zeit zwischen dem Ausscheiden von Dr. Gauweiler aus einem Regierungsamt und einem späteren Eintritt in die Kanzlei NStL beziehe (siehe Prot. 5. Sitz., 188).

Schließlich waren die sach nächsten Zeugen die Vertragspartner von Dr. Gauweiler, mit denen er die entsprechenden Vereinbarungen getroffen hatte:

Rechtsanwalt Dr. Nörr erklärte zu der fraglichen Klausel, sie sei gewissermaßen ein „Programmsatz“, eine Art „Absichtserklärung“; sie betreffe solche

Mandate, die im Zeitpunkt des Eintrittes neu eingebracht würden und sogenannte Folgemandate (vgl. Prot. 8. Sitz., 11 ff.). In keiner Weise sei von Dr. Gauweiler erwartet worden, daß er „Mandate zubringe“ (a.a.O., 12). Wesentlich seien die Folgemandate (a.a.O., 55 ff.).

Über eine mögliche Kollision mit Art. 57 BV habe man gesprochen, ihre Vermeidung sei sogar Grundlage des Vertrages gewesen (a.a.O., 62 ff.).

Rechtsanwalt Dr. Stiefenhofer hat dies bestätigt:

Die fragliche Formulierung betreffe zum Zeitpunkt eines evtl. Eintritts in die Kanzlei zu übernehmende Mandate und ferner solche, die z.B. aus deren Tochterunternehmen erwachsen würden.

Die Behauptung, man sei bei der Klausel davon ausgegangen, Dr. Gauweiler müsse neue Mandate beschaffen, sei „dummes Zeug“. Man hätte den Vertrag auch mit anderen Kollegen genauso abgeschlossen (vgl. Prot. 8. Sitz., 251 ff.).

c) Bewertung:

Der Ausschuß verkennt nicht, daß es sich bei dem Vertrag um eine Privatangelegenheit von Dr. Gauweiler bzw. der Kanzlei NStL handelte; es war nicht vorhersehbar, daß die Urkunde durch einen strafbaren Vertrauensbruch allgemein bekannt und zum Gegenstand öffentlicher Erörterungen gemacht werden würde.

Dennoch hätte nach Ansicht des Ausschusses auch in diesem Fall der Anschein einer Berührung mit Art. 57 BV vermieden werden sollen:

Die sog. Zuerwerbsklausel war zwar verfassungsrechtlich bei der dargestellten Auslegung zulässig, sie war allerdings in der gewählten Formulierung unglücklich und forderte Fehldeutungen heraus. Für Klarheit im Sinn einer offenkundig verfassungsmäßigen Regelung hätte zumindest nachträglich gesorgt werden sollen.

Staatsminister Dr. Gauweiler hat sich mit seinem Pachtvertrag in einem verfassungsrechtlich empfindlichen Bereich bewegt. Sein Verhalten war zwar zulässig, aber in der gegebenen Situation mit besonderen Anforderungen an eine rechtlich offenkundig einwandfreie Vertragsgestaltung verbunden. Die Formulierung der Zuerwerbsklausel wurde diesen Anforderungen kaum gerecht. Es wäre zumindest angebracht, wenn nicht sogar geboten gewesen, unverzüglich nach Bekanntwerden der Vorwürfe in der Öffentlichkeit, spätestens jedoch nach Vorlage des Gutachtens von Dr. Domcke, eine Streichung oder eine eindeutig verfassungskonforme Neuformulierung der Zuerwerbsklausel vorzunehmen. Das ist entgegen einer Anregung des Ministerpräsidenten aber nicht geschehen.

Die Interpretationsvereinbarung vom 07.12.1993 reichte nach Ansicht des Ausschusses nicht aus, um hinreichend klare Verhältnisse zu schaffen.

Immerhin wurde der Pachtvertrag am 28.01.1994 aufgelöst.

5. Zur Frage der Angemessenheit des Pachtzinses:

a) Festgestellter Sachverhalt:

Ohne genaue Kenntnis der Namen der Mandanten, der Verhältnisse der einzelnen Unternehmen, der Art der Beziehungen zur jeweiligen Pächterkanzlei (z.B. Beratungsvertrag) etc., ist eine definitive Aussage nicht möglich.

Aufgrund der Beweisaufnahme geht der Ausschuß jedoch davon aus, daß die Höhe des Pachtzinses bei den jeweiligen Verträgen gerechtfertigt war und dem Wert des Mandantenstammes entsprach.

Es konnte nicht festgestellt werden, daß insoweit ein Mißverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung bestand, das den Schluß nahelegen würde, die Gegenleistung von Dr. Gauweiler habe (auch) in der behaupteten „Verpachtung von Beziehungen“ oder in der Aquisition von weiteren Mandaten bestanden.

b) Beweiswürdigung:

Alle hierzu vernommenen Zeugen, d.h. alle Vertragspartner von Dr. Gauweiler, haben übereinstimmend ausgesagt, daß der Wert des Mandantenstammes umsatzmäßig die entsprechenden Pachtzinszahlungen mehr als gerechtfertigt habe:

Dr. Kopf gab an, der Mandantenstamm habe eine Reihe sehr bekannter Firmen, Weltfirmen, gute Münchner Firmen, deutschlandweit operierende Firmen etc. enthalten und die Beraterverträge hätten in Relation zu dem monatlich von ihm zu bezahlenden Betrag gestanden. Teilweise habe der Wert der Beraterverträge den Pachtzins sogar überstiegen (vgl. Prot. 5. Sitz., 103, 112 ff., 133 ff.).

In der Phase der Auflösung der Kanzlei Dr. Kopf mag dieses Verhältnis – bezogen auf die Kanzlei Dr. Kopf – nicht mehr bestanden haben. Wie bereits ausgeführt (siehe oben, 3. a)) hatten sich eine Reihe von Mandanten jedoch von der Kanzlei Dr. Kopf gelöst und waren zu Rechtsanwalt Sauter übergegangen.

Dieser erklärte, der den Pachtzins rechtfertigende Mindestumsatz sei stets erreicht worden; er habe ab dem 01.06.1984 den Pachtzins an Dr. Gauweiler entrichtet und die Kanzlei habe sich erfreulich entwickelt (siehe Prot. 7. Sitz., 47 ff.).

Schließlich haben auch die letzten Vertragspartner von Dr. Gauweiler, die Rechtsanwälte Dr. Nörr und Dr. Stiefenhofer, näher ausgeführt, daß die Pachtzinszahlung in der vorgenommenen Höhe gerechtfertigt war und das Honorarvolumen dieser entsprechen habe. In einem Zeitraum von drei Jahren habe es sich

auf ca. 1,8 bis 1,9 Mio DM belaufen, und eine Umrechnung dieses Umsatzes auf den Nettowert des Mandantenstammes habe die Angemessenheit des Pachtzinses ergeben (siehe dazu Prot. 8. Sitz., 13, 50 ff., 69 ff. sowie Prot. 8. Sitz., 158).

Der Ausschuß hat keinen Anlaß, die sehr eingehenden Angaben dieser Zeugen zu bezweifeln.

6. Die Frage der Zulässigkeit gelegentlicher Empfehlungen durch Dr. Gauweiler unter dem Gesichtspunkt von Art. 57 BV:

a) Die Ansicht des Ausschusses:

Sache eines Untersuchungsausschusses ist vornehmlich die Sammlung von Tatsachenmaterial, daneben wohl in Einzelfällen auch eine Bewertung der erhobenen Tatsachen.

Andererseits mag im Zusammenhang mit erhobenen Vorwürfen und Behauptungen eine kurze Bewertung durch den Ausschuß angebracht sein. Ein solcher Fall liegt nach Ansicht des Ausschusses hier vor:

Der Ausschuß ist der Ansicht, daß einem Regierungsmitglied in jedem Falle eine gezielte, auf eine Aquisition gerichtete Tätigkeit, im Sinne von Gewerbsmäßigkeit, untersagt ist.

Dies ergibt sich bereits aus dem Wortlaut des Art. 57 BV, in dem es heißt, daß ein Mitglied der Regierung dürfe ein „besoldetes Amt, einen Beruf oder ein Gewerbe nicht ausüben“.

Die Zulässigkeit einer nur gelegentlichen Empfehlung, insbesondere in dem Fall, wo ein Regierungsmitglied ausdrücklich um eine solche gebeten, also nicht von sich aus aktiv wird, ist nach Meinung des Ausschusses rechtlich, insbesondere verfassungsrechtlich, jedoch noch möglich. Dies gilt auch dann, wenn ein Regierungsmitglied mit einer Anwaltskanzlei wirtschaftlich in irgendeiner Weise verbunden ist.

Standesrechtliche oder gar standesethische Beurteilungen sind nicht Sache eines Untersuchungsausschusses.

Allerdings ergeben sich dann, wenn ein Regierungsmitglied mit einer Anwaltskanzlei wirtschaftlich in irgendeiner Weise verbunden ist, für das Regierungsmitglied nach Auffassung des Untersuchungsausschusses besondere Verpflichtungen im Fall einer Empfehlung dieser Kanzlei. Keinesfalls – auch wenn die Empfehlung zum Besten des Ratsuchenden gereicht – darf durch sie für das Regierungsmitglied ein unmittelbarer oder mittelbarer wirtschaftlicher Vorteil entstehen. Auf alle Fälle jedoch muß das Regierungsmitglied eine wirtschaftliche Verbindung zu der empfohlenen Kanzlei zumindest in den Grundzügen offenlegen. Nur so wird es nämlich dem Ratsuchenden ermöglicht, diese Verbindung in die Grundlagen seiner eigenen Entscheidung über eine Mandatierung einzu beziehen. Daran kann ein ausgeprägtes und nach Auf-

fassung des Ausschusses auch berechtigtes Interesse bestehen.

b) Begründung und hierzu eingeholte Stellungnahmen:

Der Ausschuß hatte zu dieser Frage insbesondere die Ausführungen des Gutachters Dr. Domcke sowie von Justizminister Leeb zu würdigen:

Dr. Domcke hat ausgeführt, dies sei schwierig, und die Grenze zwischen zulässiger und unzulässiger Empfehlung sicher flüchtig (Prot. 4. Sitz., 28). Dieser Bewertung schließt sich der Ausschuß an.

Wie Dr. Domcke ist er auch der Ansicht, daß eine gezielte auf Mandantenwerbung gerichtete Tätigkeit eines Regierungsmitgliedes nicht zulässig ist.

Dr. Domcke führt ferner aus, eine gelegentliche Empfehlung sei zwar kein Verstoß gegen das Berufsverbot, seiner Ansicht nach sollte sich ein Minister aber jeglicher Mandantenwerbung enthalten; er nehme hier einen strengeren Standpunkt ein (vgl. a.a.O., 27 ff.).

Der Ausschuß neigt hier der Auffassung von Justizminister Leeb zu, wonach zwar eine „gewerbsmäßige“ Mandantenwerbung verfassungsrechtlich unzulässig ist, eine Empfehlung im Einzelfall, als Antwort auf eine entsprechende an einen Minister gestellte Frage, aber noch zulässig ist (siehe dazu Justizminister Leeb, Prot. 5. Sitz., 185 ff.).

Entscheidend ist, wie auch Justizminister Leeb erklärt hat, die Trennung zwischen einer dauerhaften, gewerbsmäßigen Werbung einerseits und einer gelegentlichen Empfehlung andererseits:

Art. 57 BV will verhüten, daß ein Mitglied der Staatsregierung von seinem Amt abgezogen oder in seiner Unabhängigkeit beeinträchtigt wird (vgl. Meder, Die Verfassung des Freistaates Bayern, Handkommentar, 4. Auflage, Art. 57 Rdz. 1):

Der Ausschuß ist nicht der Meinung, daß ein Minister, der auf eine an ihn herangetragene Frage nach einer Kanzlei eine Empfehlung gibt, bereits in seiner Unabhängigkeit beeinträchtigt und einer Interessenkollision ausgesetzt wird (zu der dem Ausschuß einleuchtenden Argumentation von Justizminister Leeb vgl. auch Plenarprot. 12/114 vom 02.02.1994, Seiten 7647 ff.).

2. Mandatsvergabe durch den Freistaat Bayern und durch bayerische Kommunen an die jeweiligen Vertragspartner von Dr. Gauweiler

2.1 Wie viele Mandate mit welchem Streitwert wurden seit 1982 von zuständigen Behörden des Freistaates Bayern oder von Einrichtungen bei denen der überwiegende Einfluß des Staates sichergestellt ist (Art. 57 S. 2 Bayerische Verfassung) an die jeweilige Kanzlei, die Dr. Gauweilers Mandantenstamm gepachtet hat, vergeben?

(1) Die Beweisaufnahme, insbesondere die Auswertung von zwei umfangreichen Befragungen sämtlicher in Betracht kommender Firmen und zuständiger Behörden durch das Staatsministerium der Finanzen, hat folgendes ergeben:

a) Die erste Pächterkanzlei, Dr. Kopf, Schönefelder, Dröghoff und Kollegen, München, wurde in der Zeit ab 1982 weder durch ein bayerisches Ministerium noch durch sonstige staatliche Stellen in irgendeiner Form mandatiert.

Lediglich die Staatliche Molkerei Weihenstephan schaltete diese Kanzlei zum Abschluß eines Vergleiches ein, wobei sich die Honorare auf insgesamt 14.889,76 DM beliefen.

b) Die Kanzlei Sauter und Kollegen, München, wurde nur von der Bayerischen Versicherungskammer, in der Zeit ab 1987, in dreizehn Fällen eingeschaltet; das Gesamthonorar betrug 2.990,- DM.

c) Eine Reihe von Mandaten von Einrichtungen, bei denen der überwiegende Einfluß des Staates im Sinne der Fragestellung sichergestellt ist, erging an die Kanzlei Nörr, Stiefenhofer und Lutz (NSTL), wobei ein Teil der Mandate bereits vor dem Jahr 1990, also vor Abschluß des Pachtvertrages mit Dr. Gauweiler, erteilt wurde.

Der Ausschuß hat insoweit die ausführlichen und sehr übersichtlich gegliederten Darstellungen des Staatsministeriums der Finanzen vom 14. und 18. März 1994 übernommen.

Diese sind dem Schlußbericht als Anlagen 1 und 2 beigelegt, auf die hiermit verwiesen werden kann.

(2) Zeugeneinvernahmen zu dieser Frage:

Der Ausschuß hat zu dieser Frage auch eine Reihe von Zeugen vernommen.

Soweit diese aus ihrer Sicht Kenntnis von Mandatierungen der fraglichen Pächterkanzleien hatten, haben sie die in den Stellungnahmen des Staatsministeriums der Finanzen enthaltenen Angaben bestätigt:

(a) Der Zeuge Dr. Kopf gab an, er habe vom Freistaat Bayern keine Aufträge erhalten. Er sei vielmehr Vertreter einer Reihe von Flughafengegnern, namentlich etwa der Städte Erding und Freising sowie anderer Gemeinden gewesen und schon deshalb habe der Freistaat keinen Grund gehabt, ihn mit Mandaten zu bedenken (siehe Prot. 5. Sitz., 104 ff.). Er habe lediglich ein oder zwei Prozeßaufträge von der Oberfinanzdirektion München erhalten, dort allerdings von der Abteilung Zoll und damit letztlich aus dem Bereich der Bundesverwaltung; dies seien keine „bayerischen Mandate“ gewesen (a.a.O., 105).

(b) Staatssekretär Sauter konnte lediglich bestätigen, daß die Bayerische Versicherungskammer seine

Kanzlei in mehreren Fällen mit einem Gesamthonorar von 2.900,- DM mandatiert hatte (vgl. Prot. 7. Sitz., 53 ff.); dies entspricht der Darstellung des Finanzministeriums vom 14.03.1994, Seite 2, Unterpunkt 2.. Bis zum Jahr 1988 seien es einundzwanzig Fälle mit einem Streitwert von 14.000,- DM gewesen (a.a.O., 54).

Anzumerken ist, daß diese Mandate teilweise einen Zeitraum betreffen, zu dem der Pachtvertrag mit Dr. Gauweiler bereits nicht mehr bestand.

- (c) Der Zeuge Prof. Vogl konnte drei Mandate angeben, die aus dem Bereich des Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen an die Kanzlei NStL vergeben wurden. Zwei dieser Mandate betrafen die Gesellschaft zur Beseitigung von Sondermüll in Bayern mbH (GSB), eines wurde vom Landkreis Fürth an die Kanzlei NStL erteilt; es handelt sich hierbei um das im Rahmen von Frage 2.3 noch näher zu behandelnde Mandat in der Angelegenheit „Deponie Schwaighausen“ (Prot. 4. Sitz., 123, 179).
- (d) Aus dem Bereich der Pächterkanzlei NStL wurden die Rechtsanwälte Dr. Nörr und Dr. Stiefenhofer vernommen: Beide konnten sich lediglich auf die Pressemitteilung des Staatsministeriums der Finanzen vom 29.09.1993 beziehen und angeben, daß sie außer dem Mandat durch die GSB weitere Mandate von staatlicher Seite nicht benennen könnten (vgl. Prot. 8. Sitz., 3, 149 ff).
- (e) Schließlich hat der Zeuge Dr. Usadel bestätigt, daß die Landeswohnungs- und Städtebaugesellschaft Bayern GmbH (LWS) der Kanzlei NStL ab dem Jahr 1990 mehrere Aufträge erteilt hat (dazu näher unten, bei 2.2).

2.2 Hat Dr. Gauweiler als Mitglied der Staatsregierung oder durch Bedienstete der jeweiligen Ministerien aktiv auf Mandatsvergaben Einfluß genommen bzw. dafür geworben?

(1) Der Untersuchungsausschuß konnte nicht feststellen, daß Dr. Gauweiler auf die genannte Weise aktiv auf Mandatsvergaben Einfluß genommen oder Werbung für seine Pächterkanzleien gemacht hätte (auf den Fall der Deponie Schwaighausen ist unter Frage 2.3 gesondert einzugehen).

(2) Der Ausschuß hat zu der Frage 2.2 eine Reihe von Zeugen vernommen, und zwar sowohl aus dem staatlichen Bereich, also aus dem Bereich potentieller Auftraggeber, wie auch aus dem Bereich der Pächterkanzleien, damit der Seite der möglichen Auftragnehmer:

In keinem Fall konnten die gehörten Zeugen etwas über Einflußnahmen von Dr. Gauweiler aussagen:

Die Zeugen Dr. Nörr und Dr. Stiefenhofer wußten nichts über derartige Einflußnahmen (vgl. Prot. 8. Sitz., 7 ff sowie 151 ff.).

Landrat Schnappauf, Landkreis Kronach, wurde zum Hintergrund der Mandatierung der Kanzlei NStL im Zusammenhang mit dem Bau eines Krankenhauses in Kronach befragt: Der Zeuge sagte aus, weder Dr. Gauweiler noch Bedienstete des Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen hätten Einfluß auf den Landkreis Kronach genommen. Man habe wegen rechtlicher Probleme mit dem Krankenhausbau anwaltliche Unterstützung benötigt und der juristische Staatsbeamte im Landratsamt habe schließlich einen Kollegen aus der Kanzlei NStL als geeignetsten Vertreter des Landkreises in dieser Sache erachtet (Prot. 8. Sitz., 139 ff.).

Ausgehend von einem Aktenvermerk in Akte Nr. 38 wurde auch der Zeuge Dr. Usadel, Sprecher der Geschäftsführung der Landes-, Wohnungs- und Städtebaugesellschaft Bayern, vernommen: Die LWS hatte in mehreren Fällen Mandate an die Kanzlei NStL erteilt, darunter auch in einem Fall, der einen Grundstückskauf in Rosenheim betraf. Diesbezüglich findet sich in der genannten Akte ein Vermerk, wonach der Aufsichtsratsvorsitzende Herr Dr. Gauweiler damals in einem Rechtsstreit der LWS mit dem Käufer die Einschaltung der Kanzlei NStL empfohlen habe (vgl. Prot. 9. Sitz., 9).

Dr. Usadel machte bei seiner Vernehmung deutlich, daß dies nicht zutrefte.

Der Impuls zur Einschaltung der Kanzlei NStL sei von ihm selbst ausgegangen. Er kenne diese Kanzlei bereits aus seiner früheren Anwaltstätigkeit, aus seiner vorherigen Tätigkeit in der Rechtsabteilung einer Bank und schließlich auch deshalb, weil er früher einmal ein Büro direkt neben dem von Rechtsanwalt Dr. Nörr gehabt habe, wo man sich gelegentlich begegnete (Prot. 9. Sitz., 3 ff.).

Was das Mandat hinsichtlich des Grundstückskaufes in Rosenheim betreffe, so wisse er definitiv, daß er es war, der die Kanzlei eingeschaltet habe. Er habe Dr. Gauweiler, den damaligen Aufsichtsratsvorsitzenden der LWS, über die Mandatierung lediglich aufgrund der Größenordnung der Angelegenheit informiert; es habe keine Diskussion gegeben, vielmehr sei die Reaktion von Dr. Gauweiler „völlig normal“ gewesen, er habe nichts gegen die Mandatierung gehabt (Prot. 9. Sitz., 5, 7).

Sowohl Dr. Usadel, als auch die Zeugen Dr. Nörr und Dr. Stiefenhofer gaben an, diese Mandatierung sei bereits lange vor dem Pachtvertrag zwischen Dr. Gauweiler und der Kanzlei NStL erfolgt, nämlich Ende 1989/Anfang 1990. Die LWS zähle überdies nicht zu dem von Dr. Gauweiler übernommenen Mandantenstamm (vgl. Prot. 8. Sitz., 59, 163).

2.3 Hat es ggf. solche Einflußnahme oder Werbung bei der Mandatsvergabe an die Kanzlei Nörr, Stiefenhofer und Lutz im Fall der Deponie Schwaighausen 1992 gegeben?

(1) Tenor/Ergebnis in Kürze:

Der Untersuchungsausschuß gelangte zu dem Ergebnis, daß es vor der abschließenden Empfehlung der Kanzlei NStL an das Landratsamt Fürth ein Gespräch zwischen Prof. Vogl und Dr. Gauweiler gab, bei dem Dr. Gauweiler die Einschaltung der Kanzlei auf Anfrage befürwortete.

Nachdem Prof. Vogl bereits bei seinem ersten Gespräch mit Landrätin Dr. Pauli-Balleis auf gute Erfahrungen mit einer Kanzlei, die schon für die GSB tätig war, hingewiesen hatte, ist davon auszugehen, daß Prof. Vogl es war, der diese Kanzlei ins Gespräch brachte.

Nicht auszuschließen ist, daß bei diesem Gespräch die Kanzlei NStL auch schon konkret namentlich genannt wurde.

(2) Der festgestellte Sachverhalt im einzelnen:

Gegen Ende des Jahres 1991 entstand für den Landkreis Fürth aufgrund rechtlicher Probleme im Zusammenhang mit der geplanten Errichtung der Deponie Schwaighausen die Notwendigkeit, eine versierte Rechtsanwaltskanzlei einzuschalten.

Demzufolge entschloß sich Landrätin Dr. Pauli-Balleis, das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen um Rat bezüglich des weiteren Vorgehens und insbesondere um die Benennung einer geeigneten Kanzlei zu bitten.

Zu diesem Zweck reiste sie Ende 1991 nach München und führte ein Gespräch mit dem Bereichsleiter „Technischer Umweltschutz“ im Umweltministerium, dem Zeugen Prof. Dr. Vogl. Sie bat dabei unter Darstellung der Schwierigkeiten, die sich bei einem Erörterungstermin ergeben hatten, um Empfehlung einer Kanzlei und um eine Beratung hinsichtlich des weiteren Vorgehens des Landratsamtes.

Prof. Vogl konnte zunächst auf Anhieb die erforderlichen Daten einer Kanzlei noch nicht benennen. Er sprach aber davon, das man mit einer bestimmten Kanzlei im Zusammenhang mit einem Mandat der GSB gute Erfahrungen gemacht habe und diese evtl. in Betracht käme. Es ist nicht auszuschließen, daß er dabei den Namen NStL bereits konkret nannte. Man verblieb so, daß Prof. Vogl die erforderlichen Daten einer geeigneten Anwaltskanzlei dem Landratsamt Fürth telefonisch durchgeben werde.

Landrätin Dr. Pauli-Balleis beauftragte daraufhin in Fürth ihren Büroleiter, den Zeugen Redlingshöfer, einige Tage später telefonisch in München bei Prof. Vogl nachzufragen und die Daten der dann genannten Kanzlei zu notieren.

Rund eine Woche nach dem Besuch der Landrätin in München rief der Zeuge Redlingshöfer deshalb bei Prof. Dr. Vogl an.

Bei diesem Gespräch nannte Prof. Dr. Vogl noch nicht den Namen der Kanzlei NStL, sondern sagte vielmehr

sinngemäß, er müsse erst noch mit dem Minister darüber sprechen.

In der darauffolgenden Woche rief dann seinerseits Prof. Dr. Vogl beim Zeugen Redlingshöfer an und nannte nunmehr den Namen der Kanzlei NStL, wobei er – wieder sinngemäß – sagte, es handle sich dabei um eine Empfehlung von Dr. Gauweiler, der sich insoweit gut auskenne.

Der Zeuge Redlingshöfer notierte die durchgegebenen Daten, darunter auch den Namen von Rechtsanwalt Dr. Rudolf Nörr, noch während dieses Telefongesprächs auf einen Zettel, wobei er auch notierte: „Empfehlung von Umweltminister Peter Gauweiler“ (diese Gesprächsnotiz wurde von der Zeugin Dr. Pauli-Balleis in der 6. Sitzung am 21.04.1994 übergeben und als Nr. 39 zum Aktenbestand genommen).

Der Zeuge Redlingshöfer gab dann die gefertigte Notiz weiter an die Zeugin Körner, die Sekretärin im Büro der Landrätin.

Diese rief, zeitlich kurz vor dem 12. Dezember 1991, bei der Kanzlei NStL an: Mit wem sie dort sprach, konnte nicht geklärt werden, sie erhielt aber die Auskunft, daß man über das bevorstehende Mandat bereits Bescheid wisse. Frau Körner hat diesbezüglich ebenfalls eine kurze Notiz angefertigt, auf der sie vermerkt hat, daß der von Landrätin Dr. Pauli-Balleis zunächst gewünschte Termin am 16.12. nicht möglich sei, nachdem Rechtsanwalt Dr. Nörr an diesem Tage nach Brüssel fliege. Ferner hat sie auf der Notiz vermerkt: „War schon von Herrn Dr. Gauweiler informiert worden“ (dieser ebenfalls von der Zeugin Dr. Pauli-Balleis übergebene Vermerk wurde gleichfalls zu den Akten genommen, vgl. Akten-Nr. 39).

In der Folgezeit kam es zu einem Telefongespräch zwischen Dr. Pauli-Balleis und Rechtsanwalt Dr. Nörr, wo man erste Einzelheiten des Mandates besprach.

Nachdem Dr. Gauweiler und Rechtsanwalt Dr. Nörr öfter miteinander Kontakt haben, kam es irgendwann in der Zeit danach auch zu einem Gespräch über das Mandat des Landkreises Fürth: Dabei äußerte Dr. Gauweiler sinngemäß, die Kanzlei müsse sich hier aufgrund der Schwierigkeit der Rechtslage besonders anstrengen.

(3) Beweiswürdigung:

Dieser Sachverhalt ergibt sich aus den Angaben des betroffenen Dr. Gauweiler, ferner der Zeugen Dr. Pauli-Balleis, Redlingshöfer, Körner sowie von Prof. Dr. Vogl, soweit dieser zu den einzelnen Punkten hinreichende Angaben machen konnte:

Dr. Gauweiler gab an, er habe den Vorgang zunächst nicht mehr parat gehabt und ihn sich erst wieder ins Bewußtsein rufen müssen. Er habe mit Sicherheit, wenn er gefragt worden sei, die Einschaltung der Kanzlei NStL befürwortet. Mit Landrätin Dr. Pauli-Balleis habe er erst über die Sache gesprochen, nachdem sie

bereits pressemäßig behandelt wurde (vgl. Prot. 3. Sitz., 207 ff).

Die Zeugin Landrätin Dr. Pauli-Balleis schilderte zunächst, wie sich für sie die Notwendigkeit ergab, im Zusammenhang mit der Deponie eine Kanzlei einzuschalten. Die Initiative hierzu sei von ihr ausgegangen (siehe dazu Prot. 6. Sitz., 51 ff, 56).

Prof. Dr. Vogl habe bereits bei diesem ersten Gespräch von Erfahrungen mit einer bestimmten Kanzlei gesprochen, wobei das Stichwort „GSB“ gefallen sei; dies sei ihr noch irgendwie im Gedächtnis (Prot. 6. Sitz., 57, 80).

Im übrigen, etwa was die Telefonate zwischen dem Landratsamt Fürth und Prof. Vogl anbelangt, konnte die Zeugin keine eigenen Wahrnehmungen schildern, sondern verwies auf die Auskünfte und Notizen ihrer Mitarbeiter, die diese Gespräche geführt hatten (a.a.O., 57 ff, 86).

Der Zeuge Redlingshöfer schilderte im wesentlichen seine beiden Telefonate mit Prof. Dr. Vogl:

Beim ersten Mal habe er angerufen und Prof. Vogl habe sinngemäß gesagt, der Herr Minister werde über die Sache noch „nachdenken“. Der Zeuge konnte nicht ausschließen, daß Prof. Vogl sagte, er müsse mit dem Minister noch „darüber sprechen“ (Prot. 9. Sitz., 44 ff, 51).

Die Äußerung, der Minister werde über die Sache nachdenken (sinngemäß), erscheint dem Ausschuß unwahrscheinlich:

Dies deshalb, weil Prof. Vogl bereits beim ersten Gespräch mit Landrätin Dr. Pauli-Balleis auf die Erfahrungen mit einer Kanzlei im Zusammenhang mit der GSB verwies. Damit konnte nur die Kanzlei NStL gemeint sein. Bedenken gegen die Nennung der Kanzlei NStL aber hat Dr. Gauweiler bei seiner Anhörung ausdrücklich ausgeschlossen und erklärt, wenn er gefragt worden sei, dann hätte er deren Mandatierung befürwortet (Prot. 3. Sitz., 208). Der Ausschuß geht deshalb davon aus, daß Prof. Vogl – sinngemäß – äußerte, er werde mit dem Minister noch darüber sprechen.

Zwischen diesem und dem zweiten Telefonat, bei dem dem Landratsamt der Name der Kanzlei NStL genannt wurde, muß es dann zu einem – und sei es auch kurzen – Gespräch zwischen Prof. Vogl und Dr. Gauweiler gekommen sein, wie sich aus der Aussage des Zeugen Redlingshöfer in Verbindung mit seiner bereits während des Telefonates gefertigten Notiz ergibt.

Nachdem Prof. Vogl gegenüber der Zeugin Dr. Pauli-Balleis bereits auf die Erfahrungen mit einer bestimmten Kanzlei hingewiesen und damit schon die Kanzlei NStL im Auge gehabt hatte, dürfte Dr. Gauweiler einem entsprechenden Vorschlag von Prof. Vogl ohne weiteres zugestimmt haben. Einzelheiten hierzu konnten nicht geklärt werden und sind nach Ansicht des Ausschusses auch nicht erforderlich.

Der Zeuge Redlingshöfer jedenfalls hat bekundet, Prof. Vogl habe ihm beim zweiten Telefonat mitgeteilt, bei der Kanzlei NStL handle es sich um eine Empfehlung von Minister Dr. Gauweiler, was er auch schriftlich festgehalten habe; in diesem Punkt sei er sich ganz sicher (Prot. 9. Sitz., 43, 45, 46, 50).

Dies bedeutet nicht, daß die Initiative unbedingt von Dr. Gauweiler ausgegangen sein muß: Zum einen dachte Prof. Vogl ohnehin bereits von sich aus an die Kanzlei NStL. Zum andern mag es so gewesen sein, daß Prof. Vogl eine zustimmende Kenntnisaufnahme durch Dr. Gauweiler als dessen „Empfehlung“ ausgab. Möglich ist auch, daß Prof. Vogl bei dem Telefonat mit dem Zeugen Redlingshöfer sinngemäß sagte, auch Dr. Gauweiler stehe hinter dieser Empfehlung und der Zeuge dann nur „Empfehlung von Dr. Gauweiler“ notierte. Der genaue Verlauf war nicht mehr zu klären.

Entscheidend für den Ausschuß bleibt:

- a) Prof. Vogl hatte bereits zuvor im Gespräch mit Dr. Pauli-Balleis von guten Erfahrungen mit einer für die GSB tätigen Kanzlei gesprochen. Damit schwebte ihm selbst – bereits vor dem Gespräch mit Dr. Gauweiler – die Kanzlei NStL vor.
- b) Auch Dr. Gauweiler empfahl im Ergebnis die Kanzlei NStL.

Die Zeugin Körner konnte nur mehr schildern, daß sie vor dem 12.12.1991 bei der Kanzlei NStL angerufen habe. Sie habe die beabsichtigte Mandatierung mitteilen und einen Termin für die Landrätin für den 16.12. ausmachen wollen. Sie habe keine Erinnerung mehr daran, mit wem sie gesprochen habe. Sie wisse nur mehr, daß man ihr geantwortet habe, man wisse schon Bescheid; Letzteres schloß die Zeugin insbesondere aus ihrem während des Telefonates gefertigten Vermerk (Prot. 9. Sitz., 54 ff, 61 ff).

Der Zeuge Rechtsanwalt Dr. Nörr hatte kaum mehr eine Erinnerung an den Vorgang. Zudem konnte er zur Vorgeschichte der Mandatierung naturgemäß nichts aussagen.

An ein Telefongespräch mit der Zeugin Körner konnte er sich nicht erinnern; ein solches könnte auch von seiner Sekretärin geführt worden sein.

Das Mandat „Deponie Schwaighausen“ sei ein sogenanntes „Einmal-Mandat“, das mit der Zuerwerbsklausel (siehe oben) überhaupt nichts zu tun habe (Prot. 8. Sitz., 9, 11, 61).

An einen Anruf von Dr. Gauweiler, bei dem dieser mitgeteilt haben soll, es komme ein Mandat aus dem Landkreis Fürth, hatte er keine Erinnerung. Er halte dies aber für höchst unwahrscheinlich (a.a.O., 16).

Der Zeuge Prof. Dr. Vogl schilderte zunächst die erste Vorsprache von Frau Dr. Pauli-Balleis bei ihm im Umweltministerium. Er habe zunächst gezögert und eine Empfehlung nur widerstrebend geben wollen, um sich nicht später, im Falle einer negativen Entwicklung der

Rechtsangelegenheit, dem Vorwurf auszusetzen, eine ungeeignete Kanzlei empfohlen zu haben. Er habe aber bereits bei diesem Gespräch auf die guten Erfahrungen mit der Kanzlei NStL in der Sache GSB hingewiesen. Anschrift und Telefonnummer der Kanzlei habe er nicht verfügbar gehabt, weshalb er mit Frau Dr. Pauli-Balleis vereinbart habe, er werde in den kommenden Tagen beim Landkreis Fürth die Daten einer Anwaltskanzlei durchgeben (Prot. 4. Sitz., 123 ff, 158).

Eine Einflußnahme oder Werbung seitens Dr. Gauweiler verneinte er; Dr. Gauweiler habe von dieser Sache nichts gewußt. Ob er sich an ein Gespräch mit Dr. Gauweiler nur nicht mehr erinnern konnte, etwa weil ein solches sehr kurz war, oder bei seiner Aussage dies ausschließen wollte, konnte nicht genau geklärt werden. Nachdem er bei seinem ersten Gespräch mit der Zeugin Dr. Pauli-Balleis bereits die Kanzlei NStL im Auge hatte, ist es denkbar, daß er die Angelegenheit gegenüber Dr. Gauweiler nur einmal kurz erwähnte und es diesbezüglich zu keiner längeren Aussprache kam, so daß er keine Erinnerung mehr daran hatte. Insofern müßte der Ausschuß jedoch Spekulationen anstellen. Dazu ist er nicht berufen. Dasselbe gilt für die Erwägung, Prof. Vogl könnte bei seiner Aussage vor dem Ausschuß seine dienstliche Erklärung vom 03.09.1993 „im Hinterkopf“ gehabt haben und infolgedessen davon ausgegangen sein, Dr. Gauweiler habe von der Mandatierung nichts erfahren.

(4) Bewertung:

Abgesehen von der Frage der Informationspflicht gegenüber jemandem, der um eine Empfehlung nachsucht (siehe oben, Einleitung vor Komplex 2, unter 6. a), bietet der Sachverhalt keinen Anlaß zu Kritik:

Die Zeugin Dr. Pauli-Balleis war sich sicher, daß Prof. Vogl bereits beim ersten Gespräch von guten Erfahrungen mit der für die GSB tätigen Kanzlei sprach. Eine „Werbung“, ein „Drängen“ etc. seitens Dr. Gauweiler scheidet demzufolge aus. Vielmehr billigte er zwar offensichtlich die Einschaltung dieser Kanzlei, eine aktive „Einflußnahme“ ist aber nicht nachzuweisen.

Es kommt hinzu: Die Initiative, beim Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen um Rat zu fragen, ging eindeutig vom Landratsamt Fürth aus.

Damit hat Dr. Gauweiler auf eine entsprechende Frage an ihn die Mandatierung gebilligt. Wirtschaftliche Vorteile hatte er dadurch nicht (vgl. oben, die Ausführungen zur „Zuerwerbsklausel“). Er war zwar nicht verpflichtet, sich der Einschaltung dieser Kanzlei zu widersetzen (vgl. oben, zur Frage der Zulässigkeit einer gelegentlichen Empfehlung), hätte seine Billigung jedoch mit einer Information über seine Beziehung zu dieser Kanzlei verbinden müssen, vgl. oben, Einl. vor Komplex 2, unter 4. c).

Von der Sache her war die Einschaltung der Kanzlei NStL ohnehin korrekt:

Die Zeugin Dr. Pauli-Balleis bestätigte ausdrücklich, daß man die Mithilfe einer fachlich spezialisierten Kanzlei benötigt habe.

Mit der von den Rechtsanwälten dieser Kanzlei geleiteten Arbeit sei sie sehr zufrieden gewesen (vgl. Prot. 6. Sitz. 68 ff., 74 ff).

3. Einschaltung einer Anwaltskanzlei durch die Gesellschaft zur Beseitigung von Sondermüll in Bayern mbH (GSB)

3.1 Treffen Pressemeldungen zu (z.B. Süddt. Zeitung vom 01.09.1993), wonach in der Ausschusssitzung des Aufsichtsrates der GSB am 15. März 1991 Bedenken hinsichtlich der Mandatierung

a) überhaupt einer Rechtsanwaltskanzlei,

b) in dem geplanten Umfang,

c) gerade der vorgesehenen Kanzlei

geäußert worden seien (vgl. auch Plenarprotokoll 12/101 vom 29.09.1993, S. 6843, re. Sp)?

(1) Die Beweisaufnahme ergab, daß die Frage, ob überhaupt eine Kanzlei eingeschaltet werden solle, nur sehr kurz angesprochen wurde.

Es bestanden auch keine Widerstände gegen die Mandatierung gerade der Kanzlei Nörr, Stiefenhofer und Lutz. Soweit einzelne Teilnehmer, namentlich etwa der Zeuge Schulz, die Frage nach einer anderen Kanzlei stellten, so nur deshalb, weil man gegen die vorgeschlagene Honorarhöhe war, nicht jedoch weil man Bedenken gegen die fachliche Qualifikation hatte.

Deutliche Meinungsverschiedenheiten gab es allerdings bei der Frage des Umfangs der Mandatierung und hinsichtlich der Höhe des Stundensatzes (beides ergab sich aus einem bereits vor der Sitzung vorliegenden schriftlichen Vorschlag der Kanzlei NStL vom 06.03.1991).

Der Mehrheit der Mitglieder des Arbeitsausschusses erschien sowohl der Umfang als auch die Höhe des Honorars als zu groß: Aus diesem Grund ergab sich eine Diskussion, in deren Verlauf Prof. Dr. Vogl zunächst versuchte, eine Mandatierung entsprechend dem vorliegenden Angebot der Kanzlei zu erreichen. Dies gelang ihm nicht, vielmehr bewog ihn die Mehrheit der Mitglieder schließlich zu dem letztlich gefundenen Kompromißvorschlag, in dem Umfang und Honorarhöhe reduziert wurden.

(2) Beweiswürdigung:

Dieser Sachverhalt ergibt sich aus den in allen wesentlichen Punkten übereinstimmenden Aussagen der dazu gehörten Zeugen:

Prof. Dr. Vogl gab an, die Frage, ob man eine Kanzlei einschalten solle, habe nie zur Debatte gestanden.

Deutlich unterschiedliche Meinungen habe es bei der Frage des Umfanges der Mandatierung gegeben, der der Mehrheit der Mitglieder zu groß erschienen sei.

Ferner habe nicht die Kanzlei an sich, sondern nur die Honorarhöhe in Frage gestanden (Prot. 4. Sitz., 125 ff.).

Die Zeugen Hanfstaengl und Schulz bekundeten ebenfalls, Bedenken hätten sich lediglich gegen den Umfang der Mandatierung und die Höhe des Honorares, nicht aber gegen die Einschaltung der Kanzlei an sich gerichtet (siehe dazu Prot. 5. Sitz., 16 ff., 51 ff sowie Prot. 5. Sitz., 65 ff.).

Der Zeuge Materne, Geschäftsführer der GSB, bestätigte, daß die Einschaltung der Kanzlei an sich nicht umstritten gewesen sei, auch nicht die Qualität derselben (Prot. 6. Sitz., 146, 148).

Dasselbe ergibt sich auch aus den Angaben des Zeugen Dr. Gruber, Direktor bei der Höchst AG und Leiter des Werkes in Burgkirchen, wonach es zu „keiner Grundsatzdiskussion“ über die Mandatsvorgabe gekommen sei. Ministerialrat Hanfstaengl habe zwar die Möglichkeit erwähnt, falls die Kanzlei NStL nicht auf einen Kompromiß eingehe, sich einer anderen Kanzlei zu bedienen (Prot. 9. Sitz., 16 ff.); Grund hierfür waren jedoch nicht etwa Zweifel an der grundsätzlichen Eignung der Kanzlei, sondern lediglich der von der Mehrheit mißbilligte Umfang bzw. die Honorarhöhe aus dem Vorschlag vom 06.03.1991.

Der Zeuge Magg, Präsidialmitglied des Bayerischen Landkreistages und ebenfalls Mitglied des Arbeitsausschusses des GSB-Aufsichtsrates, erinnerte sich, daß er gefragt habe, warum man überhaupt eine Kanzlei brauche. Allerdings wollte er eine Auseinandersetzung oder kontroverse Unterhaltung insgesamt nicht bestätigen (siehe Prot. 9. Sitz., 29 ff.).

Zusammenfassend geht der Ausschuß daher davon aus, daß die Einschaltung einer Rechtsanwaltskanzlei an sich und auch gerade der Kanzlei NStL keinen erwähnenswerten Bedenken unterlag. Durchaus größere Meinungsverschiedenheiten gab es hinsichtlich des Umfanges und der Höhe des Honorares für diese Kanzlei.

3.2 Treffen Darstellungen (vgl. die Quellen in Frage 3.1.) zu, wonach in der Ausschußsitzung der GSB zur Begründung der Mandatierung der Kanzlei Nörr, Stiefenhofer und Lutz ausgeführt wurde, daß wegen der unklaren und verwickelten Rechtsverhältnisse und im Interesse der Beschleunigung sich Staatsminister a. D. Dr. Gauweiler dafür ausgesprochen habe, sich der Unterstützung von Rechtsanwalt Stiefenhofer zu bedienen, und daß Herr Stiefenhofer bereits vor dieser Sitzung einen Termin bei der Treuhand wahrgenommen habe?

(1) Zum Kern der Fragestellung bzw. des Vorwurfes:

- a) In 3.2 ist danach gefragt, ob in der Ausschußsitzung ... ausgeführt wurde, daß ... sich Staatsminister a.D. Dr. Gauweiler dafür ausgesprochen habe, sich der Unterstützung von Rechtsanwalt Stiefenhofer zu bedienen ...

Davon, also von einer solchen Erwähnung des selbst nicht anwesenden Dr. Gauweiler in dieser Sitzung, geht der Ausschuß aus. Zwar glaubte ein Ausschußmitglied (Dr. Gruber), die Erwähnung des Ministers ausschließen zu können und konnte sich ein anderes Mitglied (Zeuge Magg) daran nicht erinnern; aufgrund der Angaben der übrigen Zeugen, vor allem des Zeugen Prof. Vogl, hat der Ausschuß diesbezüglich aber keine Zweifel.

Dr. Gauweiler selbst gab an, er habe lediglich einem Vorschlag des hierfür zuständigen Beamten, Prof. Vogl, zugestimmt. Später habe er dann dem Amtschef, Prof. Dr. Buchner, eine entsprechende Anweisung erteilt (Prot. 3. Sitz., 83 ff., 193, 207).

Prof. Vogl bekundete, die Idee zur Mandatierung der Kanzlei NStL sei von ihm gekommen. Er habe Dr. Gauweiler von der Schwierigkeit der Verhältnisse unterrichtet und den Vorschlag unterbreitet, eine Kanzlei einzuschalten. Auf die Frage von Dr. Gauweiler, wer das sein könne, habe er die Kanzlei NStL vorgeschlagen. Der Minister habe sich also nur seinen Vorschlag zu eigen gemacht.

In der Sitzung selbst habe er den Wunsch nach Einschaltung der Kanzlei als einen solchen des Ministers ausgegeben: Er habe keinen Grund gesehen, besonders hervorzuheben, daß der Vorschlag von ihm stamme. Mit der Annahme seines Rates durch den Minister sei gewissermaßen seine „Urheberschaft“ erloschen (vgl. Prot. 4. Sitz., 126 ff., 150 ff.).

- b) Demzufolge greift die Fragestellung zu kurz:

Vor dem Hintergrund der Aussage von Prof. Vogl ist die eigentliche Frage, von wem die Initiative zur Einschaltung der Kanzlei kam: Von Dr. Gauweiler, der dazu angeblich Prof. Vogl unter Druck setzte oder aber von diesem selbst, dessen Vorschlag der Minister nur übernahm?

Strikt zu trennen sind hierzu einerseits die Ausschußsitzung, andererseits das vor dieser Sitzung geführte Gespräch zwischen Prof. Vogl und Dr. Gauweiler:

Die Frage, von wem der Vorschlag stammte, Prof. Vogl oder Dr. Gauweiler, ist zunächst aus diesem Gespräch – nicht aus der späteren Ausschußsitzung – zu beantworten. Und an diesem Vorgespräch nahm außer Prof. Vogl und Dr. Gauweiler niemand teil, insbesondere nicht die Zeugen Hanfstaengl und Schulz.

Sämtliche Teilnehmer an der späteren Sitzung selbst konnten über die Frage der wirklichen „Urheberschaft“ des Vorschlages Angaben nur im Wege von Rückschlüssen aus dem Verhalten von Prof. Vogl in der Sitzung machen.

Schließlich ist zu beachten, daß in dieser Sitzung des Arbeitsausschusses eine ganze Reihe von anderen Themen behandelt wurde (vgl. das in Anlage beigefügte Protokoll). Die Frage einer Mandatierung der Kanzlei NStL war insgesamt lediglich ein Unterpunkt zum Bereich der Zusammenarbeit des Freistaates Bayern mit dem Land Thüringen und der Treuhandanstalt.

(2) Tenor/Ergebnis in Kürze:

Die Frage, von wem der Vorschlag zur Mandatierung der Kanzlei NStL kam, ergibt sich direkt nur aus dem Gespräch zwischen Dr. Gauweiler und Prof. Vogl, das vor der Sitzung des Arbeitsausschusses stattfand.

Später, während dieser Sitzung, erwähnte zwar Prof. Vogl Dr. Gauweiler und gab an, die Mandatierung sei dessen Wunsch. Festgestellt wurde auch eine gereizte Stimmung bei dem entsprechenden Tagesordnungspunkt.

Nicht davon zu überzeugen vermochte sich der Ausschuß jedoch von einer besonderen von Prof. Vogl verbreiteten Drucksituation, die etwa in dem Ausspruch „wenn das nicht läuft, kommt mir der Kopf herunter“ gegipfelt hätte.

Wegen der Unklarheit in diesem Punkt (völlig widersprüchliche Zeugenaussagen) ist auch ein sicherer Rückschluß auf das vor der Sitzung erfolgte Gespräch zwischen Prof. Vogl und Dr. Gauweiler – und damit auf die Frage, von wem die Initiative ausging – nicht möglich.

(3) Festgestellter Sachverhalt:

Einzugehen ist auf die Stimmung generell (dazu unter (a)), auf die Frage, ob Minister Dr. Gauweiler überhaupt erwähnt wurde (dazu unter (b)) und ferner darauf, ob es eine Art Drucksituation gab, dergestalt, daß Prof. Vogl behauptete, Dr. Gauweiler dränge ihn zur Einschaltung der fraglichen Kanzlei (unter (c)).

(a) Zur Stimmung generell:

Der Ausschuß geht davon aus, daß es bei den Beratungen zu dem fraglichen Tagesordnungspunkt zu einer kontroversen Diskussion kam, die zu einer gewissen Gereiztheit bzw. einer gespannten Atmosphäre führte.

Der Ausschuß ist sich allerdings dessen bewußt, daß derartige Beurteilungen letztlich immer auch subjektiv geprägt sind.

Dies ergibt sich insbesondere aus den Aussagen der Zeugen Hanfstaengl, Schulz, Materne und Dr. Gruber:

Die Zeugen Hanfstaengl und Schulz stellten die Sitzung insgesamt als „etwas Besonderes“ dar; der Zeuge Hanfstaengl hielt den Ablauf der Sitzung sogar für „unwürdig“ (siehe Prot. 5. Sitz., 16 ff., 19, sowie Prot. 5. Sitz., 65 ff.).

Der Zeuge Materne formulierte weniger weitgehend, er sprach von einem „gewissen Spannungszustand“ und davon, die Stimmung sei „gereizt“ gewesen. Eine Außergewöhnlichkeit konnte er nicht erkennen, jedes Mitglied sei bei seiner Stimmabgabe frei gewesen (Prot. 6. Sitz., 144 ff., 148, 165).

Die „gereizte Stimmung“ konnte auch der Zeuge Dr. Gruber bestätigen; er jedoch beurteilte den Ablauf der Sitzung als nicht so außergewöhnlich wie die Zeugen Hanfstaengl und Schulz. Er sei deshalb auch echt überrascht darüber gewesen, daß diese eigens Aktenvermerke angefertigt hätten. Jedes Mitglied habe Einwände offen vorbringen können, etwa auch durch Wünsche nach einer Korrektur des Protokolls (vgl. Prot. 9. Sitz., 18 ff.).

Der Zeuge Magg schließlich wollte von einer „Gereiztheit“ bei der Sitzung nicht sprechen; dies sei immer eine Frage subjektiven Empfindens. Auch er hielt den Fall für nicht so gravierend, daß man – wie in den Vermerken der Zeugen Hanfstaengl und Schulz geschehen – das alles noch einmal schriftlich habe festhalten müssen (Prot. 9. Sitz., 30, 36, 38).

Zusammenfassend ist der Ausschuß der Ansicht, daß die Wahrheit letztlich „in der Mitte“ zwischen einerseits den Darlegungen der Zeugen Hanfstaengl und Schulz, andererseits den von den übrigen Zeugen erhaltenen Informationen liegt. Demnach ist davon auszugehen, daß die Atmosphäre zwar angespannt bzw. gereizt gewesen ist, von einer besonderen Außergewöhnlichkeit vermochte sich der Ausschuß, insbesondere aufgrund der Angaben der Zeugen Materne, Dr. Gruber und Magg, nicht zu überzeugen.

Unterschiede in den Bewertungen der Stimmung führt der Ausschuß darauf zurück, daß diese, wie vom Zeugen Magg zutreffend bemerkt, durchaus immer eine Frage des subjektiven Empfindens sind.

(b) Zur Frage, ob Minister Dr. Gauweiler in der Sitzung überhaupt erwähnt wurde:

Der Ausschuß gelangte aufgrund der Beweisaufnahme zu dem Ergebnis, daß es zu einer Erwähnung des Namens von Dr. Gauweiler kam, auch wenn sich der Zeuge Dr. Gruber daran nicht mehr erinnern konnte.

Prof. Vogl stellte vielmehr im Verlauf seiner Ausführungen zur Notwendigkeit der Einschaltung der Kanzlei NStL dar, daß es sich hierbei um einen Wunsch von Dr. Gauweiler handele.

Der Ausschuß ist deshalb davon überzeugt, daß Dr. Gauweiler erwähnt wurde, weil sowohl Prof. Vogl, wie auch Zeugen Hanfstaengl und Schulz dies ausdrücklich bestätigten (siehe Prot. 4. Sitz., 152 ff., 157 bzw. 5. Sitz., 58 ff und 5. Sitz., 66 ff.). Auch der Zeuge Materne gab an, der Wunsch sei als solcher des Ministers vorgetragen worden (Prot. 6. Sitz., 147).

Der Zeuge Magg konnte sich an diesen Punkt nicht mehr genau erinnern, glaubte jedoch auch, daß Dr. Gauweiler erwähnt worden sei (Prot. 9. Sitz., 30).

- (c) Zur Kernfrage nach dem Bestehen einer besonderen von Prof. Vogl verbreiteten Drucksituation:

– Sachverhalt:

Im Ergebnis konnte der Ausschuß nach eingehender Würdigung sämtlicher Zeugenaussagen keine Sicherheit über die Frage gewinnen, ob eine solche Drucksituation bestand, die in einer Äußerung der Art: „Wenn das nicht läuft, kommt mir der Kopf herunter“ gegipfelt hätte.

Der Ausschuß geht vielmehr davon aus, daß sich Prof. Vogl durchaus mit erheblichem Nachdruck für die Mandatierung der Kanzlei NStL – auch in dem vorgeschlagenen Umfang – einsetzte. Es wurde ferner festgestellt, daß Prof. Vogl sich dabei auf einen Wunsch von Dr. Gauweiler berief. Eine außergewöhnliche Drucksituation, deren „Höhepunkt“ gewissermaßen die zitierte Äußerung von Prof. Vogl gewesen wäre, vermochte die Beweisaufnahme jedenfalls nicht zu bestätigen.

– Beweiswürdigung:

In diesem Punkt stehen sich die Aussagen einerseits der Zeugen Hanfstaengl und Schulz, andererseits sämtlicher übriger dazu gehörter Zeugen, namentlich der Zeugen Materne, Dr. Gruber und Magg sowie von Prof. Dr. Vogl, gegenüber:

Der Ausschuß geht davon aus, daß die Zeugen Hanfstaengl und Schulz bei ihren Angaben zum Sitzungsverlauf durchaus auf eine der Wahrheit entsprechende Darstellung bedacht waren:

Beide sagten aus, Prof. Vogl habe „Druck“ verbreitet und versucht, die Mandatierung in dem beschriebenen Umfang durchzusetzen. Er habe geäußert, daß der Auftrag hierzu von Dr. Gauweiler komme und er ihn durchzusetzen habe (Prot. 5. Sitz., 16 ff., 58). Es habe der Eindruck eines sehr starken Interesses von Dr. Gauweiler an der Mandatierung bestanden, Prof. Vogl habe „sehr drastisch“ dargestellt, daß Dr. Gauweiler hinter dem Vorschlag stehe.

Schließlich sei sinngemäß die Äußerung geteilt, daß ihm „der Kopf heruntergenommen werde“, wenn er sie nicht durchsetzen könne (Prot. 5. Sitz., 59, 63, 66, 70). Der Zeuge Schulz sagte, bei ihm sei der „Eindruck“, daß ein Wunsch von Dr. Gauweiler dahinterstehe, „außerordentlich stark“ gewesen; über die tatsächlichen Hintergründe könne er allerdings nichts aussagen (a.a.O., 71, 73).

Sämtliche anderen hierzu gehörten Ausschußmitglieder, insbesondere die Zeugen Materne, Dr. Gruber und Magg, konnten diese Schilderungen aber nicht bestätigen:

Der Zeuge Materne, der durchaus von einem „gewissen Spannungszustand“ sprach (siehe oben), verneinte das Vorliegen einer „außergewöhnlichen Drucksituation“. Prof. Vogl sei zwar sehr um einen Kompromiß bemüht gewesen, eine Außergewöhnlichkeit der Sache, die damals kein Kernpunkt gewesen sei, sehe er jedoch nicht (Prot. 6. Sitz., 140 ff., 165, 176).

An die Äußerung mit dem „Kopf-Abreißen“ habe er keine Erinnerung.

Auch der Zeuge Dr. Gruber konnte sich zwar an eine gereizte Stimmung erinnern, einen von Prof. Vogl ausgeübten Druck jedoch nicht bestätigen. Die Äußerung mit dem „Kopf-Abreißen“ schloß er – auch auf Nachfrage – und zwar „mit absoluter Sicherheit“ aus (siehe Prot. 9. Sitz., 16 ff., 21, 22).

Er sei echt überrascht gewesen über die von den Zeugen Hanfstaengl und Schulz erstellten Aktenvermerke, er verstehe nicht, warum diese „Privatprotokolle“ fertigten anstatt etwa auf eine Korrektur des amtlichen Protokolles zu drängen (a.a.O., 19, 26).

Schließlich vermochte sich auch der Zeuge Magg an die fragliche Äußerung „beim besten Willen“ nicht mehr zu entsinnen. Er gab an, wenn eine solche Bemerkung gefallen sei, dann hätte er nachgefragt, warum der Kopf eines so hohen Beamten abgerissen werden soll. Er könne eine solche Äußerung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausschließen (Prot. 9. Sitz., 30 ff., 34).

Den Eindruck, Prof. Vogl habe großes Interesse daran gehabt, das Mandat wie im Angebot beschrieben durchzusetzen, sei beim ihm in dieser Form nicht vorhanden gewesen. Eine Drucksituation habe er nicht gesehen, möglicherweise würden Ministerialbeamte vielleicht etwas anders empfinden (a.a.O., 33).

Auch er betrachtete den Fall als nicht so gravierend, daß man das alles noch einmal schriftlich festhalten müßte (a.a.O., 36).

Bei dieser Beweislage bleibt offen, ob eine besondere Drucksituation gegeben war, vor allem

kann nicht als bewiesen angesehen werden, daß die fragliche Äußerung mit dem „Kopf-Abreißen“ fiel.

Der Ausschuß hält es nicht für zielführend, Erwägungen darüber anzustellen, warum die Angaben der beiden Ministerialbeamten untereinander zwar weitgehend übereinstimmen, sich aber deutlich von den Angaben sämtlicher übriger Zeugen, vor allem auch unbeteiligter Ausschußmitglieder, unterscheiden.

Ob die beiden Ministerialbeamten, sei es nach der damaligen Sitzung, sei es im Zuge der Anfertigung ihrer jeweiligen Vermerke, sei es irgendwann in der Folgezeit, miteinander sprachen und deshalb – nachdem nunmehr doch drei Jahre vergangen sind – ihre Aussagen so weitgehend übereinstimmen, bleibt offen.

Immerhin reichte der Zeuge Hanfstaengl seinen Vermerk zusammen mit dem des Zeugen Schulz weiter (Prot. 5. Sitz., 18, 56). Offensichtlich besprachen beide also die Angelegenheit.

Der Ausschuß, der die persönliche Integrität der beiden Beamten in keiner Weise in Frage stellt, hat diesbezüglich jedoch keine Spekulationen anzustellen. Dies gilt auch für die von dem Zeugen Magg aufgeworfene Frage, ob Ministerialbeamte empfindlicher seien als etwa andere Ausschußmitglieder (vgl. Prot. 9. Sitz., 33).

Eine weitere Erwägung spricht eher gegen das Vorliegen einer besonderen Drucksituation und ein aus der Ausschußsitzung zu entnehmendes Drängen Dr. Gauweilers gegenüber Prof. Vogl:

Sie betrifft das vorzeitige Verlassen der Sitzung des Arbeitsausschusses durch den Zeugen Hanfstaengl.

Der Zeuge Hanfstaengl sagte diesbezüglich, er sei aus Verärgerung über den von Prof. Vogl ausgeübten Druck vorzeitig gegangen. Der Zeuge Schulz bestätigte dies, Hanfstaengl habe „unter Protest“ die Sitzung verlassen (siehe Prot. 5. Sitz., 59 und 66).

Bereits kurz darauf äußerte der Zeuge Hanfstaengl, er wolle nicht ausschließen, daß es terminliche Gründe gegeben habe, warum er die Sitzung eher verließ (a.a.O., 62).

Auch diese Angaben werden von den übrigen Zeugen anders dargestellt:

Der Zeuge Materne sagte aus, Hanfstaengl habe keinen Protest bekundet, sondern bereits im Vorfeld der Sitzung gesagt, daß er früher gehen müsse (Prot. 6. Sitz., 141 ff.).

Auch der Zeuge Dr. Gruber gab an, Hanfstaengl habe bereits zu Beginn der Sitzung ge-

sagt, er müsse früher gehen, da er noch einen anderen Termin habe; auch Dr. Gruber konnte nicht bestätigen, daß dies unter Protest erfolgt wäre (Prot. 9. Sitz., 15 ff.).

Schließlich bekundeten sämtliche Zeugen, daß niemand nach Durchsicht des amtlichen Protokolls Änderungswünsche vorgetragen habe. Solche kämen jedoch durchaus vor.

(d) Gesamtergebnis:

- Wie gezeigt, konnte nicht nachgewiesen werden, daß Prof. Vogl einen besonderen Druck in dem Sinne verbreitet hat, Dr. Gauweiler wünsche unbedingt die Einschaltung der Kanzlei NSL. Die Beweisaufnahme ergab lediglich, daß Dr. Vogl diese Mandatierung als Wunsch von Dr. Gauweiler – und sei es auch nachdrücklich – hinstellte.

Wie dargelegt, betrifft die Frage, von wem die Initiative zur Einschaltung dieser Kanzlei ausging, ausschließlich das Gespräch zwischen Dr. Gauweiler und Prof. Vogl.

Wahrnehmungen in der späteren Ausschußsitzung erlauben diesbezüglich allenfalls Rückschlüsse.

Die Angaben von Dr. Gauweiler und Prof. Vogl, wonach die Empfehlung zur Einschaltung der Kanzlei NSL von Prof. Vogl stammte, dessen Vorschlag Dr. Gauweiler lediglich übernahm und den Dr. Vogl später in der Sitzung als Wunsch des Ministers ausgab, sind somit nicht zu widerlegen.

- Die Aussage des Zeugen Rechtsanwalt Dr. Nörr schließlich spricht ebenfalls dafür, daß ein entsprechender Vorschlag an Dr. Gauweiler herangetragen und von diesem lediglich befürwortet wurde:

Dr. Nörr sagte aus, er erinnere sich an ein Gespräch mit dem Zeugen Dr. Buchner, dem Amtschef des Umweltministeriums, der Herrn Dr. Stiefenhofer habe sprechen wollen. Dr. Buchner habe dabei sinngemäß gesagt, „ich oder wir haben dem Minister vorgeschlagen“, die Kanzlei NSL zu mandatieren, womit der Minister offensichtlich einverstanden sei.

Dr. Buchner habe ganz sicher nicht gesagt, die Mandatierung gehe auf einen Wunsch des Ministers zurück. Dies hätte er, der Zeuge Dr. Nörr, vermerkt. An die entsprechende Formulierung von Dr. Buchner, wonach „man dem Minister etwas vorgeschlagen habe“ erinnere er sich deutlich (vgl. Prot. 8. Sitz., 22 ff.).

(4) Bewertung:

Geht man davon aus, daß Dr. Gauweiler in dem vor der Ausschußsitzung erfolgten Gespräch mit Prof. Vogl

die Einschaltung der Kanzlei NStL befürwortete, so ist dies an sich nicht zu beanstanden.

Allerdings hätte Dr. Gauweiler offenlegen müssen, daß er vertragliche Beziehungen bestimmter Art zu dieser Kanzlei unterhält (vgl. oben, Einleitung vor Komplex 2, unter 6. a, und bei Frage 2.3, unter (4)).

Was die Beschlußfassung des Aufsichtsrates über die Mandatsvergabe anbelangt, so war Dr. Gauweiler zwar nur als Mitglied eines Gremiums beteiligt; der Ausschuß ist allerdings der Ansicht, daß auch eine derartige Mitwirkung unterbleiben sollte, um jeden Anschein einer Wahrnehmung auch persönlicher Interessen zu vermeiden.

Dieser Überlegung wurde mittlerweile dadurch Rechnung getragen, daß auf Betreiben von Ministerpräsident Dr. Stoiber die Geschäftsordnung der Staatsregierung entsprechend geändert wurde (vgl. dazu näher unten, bei Frage 3.8).

Unabhängig davon ist festzuhalten, daß die Entscheidung, sich einer fachlich versierten Anwaltskanzlei zu bedienen, sachlich richtig und die GSB auch mit der von der Kanzlei NStL geleisteten Arbeit uneingeschränkt zufrieden war (siehe dazu etwa Materne, Prot. 6. Sitz., 211).

(5) Der Termin von Rechtsanwalt Dr. Stiefenhofer bei der Treuhand in Berlin am 14. März 1991:

(a) Ende Februar 1991 fand das Gespräch zwischen Dr. Gauweiler und Prof. Vogl betreffend die Angelegenheit „GSB“/Zusammenarbeit mit dem Land Thüringen statt.

Kurz darauf, ca. am 20.02.1991, kam es im Umweltministerium zu einem weiteren Gespräch zwischen Dr. Gauweiler, Prof. Buchner und wohl auch Prof. Vogl. Dr. Gauweiler erwähnte dabei, daß es geboten sei, aufgrund der Eilbedürftigkeit der Angelegenheit möglichst schnell eine Anwaltskanzlei einzuschalten.

Prof. Buchner, der dies weder als Weisung noch als Besonderheit empfand, nahm daraufhin Kontakt mit Rechtsanwalt Dr. Stiefenhofer auf und bestellte ihn für den 01.03.1991 zu einem Gespräch ins Umweltministerium. Bei diesem äußerte Dr. Stiefenhofer, er habe am 14. März 1991 ohnehin einen Termin bei der Treuhand und könne dort bei dieser Gelegenheit auch gleich über die Angelegenheit mit der GSB sprechen. Dieser Vorschlag fand Zustimmung und dementsprechend nahm Rechtsanwalt Dr. Stiefenhofer am 14. März 1991 in Berlin auch diesen zweiten Termin bei der Treuhand wahr.

(b) Dieser Sachverhalt steht fest aufgrund der Aussagen der Zeugen Materne, Dr. Stiefenhofer und Prof. Buchner:

Der Zeuge Materne bestätigte, daß Rechtsanwalt Dr. Stiefenhofer bereits bei der Vorbesprechung

am 01. März 1991 anwesend war und man auch über den Termin am 14. März in Berlin gesprochen habe. Eine Vorentscheidung zur Mandatierung von Dr. Stiefenhofer habe er darin nicht gesehen (Prot. 6. Sitz., 158, 167).

Diese Einschätzung entsprach auch der von Rechtsanwalt Dr. Stiefenhofer selbst, der bekundete, er habe den weiteren Termin in Berlin gewissermaßen „auf eigenes Risiko“ wahrgenommen. Über Einzelheiten der Reisekostenabrechnung habe er sich damals keine Gedanken gemacht (Prot. 8. Sitz., 155 ff.).

3.3 Treffen Darstellungen (vgl. die Quellen in Frage 3.1.) zu, wonach die Entscheidung über die Mandatierung der Kanzlei vom Aufsichtsrat der GSB im schriftlichen Umlaufverfahren getroffen wurde?

Ggf. warum?

Hat sich Staatsminister a.D. Dr. Gauweiler ggf. an dieser Abstimmung beteiligt?

Es trifft zu, daß der Aufsichtsrat die Entscheidung über die Mandatierung im schriftlichen Umlaufverfahren getroffen hat.

Dies erfolgte deshalb, weil es ein Anliegen von Staatsminister a.D. Dr. Gauweiler war, die Gremien der GSB mit dieser Frage zu befassen.

Es entspricht weiter den Tatsachen, daß Dr. Gauweiler sich an dieser Abstimmung beteiligte.

Nach der damaligen Rechtslage war eine solche Beteiligung nicht verboten; nach Auffassung des Ausschusses war sie jedoch nicht tunlich (zu den Einzelheiten vgl. Prot. 4. Sitz., 127, 5. Sitz., 68 sowie 6. Sitz., 132 ff.).

3.4 Treffen Darstellungen (vgl. die Quellen in Frage 3.1.) zu, wonach Mitglieder des Aufsichtsrates Aufzeichnungen über den Verlauf der Arbeitsausschußsitzung vom 15.03.1991 machten?

Ggf. wer machte welche Aufzeichnungen?

Es ist richtig, daß zwei Mitglieder des Aufsichtsrates, die Zeugen Hanfstaengl und Schulz, – unabhängig vom amtlichen Protokoll – jeweils einen eigenen Aktenvermerk fertigten (siehe Prot. 5. Sitz., 18, 68).

3.5 Wie lautet das Protokoll dieser Sitzung?

Gibt es den Verlauf der Sitzung richtig und im wesentlichen vollständig wieder?

Das Protokoll der Sitzung des Arbeitsausschusses der Gesellschaft zur Beseitigung von Sondermüll in Bayern mbH vom 15. März 1991 ist – soweit es den Untersuchungsauftrag betrifft – dem Schlußbericht als Anlage 3 beigefügt. Hierauf wird Bezug genommen.

Das Protokoll gibt den Verlauf der Sitzung im wesentlichen vollständig und richtig wieder.

Ungeachtet einiger widersprüchlicher Angaben einzelner Ausschußmitglieder (vgl. dazu oben, bei 2.3), wurde dies von sämtlichen hierzu gehörten Teilnehmern bestätigt.

Dementsprechend wurde es später auch einstimmig in der vorliegenden Form von allen Mitgliedern des Arbeitsausschusses gebilligt, ohne daß es Proteste bzw. Änderungswünsche gegeben hätte (siehe dazu die Aussagen von Prof. Vogl, Prot. 4. Sitz., 128, 154, des Zeugen Hanfstaengl, Prot. 5. Sitz., 55 ff., Schulz, Prot. 5. Sitz., 68 ff., Materne, Prot. 6. Sitz., 209 sowie Dr. Gruber und Zeuge Magg, Prot. 9. Sitz., 20 und 28, 35).

3.6 Unterscheiden sich Aufzeichnungen bzw. Berichte von Teilnehmern über die Sitzung vom Protokoll der Sitzung und/oder von der dienstlichen Erklärung des Ministerialdirektors Prof. Vogl bzw. unterscheidet sich das von Prof. Vogl geführte Protokoll von seiner dienstlichen Erklärung?

Gab es im Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen vorbereitende Gespräche über die Mandatierung? Welche Beamten des Umweltministeriums haben ggf. daran teilgenommen? Nahm Ministerialdirektor Prof. Dr. Buchner teil?

Was war ggf. der wesentliche Gesprächsinhalt?

Zwischen dem Protokoll der Sitzung und Aufzeichnungen einzelner Teilnehmer – gemeint sind die beiden Aktenvermerke der Zeugen Hanfstaengl und Schulz – bestehen keine wesentlichen Unterschiede.

Zwar haben die beiden Zeugen ebenso wie in ihrer späteren Vernehmung einen Punkt, nämlich eine angebliche Drucksituation in Zusammenhang mit dem Verhalten von Prof. Vogl, besonders herausgestellt; bei einer Gesamtbetrachtung der Ausschußsitzung jedoch kann von einem „Unterschied“, der besonderer Erwähnung bedürfte, nicht gesprochen werden (soweit Abweichungen bestehen, sind diese oben, in Rahmen von Frage 2.3 erschöpfend behandelt).

Dementsprechend bestätigte auch der Zeuge Schulz, es bestünden zwischen dem offiziellen Protokoll und seinem Vermerk keine wesentlichen Differenzen (Prot. 5. Sitz., 69).

Die dienstliche Erklärung des Zeugen Prof. Vogl vom 20.08.1993 ist mit dem amtlichen Protokoll und den Aufzeichnungen zweier Sitzungsteilnehmer nicht vergleichbar:

Prof. Vogl schildert in dieser Erklärung den Verlauf eines Gespräches, das vor der fraglichen Sitzung stattfand.

Demgegenüber geben sowohl das Protokoll, wie auch parallel dazu gefertigte Aktenvermerke, nur den Verlauf der Sitzung selbst wieder.

Die Bedeutung dieser Unterscheidung zwischen einerseits dem Vorgespräch Dr. Gauweiler und Prof. Vogl und andererseits der späteren Ausschußsitzung wurde bereits oben dargestellt, vgl. Frage 2.3, unter (1).

Im Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen gab es eine ganze Reihe von vorbereitenden Gesprächen, in denen es um die länderübergreifende Zusammenarbeit mit dem Land Thüringen, um Sach- und Rechtsfragen im Zusammenhang mit der Treuhand, um gesellschaftsrechtliche Fragen, ferner um das Verhältnis zum Land Hessen in diesem Bereich etc. ging.

Dabei wurde mehrfach auch die Einschaltung einer Anwaltskanzlei für die komplexe Materie, vor allem was gesellschaftsrechtliche Fragen anbelangt, besprochen.

Die wichtigsten Gespräche waren die folgenden:

- Zunächst kam es am 13.02.1991 zu einem Kontakt zwischen dem damaligen Umweltminister Dr. Gauweiler und dem Umweltminister des Landes Thüringen.
 - Am 15.02. fand, als Ergebnis dieser Unterredung, ein Gespräch im Umweltministerium unter Beteiligung auch von Beamten statt. Dabei ging es noch nicht um die Einschaltung einer Anwaltskanzlei.
 - Ca. am 15.02.1991 gab es ein Gespräch mit Prof. Dr. Buchner, bei dem auch Vertreter der GSB anwesend waren. Dabei war bereits klar, daß man sich einer Anwaltskanzlei bedienen müsse.
 - Etwa in diesem Zeitraum fand auch die Unterredung zwischen Dr. Gauweiler und Prof. Vogl statt, die auch Gegenstand der Erklärung von Prof. Vogl vom 20.08.1993 war.
 - Ca. ein bis zwei Tage danach kam es zu einem Gespräch zwischen Dr. Gauweiler, Prof. Buchner und Prof. Vogl, bei dem man übereinkam, die Kanzlei NSTL zu mandatieren. Ergebnis war, daß Prof. Buchner Kontakte mit dieser Kanzlei aufnehmen soll, allerdings mit der Maßgabe, zunächst einmal den Umfang des Mandates zu besprechen. Einzelheiten sollten den Organen der GSB vorbehalten bleiben.
 - Am 26.02.1991 fand ein erstes vorbereitendes Gespräch statt, das Prof. Buchner führte.
 - Etwa in dieser Zeit wandte sich Prof. Buchner telefonisch an die ihm bereits seit langem bekannte Kanzlei NSTL und vereinbarte einen Termin für den 01.03.1991.
 - Bei diesem Gespräch am 01.03.1991 nahmen neben Rechtsanwalt Dr. Stiefenhofer, Prof. Vogl, Prof. Buchner auch einige Mitarbeiter des Umweltministeriums sowie Vertreter der Geschäftsführung der GSB teil.
- Dabei wurde der gesamte Umfang der Problematik besprochen.

- Etwa am 12./13.03.1991 rief der Zeuge Materne bei Prof. Vogl an und fragte diesen, ob Bedenken dagegen bestünden, daß Rechtsanwalt Dr. Stiefenhofer am 14.03. einen Termin bei der Treuhand wahrnehme. Prof. Vogl stimmte zu, allerdings unter dem Vorbehalt, daß dies am nächsten Tag in der Arbeitsausschußsitzung behandelt würde.

Die exakten Daten dieser Gespräche, der jeweilige genaue Teilnehmerkreis sowie der Umfang der besprochenen Themen im einzelnen konnte nicht mehr genau nachvollzogen werden:

Die vernommenen Zeugen mußten diesbezüglich größtenteils auf Kalendernotizen zurückgreifen und versuchen, die Gespräche zu rekonstruieren (vgl. etwa bei Prof. Dr. Buchner, Prot. 8. Sitz., 78 ff., 85, bei Prof. Dr. Vogl Prot. 4. Sitz., 130 ff., 154).

3.7 Treffen Darstellungen (vgl. die Quellen in Frage 3.1.) zu, wonach Ministerpräsident Dr. Stoiber vom Innenministerium und vom Finanzministerium darüber informiert worden sei, daß Beamte dieser Ministerien der Darstellung von Prof. Vogl und Staatsminister a.D. Dr. Gauweiler widersprochen haben?

Ggf. jeweils von wem?

Trifft es zu, wie beispielsweise in der „Süddeutschen Zeitung“ vom 12. Februar 1994 berichtet, daß Ministerpräsident Dr. Stoiber daraufhin Staatsminister a.D. Dr. Gauweiler aufgefordert habe, „die Sache zu überprüfen“?

Ggf. hat sich Ministerpräsident Dr. Stoiber einen Bericht über das Ergebnis der Prüfung vorlegen lassen?

Es trifft zu, daß Ministerpräsident Dr. Stoiber, zeitlich etwa Anfang September 1993, über abweichende Darstellungen der beiden Beamten Hanfstaengl und Schulz informiert wurde.

Ministerpräsident Dr. Stoiber erhielt diese Informationen zum einen von Finanzminister Dr. v. Waldenfels, zum anderen über die Amtschefs der Staatskanzlei und des Staatsministeriums des Innern, die Ministerialdirektoren Schmitt und Dr. Waltner.

Der Zeuge Hanfstaengl gab diesbezüglich an, er habe nach der Rückkehr aus dem Urlaub am 30.08.1993 seinen im März 1991 gefertigten Vermerk, zusammen mit dem entsprechenden Vermerk des Zeugen Schulz, seinem Amtschef übergeben.

Daraufhin sei unverzüglich auch Finanzminister Dr. v. Waldenfels informiert worden (Prot. 5. Sitz. 18, 55 ff.).

Finanzminister Dr. v. Waldenfels bekundete, er habe über die Mitteilung des Zeugen Hanfstaengl, den er sehr schätze, etwa zwischen dem 04. und 07. September 1993 ebenfalls Ministerpräsident Dr. Stoiber informiert (Prot. 6. Sitz., 3 ff.).

Ministerpräsident Dr. Stoiber nahm nach dem Erhalt dieser Informationen Kontakt zu Dr. Gauweiler auf:

Dieser widersprach den abweichenden Darstellungen und verwies auf die anderslautende Darstellung von Prof. Vogl. Ministerpräsident Dr. Stoiber bat daraufhin um Übersendung von dessen Erklärung, die er am 20.08.1993 erhielt.

Bereits am 16.08.1993 hatte das oben bei Frage 1.15 dargestellte Gespräch zwischen Ministerpräsident Dr. Stoiber, Justizminister Leeb, Dr. Gauweiler und Staatssekretär Zeller stattgefunden, bei dem sich Dr. Stoiber über die Angelegenheit informieren ließ.

Am 23.08.1993 erhielt Ministerpräsident Dr. Stoiber das Protokoll der Ausschußsitzung vom 15.03.1991.

Nachdem dieses Protokoll den Verlauf der Arbeitsausschußsitzung wiedergibt, die Erklärung von Prof. Vogl jedoch den Inhalt seines Gesprächs mit Dr. Gauweiler, begnügte sich Ministerpräsident Dr. Stoiber zunächst mit den erhaltenen Auskünften. Dies deshalb, weil die Frage, von wem die Initiative zur Einschaltung der Kanzlei NStL ausging, letztlich nur von Prof. Vogl oder Dr. Gauweiler, nicht aber den Teilnehmern einer Sitzung, die erst später stattfand, beantwortet werden kann (zur Darstellung von Ministerpräsident Dr. Stoiber in diesen Punkten siehe Prot. 8. Sitz., 102 ff., 105 ff., 115).

3.8 Trifft es zu, wie beispielsweise in der „Süddeutschen Zeitung“ vom 12. Februar 1994 berichtet, daß Ministerpräsident Dr. Stoiber von Staatsminister a.D. Dr. Gauweiler nicht darüber informiert worden sei, daß Staatsminister a.D. Dr. Gauweiler als Aufsichtsratsvorsitzender der GSB an der Beschlußfassung über die Mandatsvergabe beteiligt war und Ministerpräsident Dr. Stoiber im Urlaub der Zeitung die Beteiligung von Staatsminister a.D. Dr. Gauweiler an der Beschlußfassung entnahm?

(1) Die beiden Schreiben von Dr. Gauweiler an Ministerpräsident Dr. Stoiber vom 16.08. bzw. vom 20.08.1993 enthalten diese Information nicht.

Was das Schreiben vom 16.08.1993 anbelangt, so bereits deshalb nicht, weil darin nur allgemein über die Pachtverträge, nicht aber Sachverhalte im Zusammenhang mit der fraglichen Ausschußsitzung des Arbeitsausschusses der GSB die Rede ist.

Bei dem bereits mehrfach erwähnten Gespräch am 16.08.1993 wurde dieser Punkt auch nicht ausdrücklich angesprochen.

Das kurze Schreiben von Dr. Gauweiler vom 20.08.1993 betrifft die Mandatierung der Kanzlei NStL, ferner ein Folgemandat, das die GSB dieser Kanzlei erteilt hatte sowie die – im Rahmen der Beantwortung von Frage 2.2 bereits dargelegte – Mandatierung durch die LWS.

Es nimmt dabei offensichtlich auf die am 16.08.1993 erfolgte Unterredung Bezug. Gleichzeitig wird die Erklärung von Prof. Vogl vom 20.08.1993 übersandt.

Eine Information für Ministerpräsident Dr. Stoiber über das Verfahren für die Mandatierung in der Angelegenheit GSB war dabei von Dr. Gauweiler offenbar nicht beabsichtigt.

(2) Bei einem späteren Gespräch war dann davon die Rede, daß Dr. Gauweiler die Mandatierung gebilligt habe. Allerdings wurde nicht darüber gesprochen, wie das Verfahren abgelaufen war, nämlich daß diese Billigung auch eine Zustimmung in einem Beschlußverfahren bedeutete.

Nachdem Ministerpräsident Dr. Stoiber dies erfahren hatte, veranlaßte er unverzüglich eine Änderung der Geschäftsordnung der Staatsregierung in dem Sinne, daß eine Mitwirkung von Regierungsmitgliedern in entsprechenden Verfahren ausgeschlossen ist, wenn dabei der Eindruck einer möglichen Befangenheit entstehen könnte.

Dies ergibt sich aus den Angaben von Ministerpräsident Dr. Stoiber zu dieser Frage (siehe Prot. 8. Sitz., 103).

(3) Das für eine gedeihliche Regierungsarbeit unerläßliche Vertrauensverhältnis erfordert es, daß der Regierungschef über alle politisch empfindlichen Angelegenheiten der Kabinettsmitglieder unverzüglich und umfassend informiert wird. Dies gilt umso mehr, wenn Angelegenheiten eines Regierungsmitglieds bereits in den Medien dargestellt und öffentlich kritisiert werden. Besonders dann muß das betroffene Kabinettsmitglied seiner Informationspflicht gegenüber dem Regierungschef mit besonderer Sensibilität und Sorgfalt nachkommen. Es handelt sich bei dieser Informationspflicht um eine „Bringschuld“.

3.9 Trifft es zu, wie beispielsweise in der „Süddeutschen Zeitung vom 12. Februar 1994 berichtet, daß nachdem Ministerpräsident Dr. Stoiber aus der Zeitung entnommen habe, daß Staatsminister a.D. Dr. Gauweiler persönlich an der Beschlußfassung über die Mandatsvergabe beteiligt war, Finanzminister Dr. v. Waldenfels Ministerpräsident Dr. Stoiber über den abweichenden Bericht des Beamten Hanfstaengl informiert habe?

Diesbezüglich kann auf die Ausführungen zu Frage 3.7 verwiesen werden:

Finanzminister Dr. v. Waldenfels unterrichtete Ministerpräsident Dr. Stoiber Anfang September 1993 von dem abweichenden Bericht des Zeugen Hanfstaengl.

Nachdem bei dem Gespräch zwischen Prof. Vogl und Dr. Gauweiler niemand, insbesondere nicht der Zeuge Hanfstaengl, anwesend war, ging Ministerpräsident Dr. Stoiber weiterhin von der Richtigkeit der von Dr. Gauweiler und Prof. Vogl erhaltenen Informatio-

nen aus (vgl. dazu die Aussage von Ministerpräsident Dr. Stoiber, Prot. 8. Sitz., 103 ff.).

3.10 Hat Ministerpräsident Dr. Stoiber ggf. nach einer solchen Information durch Finanzminister Dr. v. Waldenfels nochmals Staatsminister a.D. Dr. Gauweiler mit den anderweitigen Darstellungen konfrontiert?

Wenn nein, warum nicht?

Auch diesbezüglich kann auf das oben, bei Frage 3.7 Gesagte Bezug genommen werden:

Danach teilte Ministerpräsident Dr. Stoiber nach Erhalt der Informationen über die Darstellungen der Zeugen Hanfstaengl und Schulz diese Dr. Gauweiler mit.

Ferner führte er bereits am 16.08.1993 das bereits erwähnte Gespräch mit Justizminister Leeb und Dr. Gauweiler in der Staatskanzlei.

3.11 Wurde der Gutachter Dr. Domcke über ggf. abweichende Darstellungen zweier Beamter informiert?

Wenn nein, warum nicht?

Der Zeuge Dr. Domcke hat hierzu ausgesagt, die Erklärungen der beiden Beamten hätten ihm nicht vorgelegen (Prot. 4. Sitz., 10).

Der Frage, wieso dies nicht der Fall war, konnte nicht geklärt werden.

Bei der Frage nach dem Grund ist zu berücksichtigen, daß Dr. Domcke in erster Linie ein Gutachten „zur Frage der Vereinbarkeit der Verpachtung einer Rechtsanwaltskanzlei mit dem Berufsverbot nach Art. 57 BV“ erstellt hat. Die Aufklärung von Sachverhalten, beispielsweise im Zusammenhang mit möglicherweise vorliegenden Widersprüchen, war – wie er selbst in seinem Gutachten deutlich gemacht hat – nicht seine Aufgabe (vgl. Seite 5 des Gutachtens bzw. dazu, daß Dr. Domcke in erster Linie den Pachtvertrag aus dem Jahr 1990 prüfen sollte, der Hauptgegenstand der politischen und öffentlichen Diskussion war, Prot. 4. Sitz., 4).

3.12 Wurde der Gutachter Dr. Domcke über die dienstliche Erklärung von Prof. Vogl und die Erklärung (Süddt. Zeitung vom 01.09.1993) von Staatsminister a.D. Dr. Gauweiler informiert?

Dr. Domcke wurde von diesen beiden Erklärungen unterrichtet (siehe Protokoll seiner Vernehmung, 4. Sitz., 10).

4. Hat die Staatsanwaltschaft aufgrund der in Pressemeldungen (vgl. Süddt. Zeitung vom 03.09.1993) wiedergegebenen Behauptungen der Freundin des einstigen Immobilienmaklers Erich Kaufmann,

Evi B., Erich Kaufmann habe ihr erzählt, er hätte Dr. Gauweiler mit monatlich 10.000,- DM „finanziert“, Ermittlungen angestellt?

Konnte ggf. durch Ermittlungen geklärt werden, ob

- die Fa. Erich Kaufmann solche Zahlungen an Dr. Gauweiler oder an Kanzleien, denen Dr. Gauweilers Mandantenstamm verpachtet war, tätigte,
- Halbjahreszahlungen in Höhe von 60.000,- DM zuzüglich Mehrwertsteuer über einen längeren Zeitraum üblich gewesen sind, wie ehemalige Angestellte der Fa. Kaufmann angeblich behauptet haben,
- Zahlungen im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Dr. Gauweiler als Kreisverwaltungsreferent der Landeshauptstadt München bzw. als Staatssekretär im Bayerischen Staatsministerium des Innern oder als Umweltminister standen?

(1) Die Beweisaufnahme hat hierzu folgendes ergeben:

a) Am 05.03.1992 übermittelte ein Rechtsanwalt

Übelacker der Kriminalpolizei in Miesbach per Telefax eine von ihm gefertigte Gesprächsnotiz. Diese hatte er nach einem Telefongespräch am 27.02.1992 mit der in der Fragestellung genannten Frau Evi B. angefertigt.

Die Notiz enthält einen Satz, wonach Erich Kaufmann, ein mittlerweile verstorbener Bauunternehmer und Immobilienmakler, Frau Evi B. erzählt habe, er habe Dr. Gauweiler mit monatlich 10.000,- DM finanziert.

Die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht München II erfuhr Ende August 1993 von dieser Notiz durch die Anfrage eines Journalisten. Der Zeuge Dr. Vollmann, Behördenleiter der genannten Staatsanwaltschaft, ließ sich daraufhin die Notiz kommen und überprüfte sie. Er fand dabei keine zureichenden Anhaltspunkte für ein strafbares Verhalten von Dr. Gauweiler. Zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens kam es demzufolge nicht.

Der bereits genannte Rechtsanwalt Übelacker teilte weiter der Kriminalpolizei, diesmal in Rosenheim mit, ein gewisser Herr Bauer habe ihm im Januar 1992 mitgeteilt, er wisse, daß Erich Kaufmann Beamte und Politiker „abgeschmiert“ habe, darunter auch Dr. Gauweiler. Zum Beleg hierfür übergab Rechtsanwalt Übelacker der Kriminalpolizei drei Kopien von Schriftstücken; es handelte sich dabei um Rechnungen von Rechtsanwalt Sauter an die Firma von Erich Kaufmann bzw. entsprechende Überweisungsaufträge.

Der Zeuge Dr. Vollmann erhielt diese Kopien ebenfalls Ende August 1993; eine Überprüfung ergab, daß ein strafrechtlicher Anfangsverdacht ge-

genüber Dr. Gauweiler nicht vorlag. Dies insbesondere deshalb, weil Dr. Gauweiler in den Kopien nirgends genannt wurde. Die Einleitung eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens war auch in diesem Falle nicht geboten.

b) Der Ausschuß stellte weiter fest, daß es in der Zeit bis etwa zum Jahr 1986 Zahlungen von Erich Kaufmann bzw. von dessen Firma „Antic-Haus GmbH“ an Rechtsanwalt Sauter gab. Diese Zahlungen entsprachen zeitlich wie auch der Höhe nach den Angaben auf den der Kriminalpolizei Rosenheim übergebenen Unterlagen.

Es handelte sich dabei um normale Zahlungen im Rahmen einer umfangreichen Tätigkeit der damaligen Kanzlei von Rechtsanwalt Sauter für Erich Kaufmann.

(2) Diese Feststellungen beruhen auf den Angaben der Zeugen Dr. Vollmann sowie Staatssekretär Sauter (Prot. 7. Sitz., 26 ff., 30 ff., bzw. 7. Sitz., 58 ff.); Staatssekretär Sauter verlas diesbezüglich ein Dankschreiben von Erich Kaufmann an seine damalige Kanzlei, in dem von einer in der Vergangenheit sehr häufigen Inanspruchnahme derselben die Rede ist (a.a.O. 59).

Der Ausschuß sieht keinen Anlaß, diese Aussagen zu bezweifeln.

Nachdem Erich Kaufmann ein bedeutender Mandant der damaligen Anwaltskanzlei von Rechtsanwalt Sauter war, sind einerseits die genannten Zahlungen plausibel und besteht andererseits kein Grund zur Annahme einer Verbindung zu Dr. Gauweiler dergestalt, daß Erich Kaufmann diesem – etwa über die Kanzlei von Rechtsanwalt Sauter – Gelder zukommen ließ.

(3) Diesbezüglich und generell zum Hintergrund der Frage ist auf folgendes hinzuweisen:

Die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht München I führte in den Jahren 1987 und 88 gegen zahlreiche Bedienstete der Landeshauptstadt München, ferner gegen den 1991 getöteten Erich Kaufmann sowie auch gegen Dr. Gauweiler ein Ermittlungsverfahren (Aktenz. 123 Js 4926/87). Anlaß war die Beschlagnahme einer Geschenkeliste, die eine Vielzahl von Namen von Bediensteten der Landeshauptstadt München enthielt.

Nach ausführlichen Ermittlungen, die bereits damals Gegenstand breiter Presseberichterstattungen waren, wurden sämtliche Verfahren gegen die Beschuldigten gemäß § 170 Abs. 2 der Strafprozeßordnung (StPO) eingestellt.

Die in den vom Untersuchungsausschuß beigezogenen Akten (unter Nr. 11) befindliche Einstellungsverfügung im Verfahren gegen Dr. Gauweiler vom 22.03.1988 umfaßt 14 Seiten:

Es ergibt sich daraus, daß die Staatsanwaltschaft umfangreiche Ermittlungen angestellt hat, beispielsweise auch zu der Frage, ob Dr. Gauweiler in irgendeiner

Form Gegenleistungen an Dr. Kaufmann erbrachte.

Diesbezüglich erfolgte eine Überprüfung aller Vorgänge, bei denen die Landeshauptstadt München – deren Kreisverwaltungsreferent Dr. Gauweiler von 1982 bis 1986 war – mit Angelegenheiten der Firmengruppe Kaufmann befaßt war:

Dazu zählen etwa gegen Erich Kaufmann geführte Ordnungswidrigkeitenverfahren (die Staatsanwaltschaft zog diesbezüglich sämtliche Akten bei), ferner wurden die wichtigsten Projekte der Firma Kaufmann beim Referat für Stadtplanung überprüft. Auch diesbezüglich ergaben sich keine Auffälligkeiten.

Der einzige Fall, bei dem Dr. Gauweiler in seiner Tätigkeit als Kreisverwaltungsreferent mit einem Vorgang der Firmengruppe Kaufmann befaßt war, betraf das „Antic-Haus“ (dazu unter Frage 5).

Für den Ausschuß ist demzufolge weder ersichtlich, daß Dr. Gauweiler von Erich Kaufmann Zahlungen erhalten hat, noch sind irgendwelche mögliche Gegenleistungen für derartige behauptete Zahlungen erkennbar.

Die in diesem Zusammenhang erhobenen, z.T. mit umfangreichen Pressepapieren verstärkten Vorwürfe entbehren jeglicher Grundlage.

5. **Treffen Darstellungen in den Medien (z.B. in der Süddt. Zeitung vom 19.02.1994) zu, daß zwei Hinweisschilder (Wegweiser) für das im Eigentum der Firma Kaufmann stehende Antic-Haus in München aufgestellt waren und daß der damalige Kreisverwaltungsreferent Dr. Gauweiler ggf. diese Hinweisschilder persönlich genehmigte, oder sich persönlich für die Genehmigung einsetzte?**

(1) Dr. Gauweiler hat gegen diese Frage mit Schriftsatz seines anwaltlichen Vertreters vom 22.04.1994 Verfassungsbeschwerde zum Bayerischen Verfassungsgerichtshof erhoben (siehe oben, formeller Teil, unter Ziffer 6.d):

Eine Stellungnahme hierzu seitens des Ausschusses ist nicht veranlaßt.

Zumal unter Heranziehung der Ausführungen des Verfassungsgerichtshofes in dem – nach Einsetzung des Untersuchungsausschusses ergangenen – Urteil vom 19.04.1994 (betr. den Untersuchungsauftrag für einen 4. Untersuchungsausschuß, Aktenz. Vf. 71-IV a-93), hält der Ausschuß Bedenken gegen die verfassungsrechtliche Zulässigkeit der Fragen 5 und 6 jedoch für nicht völlig fernliegend.

Dies deshalb, weil einerseits die Fragen 5 und 6 Sachverhalte aus einer Zeit betreffen, zu der Dr. Gauweiler ein Regierungsamt noch nicht innehatte und andererseits er ein solches Amt bei der entsprechenden Beweisaufnahme nicht mehr bekleidete. Insofern ließe sich mit einer gewissen Berechtigung fragen, welche Konsequenzen aus der Untersuchung noch zu ziehen

sein könnten (vgl. Art. 1 Abs. 3 Untersuchungsausschußgesetz).

Derartigen Bedenken nachzugehen, war jedoch nicht Sache des Untersuchungsausschusses. Er ist diesbezüglich an den entsprechenden Plenarbeschluß gebunden.

(2) Staatsminister a.D. Dr. Gauweiler selbst hat bestätigt, er habe die Aufstellung der beiden Hinweisschilder befürwortet. Dies sei bereits Gegenstand des damaligen staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens gewesen, das mit der Einstellung vom 22.03.1988 geendet habe (vgl. dazu oben, Frage 4, sowie Prot. 3. Sitz., 195).

Aufgrund dieser Mitteilung hat der Ausschuß von weiteren Beweiserhebungen zu dieser Frage abgesehen.

(3) In der bereits zitierten Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht München I vom 22.03.1988 im Verfahren 123 Js 4926/87 werden diesbezüglich umfangreiche Ausführungen gemacht.

Diese betreffen die Frage, ob in der Anregung von Dr. Gauweiler, die beiden Schilder aufzustellen, eine „Gegenleistung“ an Erich Kaufmann (für die verfahrensgegenständlichen Geschenke) gesehen werden kann:

Es heißt insoweit in der Einstellungsverfügung, Dr. Gauweiler sei nur mit einer einzigen Angelegenheit der Firma Erich Kaufmann/Antic-Haus befaßt gewesen und diese betreffe die beiden Hinweistafeln.

Ein Vertreter der Firma „Erich Kaufmann im Antic-Haus“ habe eine Ausnahmegenehmigung der Stadt für die Anbringung von je einem Hinweisschild auf das Antic-Haus in München beantragt. Begründet worden sei dies damit, daß das Haus einer breiten Öffentlichkeit durch kulturelle Veranstaltungen zugänglich gemacht sei; es würden jedoch immer wieder Klagen darüber geführt, daß es schwer zu finden sei.

Dr. Gauweiler habe daraufhin handschriftlich eine Notiz an den zuständigen Beamten geschrieben, in der er die Frage stellte, ob man hier nicht helfen könne. Er wisse, daß man allgemein sehr zurückhaltend bei der Erteilung solcher Erlaubnisse sei.

Am 11.03.1985 wurde daraufhin die Anbringung der Schilder – in stets widerruflicher Weise – verfügt.

Dr. Gauweiler erläuterte gegenüber der Staatsanwaltschaft in dem genannten Ermittlungsverfahren, warum er die Anbringung der beiden Schilder befürwortet hatte. Die Staatsanwaltschaft bezeichnete in der Einstellungsverfügung diese, sehr ausführliche, Begründung als „nachvollziehbar“ (Belebung des Publikumsverkehrs in dem entsprechenden Stadtviertel, nachdem sich dort mehrere, städtebaulich unerwünschte, Bars befinden würden).

Angesichts der Darlegungen zu Frage 4, insbesondere der Bestätigung und Erklärung der Zahlungen durch den Zeugen Staatssekretär Sauter, sieht der Ausschuß

keinerlei neue Gesichtspunkte bzw. Belastungsmomente, die sich seit dieser Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft ergeben hätten.

6. Treffen Darstellungen in den Medien (z.B. in der Südde. Zeitung vom 08.02.1994) zu, daß der damalige Kreisverwaltungsreferent Dr. Gauweiler für den „Wardar-Grill“ in München eine Verkürzung der Sperrzeit genehmigte, oder sich ggf. persönlich für die Genehmigung einsetzte?

Ggf., aus welchen Gründen wurde die Verkürzung der Sperrzeit genehmigt?

(1) Dr. Gauweiler hat auch gegen diese Ziffer des Untersuchungsauftrages Verfassungsbeschwerde eingelegt. Insoweit wird auf die Ausführungen zu Frage 5 verwiesen.

(2) Der festgestellte Sachverhalt:

Seit dem Jahr 1980 besteht in München die Gaststätte „Wardar-Grill“, deren Inhaber ein Herr Yilmaz ist.

In den Jahren ab 1980 war die Gaststättenabteilung des Kreisverwaltungsreferates München mehrfach mit Sperrzeitregelungen für dieses Lokal befaßt. Teilweise wurden Sperrzeitverkürzungen für einzelne Tage gewährt, teilweise entsprechende Anträge abgelehnt.

Insgesamt konnte dabei ein Eintreten von Dr. Gauweiler für eine Verkürzung der Sperrzeit nur in einem Falle festgestellt werden:

Nachdem im November 1982 dem Betreiber der Gaststätte eine (weitere) Sperrzeitverkürzung abgelehnt worden war, kündigte er an, sich bei Dr. Gauweiler zu beschweren. Diese Beschwerde ist offenbar erfolgt.

Daraufhin wurden die entsprechenden Akten von der Stadtratsfraktion der CSU angefordert und anschließend befürwortete Dr. Gauweiler in diesem Fall eine Verkürzung der Sperrzeit. Ein damaliger Mitarbeiter des Zeugen Mühlendorfer hielt in einer Notiz vom 17.12.1982 fest, Herr Dr. Gauweiler habe telefonisch mitgeteilt, die Sperrzeitverkürzung für Samstag solle gegeben werden.

Erst im Dezember 1983 wurde eine weitere Sperrzeitverkürzung beantragt.

Am 15.12.1983 kam es diesbezüglich zu einer Rücksprache des zuständigen Beamten, des Zeugen Mühlendorfer, bei Dr. Gauweiler: Dabei schlug der Zeuge Mühlendorfer Dr. Gauweiler vor, die Verkürzung zu erteilen, womit dieser einverstanden war. Auch die Bezirksinspektion äußerte keine Bedenken, ebensowenig die hierzu gehörte Polizei. Einzig der Bezirksausschuß war dagegen.

Eine weitere Einflußnahme von Dr. Gauweiler ist weder aus den Akten noch aus den Angaben der vernommenen Zeugen ersichtlich.

Das Lokal erhielt auch nach dem Ausscheiden von Dr. Gauweiler als Kreisverwaltungsreferent zahlreiche

Sperrzeitverkürzungen mit unterschiedlichen Fristen. Es ist deshalb in jeder Hinsicht falsch, von einer „Sonderbehandlung“ für die Gaststätte während der Zeit von Dr. Gauweiler als Kreisverwaltungsreferent zu sprechen.

Festzustellen ist, daß die Sachbehandlung im Zusammenhang mit dieser Gaststätte – im nachhinein betrachtet – korrekt war; insbesondere war das Lokal von der Lage her für Sperrzeitverkürzungen geeignet.

(3) Diese Erkenntnisse beruhen im wesentlichen auf den Angaben der hierzu vernommenen Zeugen Mühlendorfer sowie Eckhardt:

Der Zeuge Mühlendorfer schilderte – ausgehend von Akten – im einzelnen die jeweiligen Anträge auf Sperrzeitverkürzung und deren Verbescheidung.

Bezüglich der Rücksprache bei Dr. Gauweiler am 15.12.1983 gab er an, es sei ausdrücklich festgelegt worden, daß vor einer positiven Entscheidung Bezirksausschuß, Bezirksinspektion und Polizei noch zu hören seien.

Er bestätigte, daß es außer dem Telefonat von Dr. Gauweiler am 17.12.1982 keine weiteren Einflußnahmen auf die Entscheidungen der Gaststättenabteilung gab (vgl. dazu im einzelnen Prot. 8. Sitz., 310 ff., 317 ff., 328 ff. sowie 351 ff.)

Der als Betroffener gehörte Dr. Gauweiler gab an, von den Vorwürfen erstmals durch Presseveröffentlichungen erfahren zu haben. Die Stadt München habe ihm nie disziplinarrechtliche Vorwürfe gemacht bzw. den Vorwurf einer Amtspflichtverletzung, der ein entsprechendes Vorermittlungsverfahren erfordert hätte, erhoben. Er führt dies darauf zurück, daß bei korrekter Behandlung der gewünschte Effekt in der Öffentlichkeit nicht möglich gewesen wäre (vgl. Prot. 3. Sitzung, 196 ff.).

(4) Der Ausschuß sieht keine Veranlassung dafür, den Sachverhalt in weiteren Einzelheiten zu schildern.

Festzuhalten bleibt:

Der Ausschuß konnte keine Anhaltspunkte dafür finden, daß die Befürwortung der Sperrzeitverkürzung durch Dr. Gauweiler gewissermaßen eine „Gegenleistung“ für angebliche Zahlungen seitens der Firmengruppe Kaufmann war (Presseberichten zufolge wurde die Gaststätte „Wardar-Grill“ von einem zur Firmengruppe von Erich Kaufmann gehörenden Schweizer Unternehmen gepachtet).

7. Trifft es zu, daß Dr. Gauweiler als damaliger Staatssekretär im Staatsministerium des Innern eine Weisung gegenüber der Landeshauptstadt München erteilte, für die philippinische Staatsangehörige Theorora P. eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, oder sich für eine solche Weisung persönlich einsetzte?

Aus welchen Gründen wurde ggf. diese Weisung erteilt?

Trifft es zu, daß die ausländerrechtlichen Vorschriften einer Aufenthaltsgenehmigung entgegen sprachen?

Trifft es zu, daß sich das Staatsministerium des Innern auch für eine Arbeitserlaubnis dieser philippinischen Staatsangehörigen einsetzte?

(1) Festgestellter Sachverhalt:

Im März 1988 wandte sich der Honorarkonsul von Venezuela an den damaligen Staatssekretär Dr. Gauweiler und bat um Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für die in der Frage genannte Theodora P. Sie sollte als Sekretärin im Konsulat beschäftigt werden.

Daraufhin überbrachte der Büroleiter von Dr. Gauweiler diesen Brief an die im gleichen Gebäude befindliche Ausländerabteilung des Staatsministeriums des Innern und bat wegen der Besonderheiten des Falles um eine positive Entscheidung.

Der zuständige Ausländerreferent, der Zeuge Dr. Zitzelsberger, rief dann bei der Ausländerbehörde der Stadt München im Kreisverwaltungsreferat an, um die Angelegenheit mit den zuständigen Beamten der Landeshauptstadt zu besprechen. Ein erster telefonischer Kontakt ergab, daß eine positive Entscheidung möglich sein müßte, nachdem spanisch sowohl auf den Philippinen, wo die zu beschäftigende Sekretärin herkam, wie auch in Venezuela Landessprache ist.

Er teilte dies dem damaligen Büroleiter von Dr. Gauweiler mit, der um eine beschleunigte Behandlung bat.

Danach führte der Zeuge Dr. Zitzelsberger noch weitere Telefonate in dieser Angelegenheit mit dem Ausländerreferat. Nachdem man zunächst eine positive Entscheidung in Aussicht gestellt hatte, wurden nunmehr Bedenken wegen eines fehlenden Antrages, einer fehlenden Anmeldung sowie einer noch nicht erteilten Arbeitserlaubnis erhoben. Der Zeuge hielt diese Bedenken für unbegründet: Ein Antrag auf Erteilung der Erlaubnis sei in dem Schreiben des Konsulats zu sehen, die übrigen Bedenken seien lediglich formaler Natur.

Der Zeuge hielt sich dabei an die Übereinkunft, daß man bei Konsulatsangehörigen im Hinblick auf die Bedeutung von München als Ort zahlreicher Konsulate in der Regel großzügig sei.

Nachdem die Bedenken nicht ausgeräumt werden konnten, bestätigte der Zeuge seine Ansicht gegenüber dem Zeugen Dr. Suckowin schriftlicher Form.

Daraufhin schickte er einen seiner Mitarbeiter mit diesem Schreiben und dem Paß ins nahegelegene Kreisverwaltungsreferat.

Nachdem dort die Aufenthaltserlaubnis im Paß angebracht worden war, ließ er diesen zurückleiten an das Büro von Dr. Gauweiler.

Dieser Sachverhalt beruht auf den glaubhaften Angaben der Zeugen Dr. Zitzelsberger sowie Dr. Suckow vom Kreisverwaltungsreferat (vgl. Prot. 8. Sitz., 131 ff. und 257 ff.).

(2) Bewertung:

Der Ausschuß schließt sich der rechtlichen Begründung von Dr. Zitzelsberger an, wonach die Entscheidung rechtlich korrekt war:

Aufgrund einerseits des Umstandes, daß Venezuela ein großer Staat Südamerikas mit bedeutender Wirtschaftskraft ist, andererseits in München eine Übung besteht, bei entsprechenden Anträgen für Konsulatsangehörige großzügig zu verfahren, ist kein Verstoß gegen die entsprechenden Bestimmungen des Ausländergesetzes festzustellen.

Eine Besonderheit des Falles lag allenfalls darin, daß sich das Konsulat nicht, wie üblich, direkt an die Landeshauptstadt München, sondern an den Staatssekretär im Innenministerium wandte.

Die Beweisaufnahme hat auch ergeben, daß Dr. Gauweiler gegenüber dem Zeugen Dr. Zitzelsberger nicht weisungsbefugt war, nachdem die Zuständigkeit der beiden Staatssekretäre im Staatsministerium des Innern geteilt und Dr. Gauweiler für die Ausländerabteilung nicht zuständig war.

Der Vorfall war zur damaligen Zeit bereits mehrfach Gegenstand von politischen Maßnahmen bzw. von Presseberichten.

Abgesehen von einer Stadtratsanfrage der SPD in München mit Presseerklärung wurde auch eine Schriftliche Anfrage im Bayerischen Landtag gestellt (Drs. 11/9388 vom 30.12. bzw. 03.01.1989). Darin wurde der Vorgang bereits damals breit behandelt.

Auf die genannte, ebenfalls als Anlage beigefügte Drucksache wird Bezug genommen (Anlage 4).

Der Ausschuß konnte im Verlauf der Beweisaufnahme keine neuen Gesichtspunkte erkennen, die sich seit der Zeit der schriftlichen Anfrage ergeben hätten (die Stellvertretende Ausschußvorsitzende, SPD, begründete den Antrag auf nochmalige Behandlung mit den Mitteln eines Parlamentarischen Untersuchungsausschusses damit, der Vorgang sei „halt in ihrer Sammlung Gauweiler mit dagegewesen“ (vgl. Prot. 8. Sitz., 305).

München, 05. 07. 1994

Peter Welnhöfer
Vorsitzender
des Untersuchungsausschusses

Anlage 1

Bayer. Staatsministerium der Finanzen

54/62 - VV - 9006 - 8/417 - 16 475

80534 München, 14.03.1994

Tel. Durchwahl-Nr. (089) 23 06-

Bayer Staatsministerium der Finanzen Postfach 23 00 03 80534 München

An den
Vorsitzenden des
6. Untersuchungsausschusses
Herrn Peter Weinhofer, MdL
Maximilianeum

81627 München

Untersuchungsausschuß zur Überprüfung der gegen Herrn Staatsminister a. D. Dr. Peter Gauweiler erhobenen Vorwürfe
hier: Bericht über die Nachforschung des Staatsministeriums der Finanzen im August/September 1993

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

das Staatsministerium der Finanzen übersendet Ihrem Wunsch gemäß schon vorab eine Zusammenfassung der Ergebnisse der bereits im August und September 1993 durchgeführten Untersuchung. Dabei war die Frage gestellt worden, welche Geschäftsbeziehungen der Freistaat Bayern und seine Beteiligungsunternehmen zu den betreffenden Anwaltskanzleien in der Zeit unterhalten haben, in welcher diese den ehemaligen Mandantenstamm von Herrn Staatsminister a. D. Dr. Peter Gauweiler gepachtet hatten. Zu diesem Zwecke waren damals sämtliche Unternehmen, an denen der Freistaat Bayern unmittelbar beteiligt war, als auch die für die Prozeßführung des Freistaates Bayern zuständigen Behörden gebeten worden, entsprechende Auskünfte zu erteilen. Die dabei gewonnenen Erkenntnisse können wie folgt zusammengefaßt werden:

Themenbezug:
Correspondenz:
80534 München

Gläubiger:
Vertretung:
0 89 23 06 116
Fax 53

Fernrechner:
Verbindung:
089 23 06-0

Telefax:
Pressefaksimile:
089 23 41-116/117

Telefax:
089 23 06 116

- 2 -

1. Die Kanzlei Dr. Kopf, Schönefelder, Dröghoff & Kollegen, München ist in der Zeit ab 1982 weder durch ein Staatsministerium noch durch die Staatskanzlei in irgendeiner Form beauftragt worden. Lediglich die Staatliche Molkerei Weihenstephan hat genannte Kanzlei zum Abschluß eines Vergleiches eingeschaltet. Die Honorare beliefen sich auf insgesamt 14.889,76 DM. Die Rhein-Main-Donau AG und die Flughafen München GmbH haben mitgeteilt, daß die Kanzlei als Vertreter von Vertragspartnern bzw. Prozeßgegnern dieser Gesellschaften aufgetreten ist.
2. Hinsichtlich der Kanzlei Sauter & Kollegen, München ergab sich lediglich, daß die Bayer. Versicherungskammer in der Zeit ab 1987 diese Kanzlei in 13 Fällen mit einem Gesamthonorar von rund 2.990,-- DM mit der Wahrnehmung ihrer rechtlichen Interessen beauftragt hatte.
3. Auf die die Kanzlei Dres. Nörr, Stiefenhofer, Lutz & Kollegen betreffenden Anfragen hatten folgende Firmen mitgeteilt, im Zeitraum von 1990 bis einschließlich August 1991 Mandate an die fragliche Kanzlei erteilt zu haben:

a) Bayerngas GmbH:

Die Gesellschaft hat angegeben, seit Anfang 1978 bis einschließlich 1991 in ständiger Geschäftsbeziehung mit der fraglichen Kanzlei gestanden zu sein. Diese Zusammenarbeit basierte auf dem persönlichen Kontakt des Geschäftsführers mit Herrn Dr. Nörr sowie dem Ansehen und der qualifizierten Arbeitsweise der Kanzlei. Die Anzahl der einzelnen vergebenen Mandate konnte nicht ermittelt werden. Im fraglichen Zeitraum betragen die Honorarumsätze 97.655,98 DM. Der Gesamtumsatz im Zeitraum von 1982 - 1993 betrug 1.563.703,-- DM.

- 3 -

b) Bayerische Versicherungskammer (BVK):

Die BVK hat in der fraglichen Zeit 3 Mandate mit einem gesamten Honorarumsatz von 86.905,-- DM (geschätzt) an die betreffende Kanzlei erteilt. Im Zeitraum von 1982 - 1991 seien insgesamt 6 Mandatierungen erfolgt.

c) Bayerische Wasserkraft AG (BAWAG):

Die BAWAG hat im Zeitraum von 1986 - 1993 insgesamt 5 Mandate mit einem Gesamtumsatz von 214.943,03 DM an die betreffende Kanzlei erteilt. In den Zeitraum ab 1990 entfallen davon drei Gutachtenaufträge zu einer wasserrechtlichen bzw. zu zwei arbeitsrechtlichen Fragestellungen. Welche Kosten diese drei Gutachtenaufträge auslösten, wurde nicht mitgeteilt.

d) Deutsche Genossenschaftsbank, Frankfurt a. Main (DG-Bank), Niederlassung München:

Die Gesellschaft unterhielt seit der Übernahme der Raiffeisenzentralbank, München (BRZ) im größeren Umfang Geschäftsbeziehungen zu der fraglichen Kanzlei, wobei deren besonderes Ansehen die Grundlage für diese Geschäftsbeziehung bildete. Nähere Angaben konnten nicht erlangt werden.

e) Bayerische Berg-, Hütten- und Salzwerke AG (BHS):

Die BHS erteilte der fraglichen Kanzlei im Zeitraum ab 1990 3 Mandate mit einem gesamten Honorarumsatz von 140.289,04 DM.

- 4 -

f) Landeswohnungs- und Städtebaugesellschaft Bayern GmbH (LWS):

Die LWS hat ab 1990 der betreffenden Kanzlei insgesamt 9 Aufträge mit einem gesamten Honorarumsatz von ca. 50.000,-- DM erteilt.

g) Bayernwerk AG:

Die Gesellschaft hat die fragliche Kanzlei ab 1990 mit der Erstellung von 3 Gutachten beauftragt. Eine Abrechnung war seinerzeit lediglich für das 1990 erbetene betriebsverfassungsrechtliche Gutachten vorgelegt und belief sich auf 7.455,60 DM. Die 1991/92 bzw. 1993 in Auftrag gegebenen Gutachten bezogen sich auf devisa-rechtliche Fragen bzw. eine ausländische Vertragsgestaltung; hierbei war ein Stundensatz von 500,-- DM vereinbart; eine Schlußabrechnung hatte noch nicht vorgelegen.

h) Deutsche Aerospace AG (DASA):

Die DASA hat der fraglichen Kanzlei im Zeitraum ab 1990 2 Mandate erteilt. Maßgeblich dafür waren deren spezielle Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiete des Rechtes der CSSR. Die Honorarumsätze betragen insgesamt 3.807,60 DM.

i) Neue Maxhütte Stahlwerke GmbH (NMH):

Die NMH hat die fragliche Kanzlei lediglich einmal mit der Erstellung eines Gutachtens beauftragt. Als Gegenstandswert war ein Betrag von 10 Mio DM vereinbart wor-

- 5 -

den, woraus sich bei einem 15/10-Gebührensatz ein Honorarumsatz von insgesamt 56.800,-- DM ergab. Inhaltlich bezog sich das Gutachten auf die Verpflichtung des Freistaates Bayern, die Betriebsanlagen der NMH atlantenfrei zu übergeben.

j) Süddeutsche Klassenlotterie (SKL):

Die SKL hat die fragliche Kanzlei im Mai 1993 in einer wettbewerbsrechtlichen Fragestellung konsultiert; der Honorarumsatz betrug 2.128,-- DM.

k) Gesellschaft zur Entsorgung von Sondermüll in Bayern mbH (GSB):

Die GSB hat der fraglichen Kanzlei im Zusammenhang mit der Gründung einer Tochtergesellschaft in Thüringen (TSA) und im Zusammenhang mit dem Abschluß eines Generalunternehmervertrages mit der MAN-GHH AG zur Erstellung der Müllverbrennungsanlage Ebenhausen ein Mandat erteilt; der Honorarumsatz betrug 29.391,90 DM.

l) Für den Bereich der Staatsministerien war mitgeteilt worden, daß im Jahre 1988 der damalige Staatssekretär Dr. Gauweiler sich in einem Strafverfahren durch die Kanzlei Dres. Nörr, Stiefenhofer, Lutz & Kollegen hatte vertreten lassen. Die dabei entstandenen Kosten waren zum Teil (in Höhe von 412,22 DM) durch das Innenministerium aus Gründen der Fürsorgepflicht des Dienstherrn (Rechtsschutz) erstattet worden.

- 6 -

Zudem hat die Staatskanzlei mitgeteilt, daß die fragliche Kanzlei im Zeitraum ab dem 25.10.1990 lediglich ein einziges Mandat (1993) erhalten hat. Der Honorarumsatz betrug 1.196,-- DM.

4. Seitens der gemäß § 2 der Bayer. Vertretungsverordnung für die Prozeßführung des Freistaates Bayern zuständigen Behörden (Bezirksfinanzdirektionen und Staatsministerium der Finanzen) sind keine Mandate an die Kanzleien Dres. Nörr, Stiefenhofer, Lutz & Kollegen, Dr. Kopf, Schönefelder, Dröghoff & Kollegen sowie Sauter & Kollegen erteilt worden.

All diese Erkenntnisse sind mit einem gewissen Unsicherheitsfaktor versehen, da viele Auskünfte dahingehend eingeschränkt wurden, daß diese lediglich auf der Erinnerung der Geschäftsführer bzw. bestimmter Mitarbeiter beruhen. Die Auskünfte bezögen sich daher auf deren Amtszeit und würden nur vorbehaltlich von Erinnerungslücken erteilt. Teilweise seien Unterlagen aus den frühen 80iger Jahren auch schon vernichtet worden. Häufig wurden keine Auskünfte hinsichtlich der Streitwerte erteilt.

Einige Unternehmen, meist solche, bei denen sich die Beteiligung des Freistaates Bayern im Promillebereich bewegt, hatten nicht geantwortet bzw. keine näheren Auskünfte gegeben. Diese Haltung wurde zum Teil mit einer Berufung auf aktienrechtliche Grundsätze bzw. mit den Wünschen des Hauptaktionärs begründet (C & L Treuarbeit Deutsche Revision AG, Innwerk AG). Die Landesanstalt für Aufbaufinanzierung hatte davon abgesehen, auch die Beteiligungsfirmen der KGB in ihre Nachforschungen einzubeziehen.

- 7 -

Neben der Auswertung der bereits im August und September 1993 erzielten und nunmehr nochmals zusammengefaßten Erkenntnisse werden derzeit sowohl die für die Prozeßführung zuständigen Behörden, die einzelnen Staatsministerien und die Staatskanzlei als auch die im Untersuchungsauftrag unter Frage 2.1 angesprochenen Einrichtungen nochmals um Auskunft zu der vom Untersuchungsausschuß konkret gestellten Frage gebeten. Über die dabei gewonnenen Erkenntnisse wird sofort nach der Auswertung der im Staatsministerium der Finanzen eingehenden Unterlagen berichtet.

Mit freundlichen Grüßen

I.A.

Dr. Wolf
Dr. Wolf
Ministerialdirektor

Anlage 2

Bayer. Staatsministerium der Finanzen

54/62 - VV 9006 - 8/421 - 17 853
Geschäftszeichen bitte bei ANWALTER angeben.

80539 München.

Tel. Durchwahl-Nr. (089) 23 06.

2267

Bayer Staatsministerium der Finanzen · Postfach 22 00 03 · 80535 München

An den
 Vorsitzenden des
 6. Untersuchungsausschusses
 Herrn Peter Welnhöfer, MdL
 Maximilianeum

81627 München

**Untersuchungsausschuß zur Überprüfung der gegen Herrn Staatsminister a.D. Dr. Peter Gauweiler erhobenen Vorwürfe ;
 hier: Bericht über die Nachforschung des Staatsministeriums der Finanzen im März 1994**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender!
 Entsprechend dem Auftrag des Untersuchungsausschusses bat das Staatsministerium der Finanzen alle unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungsunternehmen, bei denen der überwiegende Einfluß des Staates sichergestellt ist (Art. 57 Satz 2 BV) um Mitteilung, ob und wenn ja in welcher Form Geschäftsbeziehungen zu der jeweiligen Anwaltskanzlei bestanden, die Dr. Gauweilers Mandantenstamm gepachtet hatte. Die bei dieser Umfrage gewonnenen neuerlichen zusätzlichen Erkenntnisse werden wie folgt zusammengefaßt:

1. Hinsichtlich der Kanzlei Dr. Kopf, Schönefelder, Dröghoff & Kollegen, München und der Kanzlei Sauter & Kollegen, München konnten keinerlei zusätzlichen Erkenntnisse gewonnen werden. Sämtliche Mitteilungen der befragten Unternehmen enthalten hinsichtlich dieser beiden Anwaltskanzleien eine Fehlanzeige; lediglich die Bayerische Versicherungskammer bestätigt die auch schon bisher bekannten Erkenntnisse.
2. In Bezug auf Geschäftsbeziehungen zu der Kanzlei Dres. Nörr, Stiefenhofer, Lutz & Kollegen haben folgende Unternehmen zusätzliche Tatsachen über ihre Geschäftsbeziehungen zu der oben genannten Kanzlei mitgeteilt:

Dienstgebäude
 Odeonsplatz 4
 80539 München

Öffentliche
 Verkehrsmittel
 U-Bahn U4 U5 U6
 Bus 51

Fernsprecher
 (Vermittlung)
 (089) 23 06-1

Telex
 Pressedienst
 89 85 45 = FMpr

Telefax
 2306-2802

- 2 -

a) **Bayerische Versicherungskammer (BVK):**

Zusätzlich zu den bereits 1993 mitgeteilten drei Mandaten, hat die BVK 1984 und 85 die betreffende Kanzlei in zwei verbundenen Baumängelprozessen beauftragt, der insgesamte Streitwert betrug 2,6 Mio DM, das gezahlte Honorar 89.752,20 DM.

b) **Bayerische Wasserkraft AG (BAWAG):**

Von den drei im Zeitraum ab 1990 fallenden Aufträgen für die besagte Kanzlei betraf eines die Erstellung eines Rechtsgutachtens zu Genehmigungsfragen des "Schwellbetriebs der Lechstaustufen 18 - 23"; der vereinbarte Gegenstandswert belief sich auf 10 Mio DM. Die beiden übrigen Mandate hatten einen wesentlich kleineren Umfang und betrafen arbeitsrechtliche Einzelfälle. Ein Gegenstandswert war nicht festgelegt worden.

c) **Bayerische Berg-, Hütten- und Salzwerke AG (BHS):**

Die drei im Zeitraum ab 1990 bereits mitgeteilten Aufträge wurden näher präzisiert und hatten folgenden Inhalt:

- Das erste Mandat betraf einen Prozeß betreffend die Altersversorgung eines früheren Vorstands. Der Gegenstandswert betrug 20.371 DM; das Honorar belief sich auf 1.928,20 DM.
- 1990/91 wurde die besagte Kanzlei im Zusammenhang mit der Veräußerung eines Beteiligungsunternehmens eingeschaltet. Der Gegenstandswert betrug ca. 10,3 Mio DM; das Honorar war pauschal auf 100.000 DM festgesetzt worden.
- 1992 war die besagte Kanzlei mit der Vertretung in einem Einigungsstellenverfahren anlässlich der Schließung des Werkes Peißenberg beauftragt worden. Der Gegenstandswert betrug rd. 5 Mio DM, das Honorar bei 84 geleisteten Arbeitsstunden 38.360,84 DM.

- 3 -

d) **Landeswohnungs- und Städtebaugesellschaft Bayern GmbH (LWS):**

Die LWS hat die fragliche Kanzlei in 9 verschiedenen Fällen eingeschaltet, der Inhalt näher dargestellt wird; es war eine stundenweise Abrechnung vereinbart worden, woraus sich ein insgesamtes Honorar von ca. 50.000 DM ergab.

e) **Bayernwerk AG (BAG)**

Die BAG hat die besagte Kanzlei im betreffenden Zeitraum in drei Fällen eingeschaltet. Diese werden nun inhaltlich präzisiert. Dabei ergab sich, daß der erste Falle eine mitbestimmungsrechtliche Frage betraf und zu einer Vergütung von 7.455,60 DM führte. Das zweite Mandat betraf ein Gutachten über die devisenrechtliche Zulässigkeit eines Kredites, wurde aber noch im Entwurfsstadium einvernehmlich und ohne eine Kostenfolge beendet.

Das dritte seinerzeit mitgeteilte Mandat war nicht von der BAG sondern durch ein Tochterunternehmen, die Euro-Bayernwerk GmbH, erteilt worden. Es handelte sich dabei um ein Gutachten über die rechtlichen Rahmenbedingungen von Investitionen in der CR. Für die Erstellung des Gutachtens war ein Betrag von 18.917,50 DM bezahlt worden.

f) **Süddeutsche Klassenlotterie (SKL):**

Die SKL hat die fragliche Kanzlei im Mai 1993 in einer wettbewerbsrechtlichen Fragestellung konsultiert; die Abrechnung erfolgte auf der Basis eines Streitwertes von 200.000 DM.

g) **Gesellschaft zur Entsorgung von Sondermüll in Bayern mbH (GSB):**

Die GSB hat der betreffenden Kanzlei in zwei Fällen während des Jahres 1991 Aufträge erteilt. Der erste Betrag

- 4 -

die Gründung der Thüringer Sonderabfallgesellschaft mbH (TSA) und hatte einen geschätzten Gegenstandswert von 625.000 DM. Die Honorarberechnung erfolgte allerdings vereinbarungsgemäß nach dem angefallenen Zeitaufwand.

Der zweite Auftrag betrag den Abschluß eines Generalunternehmervertrages im Rahmen der Errichtung der Sonderabfallverbrennungsanlage in Ebenhausen. Der Geschäftswert belief sich auf rd. 215 Mio DM. Auch hier erfolgte eine Abrechnung entsprechend dem vereinbarten Stundensatz.

h) Energieversorgung Ostbayern AG (OBAG):

Das Tochterunternehmen der OBAG, die Ostbayerische Entsorgungsgesellschaft mbH (OEG) bevollmächtigte im Rahmen der Gründung der Müllheizkraftwerks Betriebsgesellschaft mbH, Burgkirchen (MHB) beauftragte die fragliche Kanzlei ebenso wie alle übrigen Gesellschafter der MHW sie im Notartermin für die Gesellschaftsgründung zu vertreten. Mandantin der Kanzlei war die Hauptgesellschafterin, die Max-Aicher-GmbH. Kosten wurden der OEG nicht in Rechnung gestellt.

Im Jahr 1993 erteilte die OEG der betreffenden Kanzlei das Mandat, sie im kartellrechtlichen Anmeldeverfahren gemäß § 24 a GWB für ein Zusammenschlußvorhaben zu vertreten. Der Gegenstandswert betrug 500.000 DM; Kosten entstanden dabei in Höhe von 6.835,14 DM.

i) Vereinigte Aluminiumwerke AG (VAW):

Ein Tochterunternehmen der VAW, die Zarges Leichtbau GmbH, erteilte der fraglichen Kanzlei 1993 ein Beratungsmandat anlässlich der von ihr beabsichtigten Gründung von Vertriebsgesellschaften in Polen und der Tschechischen Republik. Nähere Angaben wurden nicht mitgeteilt.

- 5 -

g) Für den Bereich der Staatsministerien und der Staatskanzlei haben sich keine weiteren Erkenntnisse ergeben.

All diese Erkenntnisse sind nach wie vor mit den schon seinerzeit geltenden Einschränkungen versehen, da die Auskünfte sich häufig auf die Erinnerung der Geschäftsführer bzw. bestimmter Mitarbeiter beschränken. Auch wurden gelegentlich andere Einschränkungen gemacht. Einige wenige angeschriebene Unternehmen haben bisher nicht geantwortet.

Die diese Anfrage betreffenden Akten werden umgehend nachgereicht.

Mit freundlichen Grüßen
I.A.

Dr. Wolf
Ministerialdirektor

Anlage 3



GESELLSCHAFT

ZUR BESEITIGUNG VON SONDERMÜLL IN BAYERN MBH

GSB · WINZERERSTRASSE 47d · 8000 MÜNCHEN 40

TELEFON (0 89) 3 06 29 - 0 · TELEFAX (0 89) 30 62 91 20

An die
Herren des Aufsichtsrates

CS	Bayer. Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen Der Staatsminister									
A-1	Eingang: 11 APR. 1991									
A	Kz. M - AnL:									
BLV	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10

12/4

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht	Unser Zeichen	Durchzahl	Tag
-	-	St	30629-114	10.04.91

Sitzung des Arbeitsausschusses am 15.03.91

Sehr geehrte Herren,

anbei übersenden wir die Niederschrift über die o.a. Sitzung des Arbeitsausschusses zur gefälligen Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

GESELLSCHAFT ZUR BESEITIGUNG
VON SONDERMÜLL IN BAYERN MBH

[Handwritten signature and circular stamp]

Bayer Staatsministerium für Landesentwicklung u. Umweltfragen	
020649	12 APR 1991
Adress 8701	Ani
8701	8701

*12.11
12.4.*

*17.4. 16.11
Ad: 020 auf 6562*

Anlage



**GESELLSCHAFT
ZUR BESEITIGUNG VON SONDERMÜLL IN BAYERN MBH**

GSB · WINZERERSTRASSE 47d · 8000 MÜNCHEN 40

TELEFON (0 89) 3 06 29 - 0 · TELEFAX (0 89) 30 62 91 20

N I E D E R S C H R I F T

über die Sitzung des Arbeitsausschusses am 15.03.91 um 14.00 Uhr im Sitzungssaal 2097 des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen, Rosenkavalierplatz 2, 8000 München 81

Teilnehmer:

Herr Professor Dr. Vogl, Vorsitzender

Herr Dr. Grüber

Herr Hanfstaengl, zeitweise

Herr Magg

Herr Schulz

Herr Aigner und Herr Köpnick vom BStMLU als Gäste

Herr Materne, Geschäftsführer und Frau Retsch-Preuß, Prokuristin

Frau Stadler, Schriftführerin

Tagesordnung:

1. Bericht zur aktuellen Situation
2. Darlehensaufnahme zur Finanzierung der Verbrennungsanlage Ebenhausen neu
3. Behandlung von Forderungen an den Landkreis Aichach-Friedberg
4. Zusammenarbeit mit Thüringen

Der Unterzeichnete eröffnete um 14.00 Uhr die Sitzung mit der Begrüßung der Anwesenden. Er bat um Verständnis dafür, daß wegen der aktuellen Thematik von TOP 4 die Ladungsfrist nicht habe eingehalten werden können. Auf seine Frage hin bestand mit der Tagesordnung Einverständnis. Ferner genehmigte der Arbeitsausschuß die Niederschrift über die Sitzung am 23.11.90.

- 6 -

Der Unterzeichnete begegnete dieser Befürchtung mit dem Hinweis auf die auf Bundesebene vorgesehene Einführung einer Abfallabgabe. 2/3 der Einnahmen hieraus werden den Ländern zweckgebunden zur Verfügung stehen und damit auch zur Finanzierung von Fällen der vorliegenden Art. Er werde sich dafür einsetzen, daß auf diese Weise die Forderungen der GSB beglichen werden könnten. Von einer Verzinsung sollte mit Rücksicht auf den gewünschten Effekt einer Stundungsregelung abgesehen werden.

Herr Materne äußerte, die Angelegenheit eigne sich wohl nicht für eine schriftliche Beschlußfassung durch den Aufsichtsrat. Da bis zur nächsten Sitzung des Aufsichtsrates einige Zeit vergehe, solle der Arbeitsausschuß auch darüber befinden, was in der Zwischenzeit geschehen solle.

Nach Diskussion beschloß der Arbeitsausschuß unter Stimmenthaltung von Herrn Hanfstaengl:

"Der Arbeitsausschuß empfiehlt dem Aufsichtsrat, die Forderungen der GSB aus bisherigen Leistungen für den Landkreis so lange zu stunden, bis die Entscheidung über eine Kostentragung der beiden Deponien möglich ist.

Die Geschäftsführung wird gebeten, die Forderungen bis zur nächsten Sitzung des Aufsichtsrates nicht zu verfolgen und für die Sitzung eine Beschlußvorlage zu unterbreiten."

Zu TOP 4 Zusammenarbeit mit Thüringen

führte der Unterzeichnete aus, die beiden Umweltminister von Bayern und Thüringen hätten eine verstärkte Zusammenarbeit vereinbart, die auf dem Gebiet der Sonderabfallentsorgung von den Trägergesellschaften - in Thüringen sei eine solche noch zu gründen - umzusetzen sei. Das Land Hessen habe sich hier schon viel eher engagiert und seine Leute an Schaltstellen untergebracht. Es komme daher darauf an, daß von bayerischer Seite schnell und wirksam gehandelt werde. Es gehe dabei darum, sich im Rahmen einer Kooperation die Möglichkeit der Mitbenutzung der Thüringischen Kali-Gruben für die Einlagerung von Sonderabfällen und Reststoffen offen-

...

- 7 -

zuhalten bzw. über eine Beteiligung an der zu gründenden Gesellschaft zu sichern. In diesem Zusammenhang seien eine Reihe von Vorfragen zu klären. Wegen der unklaren und verwickelten Rechtsverhältnisse und im Interesse der Beschleunigung habe sich Herr Staatsminister Dr. Gauweiler dafür ausgesprochen, daß sich die GSB der Unterstützung von Herrn Rechtsanwalt Dr. Stiefenhofer bedienen solle. Dieser habe zwischenzeitlich schon einen Termin mit Herrn Materne bei der Treuhandanstalt wahrgenommen. Er bitte dem Aufsichtsrat die Einschaltung der Rechtsanwaltskanzlei entsprechend dem vorliegenden Angebot zu empfehlen.

Herr Materne berichtete, bereits im Vorfeld des Gespräches mit der Treuhandanstalt habe sich gezeigt, daß es zwischen dieser und dem Thüringer Umweltministerium wohl Spannungen gebe. Dieses habe davon abgesehen, einen Vertreter zu entsenden. Der zuständige Abteilungsleiter, Herr Schweizer, habe in einem Telefonat betont, man wolle aus der Sicht seines für die Genehmigungserteilung zuständigen Hauses keine Nutzung der Kali-Gruben für die Abfalleinlagerung in großem Stile. Gedacht sei zunächst nur an die Genehmigung für eine Grube. Demgegenüber kam bei der Treuhandanstalt deren Interesse zum Ausdruck, Ersatzmöglichkeiten für die im Abbaubetrieb verlorengelassenen Arbeitsplätze zu finden. Die Mitteldeutsche Kali AG als Holding der einzelnen Bergbaugesellschaften sei von der Treuhandanstalt beauftragt, bis zu nächsten Sitzung des Aufsichtsrates am 13.04.91 ein unternehmerisches Konzept auszuarbeiten. Über die Beteiligung an der zu gründenden thüringischen Gesellschaft werde es in einer Woche zusammen mit der Hessischen Industriemüll GmbH (HIM) zu einem gemeinsamen Gespräch kommen. Vorgesehen sei eine Beteiligung der GSB und HIM von je 10 % an der neuen Gesellschaft. Die Vielzahl der zu klärenden Fragen mache eine anwaltliche Unterstützung wünschenswert. Das Angebot von Herrn RA Dr. Stiefenhofer beschreibe das mögliche Betätigungsfeld, wobei die Aktivitäten aus der jeweiligen Situation heraus abgestimmt bzw. festgelegt werden müßten. Herr Dr. Gruber erklärte, er sehe in der vorgesehenen Zusammenarbeit mit Thüringen eine große Chance für die GSB. Auch Herr Magg würdigte die positiven Aspekte einer Zusammenarbeit. Herr Schulz ging auf das Angebot der Rechtsanwaltskanzlei ein und kritisierte, daß das beschriebene Betätigungsfeld einem Freibrief gleichkomme und geradezu auf eine Generalbevollmächtigung hinauslaufe. Herr Hanfstaengl äußerte, nicht alle angeschnittenen Fragen, wie etwa die nach der Geeignetheit der Kali-Gruben für die Abfalleinlagerung, seien anwalt-

...

- 8 -

schaftlich zu bearbeiten. In bestimmten Punkten könne die Zuziehung einer Anwaltskanzlei durchaus sinnvoll sein, jedoch müsse die Tätigkeit dann auf diese beschränkt bleiben. Die Honorarforderung sei außerordentlich hoch, so daß man sich fragen müsse, ob nicht auch andere gute Kanzleien in Betracht kämen. Diese Möglichkeit dürfe nicht von vornherein verschlossen sein. Auch Herr Dr. Gruber, Herr Magg und Herr Schulz bekundeten, daß das Honorar in dieser Höhe nicht ohne weiteres akzeptabel sei.

Da der Vorschlag des Unterzeichneten, dem Angebot der Rechtsanwaltskanzlei in der vorliegenden Form zu entsprechen, bei den übrigen Herren auf Ablehnung stieß, suchte er eine Kompromißlösung aus den abgegebenen Stellungnahmen. Herr Dr. Gruber wies darauf hin, daß die Mandatserteilung, auch wenn sie als solche akzeptiert werde, einer sinnvollen Einschränkung bedürfe. Letztlich müsse die Geschäftsführung beurteilen, zu welchen Fragen sie im Einzelfall die anwaltschaftliche Unterstützung benötige. Auch sollte der im Angebot genannte Honorarsatz nicht als letztes Wort hingenommen, sondern darüber noch einmal verhandelt werden. Herr Hanfstaengl äußerte Bedenken, ob nicht damit die Geschäftsführung einem zu großen Druck ausgesetzt werde. Er sprach sich gegen eine Kompromißlösung aus und verließ vorzeitig um 16.09 Uhr die Sitzung.

Nach Abschluß der Diskussion beschloß der Arbeitsausschuß:

"Die Geschäftsführung wird beauftragt, die Voraussetzungen für eine Zusammenarbeit bei der Sonderabfallentsorgung zwischen den Ländern Bayern und Thüringen, ggf. unter Hereinnahme eines weiteren Partners, zu klären.

Der Arbeitsausschuß empfiehlt dem Aufsichtsrat zur schriftlichen Entscheidung, die Geschäftsführung zu ermächtigen, Herrn RA Dr. Stiefenhofer zum Zwecke der Unterstützung bei den notwendigen Klärungen ein Mandat zu erteilen. Über Art und Umfang des Mandates entscheidet nach Bedarf im Einzelfall die Geschäftsführung. Über die Höhe des Honorares ist noch zu verhandeln."

...

- 9 -

Der Unterzeichnete schloß um 16.26 Uhr die Sitzung.

München, den 22.3.1991
Jon. M. H. K.

Anlage 4

Bayerischer Landtag

11. Wahlperiode

Drucksache 11/9388

30. 12. 88/03. 01. 89

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Max von Heckel SPD**
vom 13. 10. 88

Vollzug des Ausländerrechts

Ich frage die Staatsregierung:

1. a) Trifft es zu, daß am 24. 3. 1988 ein Beamter des Staatsministeriums des Innern (StMI) im Kreisverwaltungsreferat der Landeshauptstadt München (KVR) angerufen und mitgeteilt hat, daß das venezolanische Konsulat in München die philippinische Staatsangehörige Teodora P., geb. 11. 6. 1947, die am 11. 2. 1988 über den Flughafen Frankfurt/Main als Touristin in die BRD eingereist war, als Mitarbeiterin brauche und ihr deshalb eine Aufenthaltserlaubnis für ein Jahr zu erteilen sei, und daß am gleichen Tag ein Bote des StMI im KVR ein Schreiben abgegeben hat, in dem dargetan wird, daß Frau P. den Entschluß, in der BRD zu bleiben, erst nach ihrer Einreise gefaßt habe und deshalb die Einreisebestimmungen nicht verletzt seien; ferner, daß an der Tätigkeit von Frau P. „ein gewichtiges öffentliches Interesse“ bestehe, und daß sich das StMI um eine Arbeitserlaubnis für Frau P. bei der Arbeitsverwaltung bemühen werde?
 - b) Trifft es zu, daß der Leiter der Hauptabteilung Einwohnerwesen im KVR am gleichen Tag dem StMI telefonisch mitgeteilt hat, daß sich bei der Erörterung des Ansinnens des StMI mit den zuständigen Beamten im KVR erhebliche rechtliche Bedenken ergeben hätten und der zuständige Beamte des StMI geantwortet hat, hier handle es sich um eine formliche Weisung des StMI?
 - c) Trifft es zu, daß am gleichen Tage ein Beamter des StMI den Reisepaß von Frau P. in das KVR gebracht hat, hier im Hinblick auf die Weisung des StMI die Aufenthaltserlaubnis für ein Jahr erteilt worden ist und der Beamte des StMI den Reisepaß von Frau P. wieder mitgenommen hat?
2. a) Trifft es des weiteren zu, daß entsprechend der Ankündigung des StMI Frau P. sodann mit Wohnsitz im venezolanischen Konsulat angemeldet worden ist?
 - b) Wohnt Frau P. tatsächlich in den Konsulatsräumen?
3. a) Ist ihr aufgrund der Bemühungen des StMI auch tatsächlich die Arbeitserlaubnis erteilt worden?
 - b) Trifft es zu, daß Frau P. im venezolanischen Konsulat als Schreibkraft beschäftigt ist?
 - c) Wenn ja, worin besteht das vom StMI behauptete „gewichtige öffentliche Interesse“ an ihrer Beschäftigung?
4. a) Trifft es zu, daß das venezolanische Konsulat am 6. 4. 1988 die noch fehlenden Unterlagen an das KVR übersandt und im Begleitschreiben auf eine telefonische Besprechung mit dem persönlichen Referenten von Herrn Staatssekretär Dr. Gauweiler Bezug genommen hat?
 - b) Wer hat die ungewöhnlichen Aktivitäten des StMI in dieser Sache veranlaßt?
5. a) Trifft es zu, daß der Leiter des KVR, Herr beruflsm. Stadtrat Dr. Uhl, erst nachträglich von diesem Vorgang erfahren hat?
 - b) Trifft es zu, daß Herr Dr. Uhl in einer Vormerkung niedergelegt hat, daß er den Sonderwünschen des StMI ablehnend gegenübersteht und daß er nicht wünsche, daß ausländerrechtliche Genehmigungen unter Durchbrechung allgemeiner Vorschriften nur deswegen erteilt werden, weil dies ein Angehöriger des StMI persönlich wünsche?
6. Steht die Behandlung dieses Falles in Übereinstimmung
 - a) mit dem im GG und in der Bayerischen Verfassung niedergelegten Gleichheitsgrundsatz.
 - b) mit den geltenden gesetzlichen Bestimmungen.
 - c) mit der üblichen Handhabung in derartigen Fällen?
7. a) Kann aus der Handhabung dieses Falles der Schluß gezogen werden, daß die Staatsregierung ihre harte und oft als unmenschlich kritisierte Linie in der Ausländerpolitik aufgegeben hat und Bayern zum Vorreiter einer äußerst liberalen Handhabung der ausländerrechtlichen Bestimmungen in der BRD machen will?
 - b) Fällt insbesondere in Bayern der Grundsatz weg, daß für Nichteuropäer nur in wenigen gewichtigen Sonderfällen die Aufenthaltserlaubnis erteilt werden kann?
 - c) Wurde von der Arbeitsverwaltung für den Bereich des Freistaates Bayern der Grundsatz der Nichtbeschäftigung von Nichteuropäern aufgegeben?
8. a) Trifft das StMI in Zukunft auch in anderen Fällen die notwendigen Tatsachenfeststellungen (vgl. Punkt 1 a der Anfrage) und dürfen auch andere Antragsteller mit einer derart schnellen und zuvorkommenden Behandlung rechnen?
 - b) Dürfen sie insbesondere damit rechnen, daß ihr Antrag positiv verbeschieden wird, bevor die Unterlagen den Behörden vorliegen (vgl. Punkt 4 a der Anfrage)?
 - c) In welchen Fällen empfiehlt es sich für arbeitswillige Touristen, den Antrag auf eine Aufenthaltserlaubnis nicht bei der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde, sondern gleich beim StMI zu stellen?

Antwort

des Staatsministeriums des Innern

Zu 1.:

Konsularische Vertretungen genießen aufgrund des Ausländergesetzes eine Vorzugsstellung. Diese bevorzugte Behandlung erfahren nicht nur die im Bundesgebiet tätigen Konsulin, sondern auch das Geschäftspersonal einer konsularischen Vertretung sowie die jeweiligen Familienmitglieder von Konsulatsangehörigen. Dasselbe gilt für Bedienstete von Konsulin oder des Geschäftspersonals, soweit sie mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben oder in den Diensträumen der konsularischen Vertretung wohnen.

Die bevorzugte Behandlung konsularischer Vertretungen ist keine Besonderheit des deutschen Ausländergesetzes. In aller Welt genießen konsularische Vertretungen rechtlich eine Vorzugsstellung und jedes Gastland bemüht sich im beiderseitigen Interesse um Entgegenkommen und um eine bestmögliche Zusammenarbeit.

Nach den Vollzugsrichtlinien des Bundesministers des Innern zu § 49 des Ausländergesetzes bedarf Geschäftspersonal konsularischer Vertretungen Venezuelas einer Aufenthaltserlaubnis.

Zu a) bis c):

Die Notwendigkeit der Beschäftigung der genannten ausländischen Staatsangehörigen im venezolanischen Konsulat ist dem Staatsministerium des Innern als dringend dargestellt worden. Es hat entsprechend rasch gehandelt. Die Änderung des Aufenthaltszwecks nach der Einreise – Frau P. war als Besucherin eingereist – ist weder ungewöhnlich noch unzulässig. Die Zusammenhänge sind der Landeshauptstadt München auf telefonische Anfrage erläutert worden; dabei ist auf die gebotene Behandlung von Anfragen konsularischer Vertretungen hingewiesen worden. Die Abwicklung der Angelegenheit durch Boten ist ebensowenig ungewöhnlich oder unangemessen. Es liegt im öffentlichen Interesse, daß Ansuchen konsularischer Vertretungen alsbald erledigt werden.

Zu 2.:

Frau P. genießt hinsichtlich ihres Wohnsitzes Persönlichkeitsschutz (Art. 2 Abs. 1 GG). Auf ihren tatsächlichen Wohnsitz kommt es ausländerrechtlich ohnedies nicht an, weil sie aufgrund der ihr erteilten Aufenthaltserlaubnis ihren Wohnsitz frei wählen kann. An der Darstellung des Konsulats, daß Frau P. im Zeitpunkt der Antragstellung ihren gewöhnlichen Aufenthalt in München hatte, bestand und besteht kein Zweifel.

Zu 3.:

Das Staatsministerium des Innern hat auf die Notwendigkeit einer Arbeitserlaubnis hingewiesen. Im war vom venezolanischen Konsulat versichert worden, daß Frau P. dringend als die spanische Sprache in Wort und Schrift beherrschende Schreibkraft benötigt werde. Ob tatsächlich eine Arbeitserlaubnis erteilt worden ist, kann von der (Bundes-)Arbeitsverwaltung beantwortet werden. Es liegt im öffentlichen Interesse und entspricht internationalen Gepflogenheiten, daß Anliegen konsularischer Vertretungen ernst genommen und bevorzugt behandelt werden.

Zu 4.:

Richtig ist, daß zwischen dem venezolanischen Konsulat und dem Staatsministerium des Innern Gespräche stattgefunden haben. Die Einbeziehung der persönlichen Referenten des Staatsministers oder eines Staatssekretärs sind durchaus nicht ungewöhnlich.

Zu 5.:

Ob und wann der Kreisverwaltungsreferent der Landeshauptstadt München von der Angelegenheit erfahren und ob er daraufhin eine Vormerkung, welchen Inhalts auch immer, angefertigt hat, betrifft einen internen Geschäftsvorgang der Landeshauptstadt München.

Zu 6.:

Die Behandlung des Falles steht im Einklang mit dem Grundgesetz und der Bayerischen Verfassung sowie mit den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. Die Sachbehandlung ist auch nicht unüblich.

Zu 7. und 8.:

Die Staatsregierung hält an ihrer Ausländerpolitik im Interesse der deutschen, aber auch der ausländischen Bevölkerung fest. Die Fragen 7 bis 8 unterstellen der Staatsregierung das Gegenteil. Die Beantwortung der Fragen im übrigen ist daher gegenstandslos.

Minderheitenbericht

Der Abgeordneten König, Dr. Baumann SPD

Dr. Fleischer DIE GRÜNEN

Bock F.D.P.

Die Ausschußminderheit kann sich dem seitens des Ausschußvorsitzenden vorgelegten Berichts nicht anschließen.

Der Bericht erweckt durch Umfang und Aufgliederung von Sachverhaltsdarstellung und Bewertung den Anschein objektiver und erschöpfender Auswertung der Beweisaufnahme durch den Untersuchungsausschuß.

Tatsächlich werden jedoch die Fragestellungen des Untersuchungsauftrags verbogen, Sachverhalte verkürzt dargestellt und anschließend verkürzte Schlußfolgerungen gezogen.

Beispiele:

1. Verbiegung der Fragestellung

(Textziffer 1.1 des Mehrheitsberichts)

Der Untersuchungsausschuß hatte zu prüfen, ob die Anwaltskammer drei Pachtverträge von Gauweiler geprüft hat. Gauweiler hat den Eindruck zu erwecken versucht, die Rechtsanwaltskammer habe dreimal inhaltlich geprüft. Dies war nachweislich tatsächlich nicht der Fall.

(Textziffer 1.7.3. a des Mehrheitsberichts)

Der Bericht hält es desweiteren für „unwahrscheinlich“, daß der Vertrag Gauweiler/Nörr pp. „ungelesen bei der Rechtsanwaltskammer“ abgelegt wurde.

Tatsächlich bestätigte die Rechtsanwaltskammer am 30.10.1990 auf den am 29.10.1990 übermittelten Pachtvertrag Gauweiler/Nörr pp. „im Sinne unseres Gesprächs“ (Gauweiler-Anschreiben zur Vertragsübermittlung), daß Gauweiler seinen Beruf als Rechtsanwalt nicht ausübe, sondern seine Kanzlei verpachtet habe. Von inhaltlicher Prüfung ist somit nicht die Rede (beide Schreiben in Akte 5).

Selbst da, wo die Ausschußmehrheit nicht anders kann, als offenkundig gewordene Tatsachen hinzunehmen (z. B. die Vermehrung der verpachteten Mandanten von fünf auf neun zwischen 1984 und 1990), wird dieser Sachverhalt nicht hinterfragt sondern weitere Schlußfolgerungen werden als „Spekulation“ denunziert.

2. Mandatierung Deponie Schwaighausen

(S. 25 des Mehrheitsberichts)

Die Beweiswürdigung ist ausgesprochen schwammig. Insbesondere wird bei der Bewertung der erstaunliche Vorgang unterschlagen, daß die Kanzlei Nörr pp. über ihre Mandatierung schon Bescheid wußte, als das Landratsamt Fürth sich meldete.

Nicht einmal der nibelungentreue Ministerialdirektor Prof. Dr. Vogl, der es ansonsten immer selbst war, wenn in den Akten von Minister Gauweiler die Rede war, hat irgendwann eine Vorabinformation der Kanzlei Nörr pp. bekundet.

Wenn es somit nicht Dr. Gauweiler war, der die Mandatsakquierung weiter meldete, kommt nur Telepathie in Betracht. Vor dieser zwangsläufigen Schlußfolgerung schreckt der Bericht derart zurück, daß er diesen für die Beweiswürdigung zentralen Vorgang völlig unterdrückt.

3. Mandatierung der GSB (S. 29 ff. des Mehrheitsberichts)

Hier werden die innerministeriellen Vorgänge und Abläufe um die Mandatierung der Kanzlei Nörr pp. durch die GSB unter Verbiegung der Ergebnisse der Beweisaufnahme dargestellt.

Beispielsweise:

„Gauweiler und Ministerialdirektor Dr. Buchner kamen überein“, die Kanzlei Nörr zu mandatieren (S. 31 des Mehrheitsberichts)

MD Dr. Buchner selbst sprach in seiner Zeugenaussage nicht von einer „Übereinkunft“, sondern eindeutig von einer „Aufforderung“ durch den Minister Gauweiler, die Kanzlei Nörr pp. mit dem Mandat zu beauftragen.

Fazit:

Der Bericht ist in der Weißwäsche der Person Gauweiler wesentlich geschickter als Gauweilers eigene Einlassung zum Untersuchungsausschuß durch Rechtsanwalt Hruschka vom 6.6.1994.

Kritik an Dr. Gauweiler erlaubt sich der Bericht nur dort, wo die Gauweilerschen Fehlverhaltensweisen direkt Schatten auf den Heiligenschein von Ministerpräsident Stoiber zu werfen drohen.

Peinlicherweise geht der Bericht von einem völlig verkürzten Verständnis des Art. 57 BV aus. (S. 21 des Mehrheitsberichts)

Das Nebentätigkeitsverbot für Minister und Staatssekretäre soll nicht nur deren ungeschmälerte Schaffenskraft dem Wohle des Freistaats Bayern vorbehalten, sondern auch Pflichten – und Interessenskollisionen ausschließen, und Staat und Ministeramt vor Ansehensschädigung schützen. Dieses Verfassungsgebot gilt nicht erst seit der durch etliche Amigo-Skandale veranlaßten Änderung der Geschäftsordnung der Staatsregierung im Jahre 1993, sondern seit dem 1.12.1946, dem Inkrafttreten der Bayerischen Verfassung.

Die Wertungen sind so abweichend von den Wertungen der drei Oppositionsparteien SPD, „Die Grünen“, F.D.P., daß mit einzelnen Abänderungsanträgen es nicht getan war und die Abgeordneten der Opposition einen eigenen gemeinsamen Minderheitenbericht vorlegen:

1. Die ständige Erweiterung des Gauweilerschen „Mandantenstammes“ von der Erstverpachtung bis zur „Zuerwerbssklausel“

- 1.1 Am 2. Juni 1982 schloß Dr. Peter Gauweiler (künftig abgekürzt P.G.) mit Rechtsanwalt Dr. Kopf und Partner einen Pachtvertrag über seinen bisherigen Mandantenstamm. Hierfür sollte ein Betrag von 10.000,- DM monatlich inklusive Mehrwertsteuer, also 8.500,- DM plus (damals 13 %) Mehrwertsteuer gezahlt werden.
- Neben einer unbeachtlichen Zahl von Einzelmandaten bzw. laufenden Fällen übernahm der Pächter Dr. Kopf fünf größere bzw. große Beratungsmandate. Dazu gehörte das Beratungsmandat Erich Kaufmann (Dr. Kopf 5.UA/S.101 ff., insbes. 113, 124, 137/150).
- 1.1.1 Nach Aussage des seinerzeitigen Pächters, des damaligen Rechtsanwalts Dr. Kopf, rentierte sich die Anpachtung des Mandantenstammes anfänglich. Spätestens im Jahre 1984 „verflüchtigten“ sich jedoch die Gauweilerschen Mandanten, indem entweder die Beratungsmandate einschlieften oder förmlich gekündigt wurden. Die Ursache hierfür kann dahingestellt bleiben. Spätestens seit dem Jahre 1984 erzielte der seinerzeitige Pächter, RA Dr. Kopf, immer weniger Honorare aus dem ehemaligen Gauweilerschen Mandantenstamm. Die Pachtzahlungen an Dr. Gauweiler überstiegen die Einnahmen (Dr. Kopf 5.UA/S. 118).
- Insbesondere ist festzustellen, daß der ehemalige Großmandant der Kanzlei Dr. Gauweiler, der Immobilienkaufmann Erich Kaufmann mit seiner Immobiliengruppe, nicht bis zum Ende des Pachtvertrages mit dem damaligen RA Dr. Kopf Honorarzahleungen leistete, die einem monatlichen Entgelt von DM 10.000,- gleichgekommen wären.
- Der ehemalige RA Dr. Kopf bekundete in seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuß glaubhaft, daß sich spätestens im Jahre 1984 die von Gauweiler angepachteten Mandate „verflüchtigten“ oder förmlich gekündigt wurden. Mindestens hinsichtlich eines „Großmandats“ habe er, Dr. Kopf, den Eindruck gehabt, daß die Mandate direkt an RA Sauter übergegangen seien, ohne daß sich an den vertraglichen Beziehungen zwischen ihm und Dr. Peter Gauweiler etwas geändert hätte.
- 1.1.2 Bemerkenswert ist, daß Dr. Gauweiler erst am 9. April 1985 der Münchner Rechtsanwaltskammer mitteilte, daß der mit Dr. Kopf und Kollegen vereinbarte Vertrag mit Datum vom 1. März 1984 auf RA Sauter übergegangen sei. Demnach steht zur Überzeugung der Unterzeichner fest, daß entweder „Großmandate“, die beim Pächter Dr. Kopf abgesprungen waren, von Dr. Gauweiler reaktiviert und bei RA Sauter neu plaziert wurden oder daß durch tätiges Handeln Dr. Gauweiler Mandate auf den neuen Pächter, RA Sauter, umlenkte und dadurch das Pachtverhältnis RA Dr. Kopf und Kollegen zum Erliegen brachte (Dr. Kopf, 5.UA/S.167).
- Insbesondere das Mandat „Erich Kaufmann“ muß sich bei bestehendem Pachtvertrag mit RA Dr. Kopf hin zu RA Sauter „verflüchtigt“ haben. Erich Kaufmann zahlte ab 1985 halbjährlich DM 60.000,- plus Mehrwertsteuer an RA Sauter. In diesem Zusammenhang sind zwei Dinge erstaunlich:
- einmal die Identität der Höhe der Zahlungen von Erich Kaufmann mit dem Pachtzins für Dr. P.G.;
 - zum zweiten die Tatsache, daß nach dem Konkurs der Erich Kaufmann-Gruppe im Frühjahr 1987 und des Ausfalls dieser Zahlungen seit Konkurs der Erich Kaufmann-Gruppe der „alte Mandantenstamm“ im Jahre 1990 erneut weiterverpachtet werden konnte, und zwar diesmal zum Nominalwert von DM 10.000,- plus Mehrwertsteuer.
- 1.2 Nach Darstellung von Dr. P.G. und des Zeugen Alfred Sauter ist letzterer mit Wirkung zum 1. März 1984 in den zwischen Dr. P.G. und RA Dr. Kopf abgeschlossenen Vertrag eingetreten.
- 1.2.1 Der Wahrheitsgehalt dieser Darstellung ist zweifelhaft. Weder hat Dr. P.G. den Pachtvertrag mit RA Dr. Kopf gekündigt noch gibt es eine Übergabevereinbarung zwischen Kopf und Sauter (Dr. Kopf, 5.UA/S.134/135). Tatsache ist, daß der von Dr. P.G. am 2. Juni 1982 verpachtete Mandantenstamm als solcher im Jahre 1984 nur noch rudimentär existierte. Sauter konnte somit nicht in etwas „eintreten“, was gar nicht mehr existierte. Vielmehr – dies soll unterstellt werden – schloß Dr. P.G. zu irgendeinem Zeitpunkt in 1984 mündlich mit Sauter einen Vertrag gleichen Inhalts wie am 2. Juni 1982 mit RA Dr. Kopf, wobei zumindest einer der am 2. Juni 1982 verpachteten Mandanten – Erich Kaufmann – sich aus eigenem Antrieb oder durch das Mitwirken von Dr. P.G. bereits zu RA Sauter „verflüchtigt“ hatte und 1984 nicht mehr Gegenstand einer Weiterverpachtung sein konnte.
- 1.2.2 Die nähere Untersuchung der Umstände des Übergangs der Gauweilerschen Mandanten von Dr. Kopf an Sauter und das Ausmaß der dabei gezeigten Gauweilerschen Initiative kann dahingestellt bleiben, weil dieser Vorgang jedenfalls noch nicht von Art. 57 der Bayerischen Verfassung und dem Ministergesetz erfaßt wurde. Dr. Gauweiler wurde erst 1986 als Staatssekretär ins Kabinett Strauß berufen.
- 1.2.3 Dahingestellt bleiben kann auch, warum Dr. P.G. erst am 9. Mai 1985 der Münchner Rechtsanwaltskammer die Weiterverpachtung an Sauter zum 1. März 1984 mitteilte. Den Verstoß gegen die seinerzeit noch bestehende unverzügliche Anzeigepflicht zu rügen wäre Aufgabe der RA-Kammer gewesen.

- 1.2.4 In die „Pachtzeit Sauter“ fiel der Konkurs der Erich Kaufmann-Immobilien-Gruppe 1987. Erich Kaufmann zahlte ab dem 1. Halbjahr 1985 halbjährlich DM 60.000,- plus Mehrwertsteuer an RA Sauter, letztmals 30.000,- DM für das zweite Halbjahr 1986.

Hinweise aus dem früheren Erich Kaufmann-Umfeld (siehe Aktennotiz RA Uebelacker und schriftliche Einlassung der Zeugin E.B. vom 14.4.1994 „Anfang '90 äußerte Erich Kaufmann zur mir, Gauweiler habe mit DM 10.000,- auf seiner 'payroll' gestanden“ – Akte 41 –), diese Zahlungen seien unmittelbar für Dr. P.G. zweckbestimmt gewesen, konnten durch Zeugenaussagen und nach Aktenlage nicht erhärtet werden. Anders als Dr. Zwick sen. kann sich der zwischenzeitlich ermordete Erich Kaufmann nicht mehr selbst einlassen.

- 1.3 Spätestens seit Frühjahr 1990 betrieb Peter Gauweiler den Abschluß eines neuen Pachtvertrages, diesmal mit der Kanzlei Dr. Nörr, Stiefenhofer pp. Der Vertrag wurde am 25. Oktober 1990 mit Wirkung ab 1. Januar 1991 geschlossen. Die Vorgänge im Zusammenhang mit dem Abschluß dieses Vertrages unterfallen dem Art. 57 der Bayerischen Verfassung und dem Ministergesetz, da Dr. P.G. seit 1986 ununterbrochen dem Kabinett angehörte.

- 1.3.1 Wie erinnerlich, wurden am 2. Juni 1982 an RA Dr. Kopf fünf Beratungsmandate verpachtet, eines davon – Erich Kaufmann – ging in der Pachtzeit des RA Sauter durch Konkurs verlustig. Somit konnte 1990 der „Mandantenstamm“ des früheren RA Dr. P.G. noch maximal aus vier Mandanten bestehen.

Der Senior der neuen Pachtkanzlei, RA Dr. Nörr, bekundete jedoch gegenüber dem UA (8. UA/S.12), den Vertragsverhandlungen mit Dr. P.G. hätte eine Liste von neun Beratungsmandaten zugrunde gelegen.

Irrelevant in diesem Zusammenhang ist die weitere Bekundung von RA Dr. Nörr, lediglich mit sechs Mandaten sei es zum Abschluß von Beratungsverträgen gekommen, ein potentieller Mandant sei wegen Interessenskollision gar nicht in Frage gekommen und zwei Mandate seien noch nicht aktualisiert worden – entscheidend ist die erstaunliche Vermehrung der von Dr. P.G. zur Anpachtung angebotenen Mandanten von vier auf neun während seiner Zeit als Staatssekretär bzw. Minister.

- 1.3.2 Dr. P.G. hat somit während der Zeit seiner Kabinettszugehörigkeit seinen verpachtbaren „Mandantenstamm“ mehr als verdoppelt. Allein die sechs bei der Kanzlei Dr. Nörr pp. aktualisierten Mandate erbrachten mit einem gegriffenen Jahresumsatz von ca. 600.000,- DM ein Mehrfaches dessen, was die seinerzeitig an RA Dr. Kopf verpachteten Mandate – inklusive der Erich Kaufmann-Immobilien-Gruppe – erbracht hatten.

Diese quantitative und qualitative Ausweitung des „Mandantenstamms“ des kurzzeitigen RA Dr. P.G. fällt in die Zeit seiner Kabinettszugehörigkeit.

Dr. P.G. hat somit – nicht mehr Rechtsanwalt, sondern Kabinettsmitglied, weitere Mandanten akquiriert und sich deren wirtschaftlichen Gegenwert entgelten lassen.

Er hat somit gegen Artikel 57 der Bayerischen Verfassung und gegen das Bayerische Ministergesetz verstoßen, indem er entgegen ausdrücklichen gesetzlichen Verbot in entgeltlicher Absicht tätig wurde.

- 1.3.3 Der Pachtvertrag zwischen Dr. P.G. und der Kanzlei Dr. Nörr, Stiefenhofer pp. vom 25. Oktober 1990 enthält in seinem § 7 Abs. 2 („Zuerwerbsklausel“) eine ausdrückliche Regelung, die den wirtschaftlichen Gegenwert solchen Tuns weiterhin Dr. P.G. zugute kommen läßt. Die weitere Akquisition von Mandaten durch Dr. P.G. bei einem eventuellen späteren Eintritt in die Pächterkanzlei sollte ihm wirtschaftlich gutgeschrieben werden. Die „Zuerwerbsklausel“ macht nur dann einen Sinn, wenn die Vertragsschließenden davon ausgingen, daß der Verpächter – Dr. Gauweiler – weitere Mandate bzw. Mandanten der Pächterkanzlei zuführen würde.

- 1.3.3.1 Die Interpretationskunststücke, die im Domcke-Gutachten hierzu angestellt werden, werden nur noch übertroffen von der „Neuformulierung der Vereinbarung Gauweiler/Nörr, Stiefenhofer pp.“ vom 7. Dezember 1993, in der es wörtlich heißt:

„Ich darf daher festhalten, daß der über den Pächter (gemeint ist ausdrücklich: über den Verpächter, siehe Nörr, 8.UA/S.67, Stiefenhofer 8.UA/S.251) dazuerworbene Mandantenstamm, der im Falle Ihres Eintritts in unsere Sozietät bei Festlegung Ihrer Quote mit berücksichtigt werden soll, ausschließlich Mandanten und Mandate betrifft, die über oder von dem uns pachtweise übertragenen Mandantenstamm hinzuerworben werden.“

Ausweislich der Aussage Nörr (8.UA/S.64/67) sagt Dr. P.G. zu diesem Punkt die Unwahrheit (3.UA/S.212).

- 1.3.3.2 Diese nachträgliche Interpretation ist von Anfang an zum Scheitern verurteilt, worauf schon die Schwierigkeit des Verfassers mit der Grammatik hinweist. Es gibt keine verpachtungsfähigen Mandate, die „über dem uns pachtweise übertragenen Mandantenstamm hinzuerworben werden“. Solche Mandate wären keine „Früchte“ im Sinné des Pachtrechts, sondern zusätzliche, neben den ursprünglichen Mandantenstamm tretenden Mandanten, deren Zuführung wirtschaftlich gesehen eine weitere Leistung des Verpächters Dr. P.G. darstellen.

- 1.3.4 Diese juristische Bewertung wurde auch seitens des Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses Wel-

hofer bekräftigt. Er hielt dem Zeugen Dr. Kopf folgende Frage vor:

„Wenn Sie vergleichen: Was war der Mandantenstamm wert, der mir verpachtet worden ist, und was war der dann noch wert, der weiterverpachtet worden ist? Es konnten ja keine neuen Mandanten hinzu gekommen sein. Neue Mandate konnten also nicht von außerhalb hinzu gekommen sein, es muß sich im wesentlichen um das gehandelt haben, vielleicht reduziert oder auch nicht reduziert, was Sie ursprünglich gepachtet haben und was dann sozusagen noch da war für die Verpachtung an Sauter...“ (5.UA/S.112/13)

Dr. P.G. hat allen wohlmeinenden Interpretationsversuchen zur „Zuerwerbsklausel“ des § 7 Abs. 2 des Vertrages vom 25. Oktober 1990 – etwa durch das Domcke-Gutachten – selbst die einzige richtige Interpretation entgegengestellt, nämlich durch sein eigenes unter 3.1 dargestelltes Handeln.

- 1.3.4.1 Es geht nicht vorrangig um die Frage, ob ein Staatsminister als früherer Rechtsanwalt für seine Pächterkanzlei in irgend einer Art und Weise Mandate akquirieren darf oder nicht. Dieser Streit, der sich zwischen dem Gutachter Dr. Domcke und dem Staatsministerium der Justiz ansatzweise angetan hat, ist zweitrangig. Es geht nicht darum, ob etwa ein Minister seiner Pächterkanzlei ein Mandat zuführen darf bei Gelegenheit einer Parteiveranstaltung oder im privaten Bereich. Relevant ist vielmehr, daß ein Minister solche akquirierten Mandate bei einem Pächterwechsel nicht wie „Altbestand“ wirtschaftlich weiterverwerten darf oder sich für die Zukunft für weitere Akquisition wirtschaftliche Vorteile versprechen läßt.

Der bekannte Standesrechtler, Prof. Dr. Zuck (NJW 93, 3118) weist darauf hin, daß nur vorhandene Mandanten und Mandate verpachtet werden dürfen. Würden künftige vom Verpächter vermittelte Mandate mit einbezogen, erweise sich der Pachtzins zum Teil als Vermittlungsprovision. Die Vereinbarung und Annahme einer Vermittlungsprovision durch den früheren Rechtsanwalt, späteren Staatssekretär und Staatsminister Dr. Peter Gauweiler ist in doppelter Hinsicht rechtswidrig: einmal als Verstoß gegen § 43 der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) in Verbindung mit § 55 der Standesrichtlinien; zum anderen als Verstoß gegen Art. 57 der Bayerischen Verfassung und Ministergesetz. Die Vermehrung der weiterverpachtbaren Mandate in der Pachtzeit Sauter und die Entgegennahme von Pachtzins hierfür erst von RA Sauter, später von der Kanzlei Dr. Nörr & Kollegen stellt also zu einem nicht unwesentlichen Teil die allmonatliche Entgegennahme von Vermittlungsprovisionen dar.

Auch die Bundesregierung sieht die dargestellte Vertragsgestaltung als unzulässig im Hinblick auf § 43 BRAO i.V.m. § 55 Standesrichtlinien an und ver-

weist auf § 5 des Bundesministergesetzes in der Fassung vom 27. Juli 1971 (BGBl. I S. 1164). Danach ist es den Mitgliedern der Bundesregierung untersagt, neben ihrem Amt ein anderes besoldetes Amt, ein Gewerbe oder einen Beruf auszuüben. Sinn der Verbotsvorschrift ist außer der Vermeidung einer Überlastung der Amtsträger durch amtsfremde Aufgaben auch die Verhinderung von Interessen- und Pflichtenkollisionen und die Schädigung des Ansehens der Bundesregierung und des Ministeramtes. Die Entfaltung von Aktivitäten zur Gewinnung von Mandaten durch einen Bundesminister stehe nicht im Einklang mit § 5 des Bundesministergesetzes (Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Hans-Jochen Vogel, Renate Schmidt u.a., Bundestagsdrucksache 12/6360).

- 1.3.5 Nichts anderes gilt für die Rechtsstellung bayerischer Staatsminister und Staatssekretäre nach dem Bayerischen Ministergesetz.

Die Ermittlungen des Untersuchungsausschusses haben in zwei Fällen ergeben, daß Dr. P.G. während seiner Ministerzeit nicht nur gegen das Erwerbsverbot des Artikel 57 der Bayerischen Verfassung und des Ministergesetzes verstoßen hat, sondern darüber hinaus sein Amt als Minister dazu mißbraucht hat, seiner Pächterkanzlei im Jahre 1991 lukrative Mandate zuzuführen, nämlich das Landratsamt Fürth (II) und die Gesellschaft zur Beseitigung von Sondermüll (GSB) (III).

- 1.3.5.1 Wie bereits dargestellt, hat nach Ansicht der Unterzeichner Dr. P.G. mit seinem Verhalten gegen Art. 57 BV, das Ministergesetz und die BRAO verstoßen. Darüber hinaus besteht auch der Verdacht, daß sich Dr. P.G. auch der Vorteilsannahme (§ 331 StGB) schuldig gemacht hat.

Der objektive Tatbestand der Vorteilannahme setzt voraus, daß

- ein Amtsträger
- einen Vorteil als Gegenleistung
- dafür fordert, sich versprechen läßt oder annimmt, daß
- er eine Diensthandlung vorgenommen hat
- oder künftig vornimmt.

Zumindest in den Fällen Schwaighausen und GSB (s.u.) drängt sich der Verdacht auf, daß Dr. P.G. mit seinem Verhalten, sowie es der Untersuchungsausschuß zutage förderte, alle objektiven Tatbestandsvoraussetzungen einer Vorteilsannahme gem. § 331 StGB erfüllt hat.

Ein Ermittlungsverfahren diesbezüglich gegen Dr. P.G. ist bei der Staatsanwaltschaft München bereits anhängig (Az. 123 AR VII 44/93).

2. Die Empfehlung der Anwaltskanzlei Dr. Nörr, Stiefenhofer pp. im Zusammenhang mit der Deponie Schwaighausen im Landkreis Fürth

2.1 Unstreitig sprach die Landrätin des Landkreises Fürth, Frau Dr. Pauli-Balleis, Ende 1991 im Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen bei Ministerialdirektor Prof. Dr. Vogl vor und ließ sich über das Vorgehen im Planfeststellungsverfahren hinsichtlich der Deponie Schwaighausen beraten. Im Zusammenhang hiermit kam das Gespräch auf die Vertretung bzw. Beratung durch eine Anwaltskanzlei. Bei diesem ersten Gespräch wurde keine Kanzlei namentlich benannt. Der weitere Fortgang der Dinge ist dokumentarisch durch zwei Angestellte des Landratsamtes Fürth belegt:

2.2 Der Leiter des Büros der Landrätin, Reiner Redlingshöfer, hat zunächst für seine Landrätin schriftlich folgendes niedergelegt:

„Ende November/Anfang Dezember 1991 führte ich im Auftrag der Amtsleitung zwei Telefongespräche mit dem Bayerischen Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen. Mein Gesprächspartner war dabei Prof. Vogl, der mir eine kompetente Rechtsanwaltskanzlei benennen sollte, die den Landkreis Fürth bei der Thematik „Planfeststellungsverfahren für eine Reststoffdeponie“ juristisch beraten könne. Im ersten Telefongespräch wurde ich auf die kommende Woche vertröstet. Meiner Erinnerung nach sagte mir Prof. Vogl, der Minister müsse über die Sache erst noch nachdenken.

In einem zweiten Telefongespräch einige Tage später wurde mir von Prof. Vogl die Anwaltskanzlei Nörr/Stiefenhofer/Lutz, speziell Herr Rechtsanwalt Dr. Rudolf Nörr, Brienerstr. 28 genannt. Er sagte mir, daß dies eine Empfehlung von Umweltminister Dr. Peter Gauweiler sei. Ich habe mir während des Telefongesprächs die Anschrift der Kanzlei auf ein Gesprächsnotiz-Formblatt notiert und darauf vermerkt: „Empfehlung von Umweltminister P.G.“ Diese Notiz, die dem Akt Schwaighausen beigeheftet wurde, habe ich der Amtsleitung übergeben und ihr von dem Telefongespräch mit Prof. Vogl berichtet.“

Dieses Gedächtnisprotokoll wie die Gesprächsnotiz von Ende 1991 lagen dem UA vor (UA-Akte 39).

Eine weitere Gesprächsnotiz der Sekretariatsmitarbeiterin des Landratsamtes Frau Körner berichtet über die Kontaktaufnahme mit RA Dr. Nörr. Diese Gesprächsnotiz (Mitschrift während des Telefonats) weist folgendes aus:

Ein ursprünglich von der Landrätin ins Auge gefaßter Besprechungstermin am 16.12. „geht bei Herrn Dr. Nörr nicht, fliegt nach Brüssel. Dr. Nörr ruft am Donnerstag, 12.12.91 zwischen 9 und 10 Uhr an im LRA. War schon von Herrn Dr. G. informiert worden. Unterschrift Körner“

2.3 Der Zeuge Redlingshöfer (9.UA/S.43) bestätigte in seiner Aussage vor dem UA den Inhalt der beiden zitierten Dokumente. Bemerkenswert ist die weitere Aussage des Zeugen R., er habe sich bei dem ganzen Vorgang – Empfehlung einer Kanzlei über den Minister – nicht etwa kritische Gedanken gemacht, sondern – im Gegenteil – „damals gedacht, es ist eigentlich eine gute Sache, daß sich ein Minister oder die Spitze vom Ministerium so für den Landkreis Fürth verwendet und uns hilft ...“

(Für wen sich der Minister darüber hinaus tatsächlich verwendete und wem er auch half, konnte freilich der Zeuge R. seinerzeit nicht ahnen.)

Der Zeuge R. bekundete auch auf die insistierende Frage, Ministerialdirektor Prof. Vogl habe ihn auf erste telefonische Nachfrage nach einer Kanzlei sinngemäß mit den Worten hingehalten, „der Minister muß noch darüber nachdenken“ (9.UA/S.45).

Bei seinem zweiten Telefonat mit Prof. Vogl habe dieser die Kanzlei empfohlen mit dem ausdrücklichen Hinweis, dies sei „eine Empfehlung des Ministers“ (9.UA/S.45 ff.).

2.4 Die Zeugin Körner bestätigte auch auf insistierendes Fragen, bei ihrer ersten telefonischen Kontaktaufnahme zur Terminvereinbarung zwischen der Landrätin und der Kanzlei Dr. Nörr pp. in München wegen der Deponie Schwaighausen habe dort keinerlei Erklärungsbedarf bestanden, sondern es sei – von RA Nörr oder seiner Sekretärin – entgegnet worden, „man sei schon von Dr. Gauweiler informiert“ worden (9.UA/S.60 ff.).

Der Zeuge RA Dr. Nörr räumt ein, bei einem seiner häufigen Gespräche oder Telefonate mit Dr. G.P. (8.UA/S.9) über die Deponie Schwaighausen gesprochen zu haben. An ein früheres Gespräch habe er keine Erinnerung.

2.5 Der Zeuge MD Prof. Dr. Vogl ließ sich ein, der Staatsminister habe von dem ganzen Schwaighausen-Kontakt mit der Landrätin bzw. dem Landratsamt „überhaupt nichts gewußt“.

Zur Überzeugung der Unterzeichner steht aufgrund der unbefangenen, politisch zweckfreien und lediglich zum Zweck geordneten Verwaltungsablaufs gefertigten Gesprächsnotizen und deren ausdrücklicher inhaltlicher Bestätigung der Zeugin Körner und des Zeugen Redlingshöfer vor dem UA fest:

– MD Prof. Dr. Vogl hat nach erster Anfrage durch die Landrätin Dr. Pauli-Balleis mit Staatsminister Dr. P.G. wegen einer Kanzleiempfehlung Rücksprache genommen. Er hat im Dezember 1991 dem Zeugen Redlingshöfer gegenüber wahrheitsgemäß geäußert, diese Empfehlung „Nörr“ komme vom Minister persönlich.

– MD Prof. Dr. Vogl hat den UA mit der Unwahrheit bedient, wenn er behauptet, der Minister

habe von der ganzen Sache keine Ahnung gehabt. Letztere Behauptung wird widerlegt:

- durch die glasklare Aussage der Zeugin Körner (Telefonat mit der bereits informierten Kanzlei Dr. Nörr pp.),
- durch die auch von MD Prof. Dr. Vogl nicht erklärte Tatsache, wie denn anders die Kanzlei Nörr in Kenntnis der bevorstehenden Kontaktaufnahme durch die Landrätin Pauli-Balleis gekommen sei,
- durch die spontanen Äußerungen von MD Prof. Dr. Vogl in den Telefonaten mit dem Zeugen Redlingshöfer.

2.6 Die unbehelfliche Einlassung des anwaltschaftlichen Vertreters von Dr. P.G. vom 6.6.1994 bekräftigt diese Wertung:

- Der Zeugin Körner werden an den Haaren herbeigezogene, absurde Schlußfolgerungen statt tatsächlich erinnerte und schriftlich festgehaltener Erinnerungen unterstellt;
- Die Gesprächsnotiz des Zeugen Redlingshöfer vom Dezember 1991 wird offenkundiger Sachlage zuwider als nicht existent erklärt.

2.7 Fazit:

Aus diesen schriftlichen und mündlichen Bekundungen zweier völlig neutraler Personen geht eindeutig hervor, daß zunächst MD Prof. Dr. Vogl Kontakt mit dem seinerzeitigen Staatsminister Dr. Gauweiler nahm, bevor er dem Landratsamt Fürth die Kanzlei Dr. Nörr, Stiefenhofer pp. empfahl. Darüber hinaus verzichtete Dr. Gauweiler nicht darauf, höchstpersönlich seine Pächterkanzlei in Person des RA Dr. Nörr davon zu verständigen, daß er ihn für ein lukratives Mandat empfohlen habe.

Klassischer läßt sich nicht nachweisen, daß zunächst Staatsminister a.D. Gauweiler persönlich Einfluß nahm auf die Benennung einer Pachtkanzlei für ein Mandat und daß er der Pachtkanzlei dann persönlich davon Kenntnis gab, daß er, Gauweiler, die Pachtkanzlei für ein Mandat empfohlen habe.

Die dies leugnenden Einlassungen des MD Prof. Dr. Vogl in der 4. Sitzung des UA vom 8. März 1994 sind ein Fall für den Staatsanwalt.

3. Die Mandatierung der Gauweilerschen Pacht- und Zuerwerbkanzlei durch die GSB

Kaum war der zum 1. Januar 1991 vereinbarte Mandantenpacht- und Zuerwerbsvertrag zwischen Dr. P.G. einerseits, der Kanzlei Dr. Nörr/Dr. Stiefenhofer pp. andererseits abgeschlossen, sorgte Staatsminister a.D. Dr. P.G. für den ersten lukrativen Auftrag für seine Pachtkanzlei.

Die Gesellschaft zur Beseitigung von Sondermüll in Bayern mbH (GSB) steht zu 78,83 % im Eigentum des Freistaats Bayern und somit unter dessen maßgeblichem Einfluß. Mit Beschluß des Aufsichtsrats der GSB im schriftlichen Verfahren wurden die Kanzlei Nörr/Stiefenhofer mit der Vertretung der GSB hinsichtlich des beabsichtigten Engagements dieser Gesellschaft in Thüringen beauftragt. Zu dieser Mandatierung kam es aufgrund folgenden Handlungsablaufs:

3.1 Spätestens im Februar 1991 kam das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen zu dem Schluß, sich – über die GSB – in Thüringen zu engagieren, um die möglicherweise mit den in den dortigen Kalisalzgruben gegebenen Sondermüllbeseitigungskapazitäten mitnutzen zu können. In nicht zu beanstandender Weise kam die Ministerialverwaltung zu der Auffassung, daß die Geschäftsführung der GSB sachlich und personell mit dieser Aufgabenstellung überfordert sei.

3.2 Die Mandatierung einer Anwaltskanzlei wurde auf der Sitzung des Arbeitsausschusses des Aufsichtsrats der GSB vom 15. März 1991 beschlossen. Mandatiert wurde die Kanzlei Dr. Nörr/Dr. Stiefenhofer pp., und zwar aufgrund eines Vorschlags, den MD Prof. Dr. Vogl als Vorsitzender des Arbeitsausschusses des Aufsichtsrates einbrachte, und zwar unstrittig als Vorschlag des Aufsichtsratsvorsitzenden der GSB, des seinerzeitigen Staatsministers Dr. P.G.

MD Prof. Dr. Vogl erklärte während der Sitzung, Staatsminister Dr. G. habe „sich dafür ausgesprochen, daß sich die GSB der Unterstützung von Herrn RA Dr. Stiefenhofer bedienen solle ...“ (Protokoll vom 15.3.1991, S.7).

Während dieser Sitzung kam es – ebenfalls unstrittig – zu einer intensiven Diskussion über Ausmaß und Bemessung des Honorars des zu beauftragenden Anwalts. Die Kontroverse ergibt sich aus dem von der Geschäftsführung der GSB gefertigten, von MD Prof. Dr. Vogl abgezeichneten Protokoll, das dem UA vorlag.

3.3 Darüber hinaus fertigten die Ministerialräte Hanfstaengl und Schulz die im Arbeitsausschuß das Finanzministerium bzw. das Innenministerium vertreten, unabhängig voneinander und außerhalb jeder Gewohnheit unmittelbar nach dieser Sitzung über den Verlauf dieser Sitzung Aktenvermerke. Nach diesen im März 1991 gefertigten Aktenvermerken echauffierte sich der Vorsitzende Dr. Vogl, den sie beide in der Vergangenheit als gelassenen und kompromißbereiten Sitzungsleiter kennengelernt hatten, bei dem Punkt „Mandatierung RA Dr. Stiefenhofer“ außerordentlich.

Beide Ministerialräte können sich wörtlich oder sinngemäß an die Formulierung des MR Prof. Dr. Vogl erinnern, wenn das mit der Mandatierung nicht

laufe, „komme ihm der Kopf runter“ oder der Minister „reiße mir den Kopf ab“ (Hanfstaengl 5.UA/S.59; Schulz 5.UA/S.70).

Der Zeuge MR Schulz bekundete vor dem UA, es sei das erste und einzige Mal, daß er über eine Sitzung eines GSB-Gremiums einen Vermerk gefertigt habe. Er habe nach dem Gang der Besprechung im Arbeitsausschuß den Eindruck eines derart starken Interesses von Herrn Staatsminister Gauweiler an dem Abschluß des Vertrages in der Fassung des vorliegenden Angebotes gehabt, daß er nicht ausschließen wollte, daß er die Spitze des Innenministeriums auf den renitenten Beamten, also auf sich, der erhebliche Bedenken gegen dieses Angebot geäußert habe, ansprechen werde (5.UA/S.66).

Weiter bekundete der Zeuge MR Schulz, daß der Arbeitsausschußvorsitzende Dr. Vogl bei durchaus bedeutsameren Angelegenheiten als der Mandatierung einer Anwaltskanzlei die Position des Ministers in keiner Weise referiert oder sich auf diese bezogen habe (5.UA/S.68).

Soweit die anderen vor dem UA zum Verlauf der Sitzung angehörten Zeugen sich an die obigen wörtlich wiedergegebenen Zitate nicht mehr erinnern können, kommt dem für das Ergebnis der Beweiswürdigung wenig Bedeutsamkeit zu. Es entspricht aller Lebenserfahrung, daß nach Ablauf von drei Jahren die positive Erinnerung an wahrgenommene wörtliche Äußerungen stärker ist als die Gewißheit, gewisse Äußerungen seien bei einer bestimmten Gelegenheit nicht gefallen.

- 3.4 Die weiteren Aussagen der Zeugen MD Prof. Dr. Buchner, Amtschef des Ministeriums (8.UA/S.81-83), und MD Prof. Dr. Vogl haben unstreitig ergeben, daß Staatsminister a.D. Dr. P.G. als Ressortchef und Aufsichtsratsvorsitzender der GSB die Mandatierung der Kanzlei Nörr/Stiefenhofer pp. veranlaßt hat.
- 3.5 MD Prof. Dr. Vogl hat sich zwar dahingehend eingelassen, er selbst sei es gewesen, der dem Minister unter vier Augen die Mandatierung dieser Kanzlei, und zwar nur dieser Kanzlei, anempfahlen und nach positivem Echo bei dem Minister diese seine Empfehlung als Weisung wieder mitgenommen habe.
- 3.6 Diese Darstellung erscheint (den Unterzeichnern) jedoch wenig glaubwürdig. MD Prof. Dr. Buchner bekundete vor dem UA, weder der Minister noch Dr. Vogl hätten ihm gegenüber jemals erwähnt, der Ursprungsgedanke der Mandatierung des RA Dr. Stiefenhofer stamme von Dr. Vogl, dem Vertreter Dr. Buchners als Amtschef des Ministeriums. Ein solcher Hinweis sei auch bei dem „Sechs-Augen-Gespräch“ zwischen dem Minister und den Ministerialdirektoren Dr. Buchner und Dr. Vogl um den 20.2.1991 herum nicht gefallen. Der Minister habe seinerzeit von sich aus einzig und allein die Kanzlei

Dr. Nörr/Dr. Stiefenhofer pp. als in Frage kommend genannt, keine andere (8.UA/S.84). Er, MD Dr. Buchner, habe diese Benennung als „Aufforderung“ durch den Minister verstanden, die Mandatierung dieser ihm aus anderem Zusammenhang gut bekannten Kanzlei, namentlich Herr Dr. Stiefenhofer, vorzubereiten (8.UA/S.83).

Von vertraglicher Bindung zwischen dem seinerzeitigen Minister Dr. P.G. und dieser Kanzlei sei ihm selbstverständlich seinerzeit nichts bekannt gewesen.

- 3.7 Im schriftlichen Anstimmungsverfahren stimmte Dr. P.G. als seinerzeitiger Minister und Aufsichtsratsvorsitzender der GSB der Mandatierung der Kanzlei Dr. Nörr/Dr. Stiefenhofer pp. zu.

§ 4 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats der GSB verbietet die Stimmabgabe bei persönlicher oder wirtschaftlicher Beteiligung an einem Verhandlungsgegenstand.

4. Wertung

- 4.1 Zur Überzeugung der Unterzeichner steht fest, daß es der seinerzeitige Staatsminister Dr. P.G. war, von dem die Idee der Mandatierung der Rechtsanwälte Dr. Nörr/Dr. Stiefenhofer pp. für das GSB-Mandat ausging. Es ist absolut unwahrscheinlich, daß dem Amtschef Prof. Dr. Buchner die angebliche Urheberchaft des MD Prof. Dr. Vogl an dieser Idee durch seinen Kollegen bzw. den Minister nicht einmal andeutungsweise zu Ohren gekommen wäre.
- 4.2 Wie dem auch sei: Unstreitig ist, daß der seinerzeitige Staatsminister Dr. P.G. im eigenen Namen die Mandatierung dieser Kanzlei im Verwaltungswege durchsetzte. Dabei kam keine der zahlreichen anderen im Münchner Raum auch nach Bekundung durch den Zeugen MD Dr. Buchner auch nur ansatzweise ins Gespräch. Die Durchsetzung der Mandatierung Dr. Stiefenhofer war „Chefsache“.
- 4.3 Die Glaubwürdigkeit des Zeugen Vogl ist auch dadurch erschüttert, daß er seine diesbezüglichen Vermerke vom 20.8.93 vorgeblich aus eigenem Antrieb verfaßt hat (4.UA/S.166), wohingegen Dr. P.G. Ministerpräsident Stoiber mit Schreiben vom 20.8.93 mitteilt, daß er (Dr. P.G.) die dienstliche Erklärung vom Beamten erbeten hat (Bericht Staatskanzlei Anlage 1).
- 4.4 Mit seiner höchstpersönlichen diesbezüglichen Stimmabgabe als Aufsichtsratsvorsitzender der GSB hat Dr. P.G. beiläufig auch gegen § 4 Abs. 3 der GO des Aufsichtsrats der GSB verstoßen, nach der bei persönlicher oder wirtschaftlicher Beteiligung an einem Verhandlungsgegenstand die Stimmabgabe ausgeschlossen ist.

- 4.5 Überzeugend, wenn auch ungewollt, hat der Zeuge RA Dr. Nörr den Unrechtsgehalt der Gauweilerschen Verhaltensweise vor dem UA bestätigt.

In seiner Einvernahme vor dem UA (8.UA/S.18) angesprochen auf die „Interessenkollisions-Klausel“ im Pachtvertrag zwischen dem eben zum Umweltminister berufenen Dr. P.G. und der Kanzlei Dr. Nörr, Dr. Stiefenhofer pp. erklärte Dr. Nörr wörtlich:

„Wir (= Dr. Nörr und Dr. Stiefenhofer) haben auch unsere Sozien darauf hingewiesen und gesagt: Gebt acht, wenn da etwas kommt; insoweit war es sogar für uns nicht einmal ein für uns sehr günstiger Vertrag, denn von dem Moment an fiel das Umweltministerium für uns als Auftraggeber aus.“

Diese ehrbare Einsicht in die Interessenkollision, in die ein Staatsminister Dr. P.G. als Auftraggeber von Anwaltsmandaten für seine eigene Pächterkanzlei kommen würde, hielt freilich diese Kanzlei nicht davon ab, bereits exakt zwei Monate nach Inkrafttreten des Pachtvertrages – nämlich am 1. März 1991 – nach Terminvereinbarung durch den Amtschef Prof. Dr. Buchner an einer Besprechung hinsichtlich Mandatserteilung im Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen teilzunehmen und das GSB-Mandat zu übernehmen.

5. **Dr. Peter Gauweiler und die Wahrheitsliebe**

Der Umgang des Staatsministers a.D. Dr. Peter Gauweiler mit Art. 57 der Bayerischen Verfassung und dem Ministergesetz findet seine Entsprechung in Gauweilers Umgang mit der Wahrheit:

Am 16. August 1993 teilte Peter Gauweiler Dr. Stoiber dem Ministerpräsidenten wörtlich mit: „Diese von mir verpachtete Praxis wurde im April 1985 von RA Sauter allein übernommen“.

Tatsächlich hat RA Sauter den ursprünglich mit RA Dr. Kopf abgeschlossenen Pachtvertrag zum 1.4. 1984 ohne jeden Zusammenhang mit seiner eigenen Sozietätsgründung übernommen. Der Anlaß für Dr. Gauweiler, den Ministerpräsidenten mit dieser zeitlichen Wahrheit zu bedienen, ist offenkundig: Erst im April 1985 hat Dr. Gauweiler seinerzeit den Pachtvertragsübergang von Dr. Kopf auf Sauter der Anwaltskammer mitgeteilt.

Dr. Gauweiler hat den Ministerpräsidenten auch mit der Unwahrheit bedient, als er ihm vorspiegelte, er habe dreimal seine Pachtverträge der Rechtsanwaltskammer zur Prüfung vorgelegt. Dies trug so Ministerpräsident Dr. Stoiber in der Plenarsitzung vom 29.9.1983 (Plenarprotokoll 12/101, S. 6837 rechte Spalte) vor. Dies verführte den Ministerpräsidenten zu der falschen Darlegung, zweimal seien die Gauweilerschen Verträge nach den damaligen Standesrichtlinien ausdrücklich von der Rechtsanwaltskammer genehmigt worden, erst bei dem letzten Pächterwechsel sei keine Genehmigung ausgesprochen worden, weil das Bundesverfassungsgericht die Standesrichtlinien aufgehoben habe.

Tatsache ist, daß Pachtverträge der Anwaltskammer lediglich im Juni 1982 und im Oktober 1990 vorgelegt wurden.

München, den 11. 07. 1994

Carmen König, Dr. Dorle Baumann

Dr. Manfred Fleischer

Gisela Bock